



Danskernes Historie Online

Danske Slægtsforskeres Bibliotek

Dette værk er downloadet fra Danskernes Historie Online

Danskernes Historie Online er Danmarks største digitaliseringsprojekt af litteratur inden for emner som personalhistorie, lokalhistorie og slægtsforskning. Biblioteket hører under den almennyttige forening Danske Slægtsforskere. Vi bevarer vores fælles kulturarv, digitaliserer den og stiller den til rådighed for alle interesserede.

Støt Danskernes Historie Online - Bliv sponsor

Som sponsor i biblioteket opnår du en række fordele. Læs mere om fordele og sponsorat her: <https://slaegtsbibliotek.dk/sponsorat>

Ophavsret

Biblioteket indeholder værker både med og uden ophavsret. For værker, som er omfattet af ophavsret, må PDF-filen kun benyttes til personligt brug.

Links

Slægtsforskeres Bibliotek: <https://slaegtsbibliotek.dk>

Danske Slægtsforskere: <https://slaegt.dk>

AKTSTYKKER OG BREVE

VEDRØRENDE

HOLSTENS INDLEMMELSE I DANMARK

I AARET 1806

VED

AAGE FRIIS



KØBENHAVN
GRÆBES BOGTRYKKERI
1905

SÆRTRYK AF DANSKE MAGAZIN. 5. R. VI.

Aktstykker og Breve

vedrørende

Holstens Indlemmelse i Danmark i Aaret 1806.

Meddelte af **Aage Friis**.

Efterfølgende Samling Aktstykker og Breve fra danske og tyske Arkiver slutter sig til en Afhandling «Holstens Indlemmelse i Danmark i Aaret 1806» i Historisk Tidsskrift 7. Række VI. Bd. 1905, hvori jeg har givet en Fremstilling af, hvorledes Indlemmelsespatentet af 9. September 1806 blev til.

Af Hensyn til den Rolle, som dette Spørgsmaal har spillet under den slesvigholstenske Bevægelse og paa Grund af den højest utilforladelige Maade, hvorpaa enkelte af Sagens Akter tidligere er blevet udgivne, har jeg tillige anset det for rimeligt at meddele hele det Materiale, hvorpaa Afhandlingen er bygget.

Almindelige Meddelelser om Kildematerialets Historie findes i den nævnte Afhandling Side 1—6, men de følgende Aktstykker og Breve ere alle forsynede med Angivelse af, hvor de nu befinder sig. Hvor intet andet angives, er de trykt bogstavret efter egenhændige Originaler, dog hist og her med Læmpelse af Tegnsætning og i Brugen af store og smaa Bogstaver o. lign. For Fuldstændighedens Skyld er enkelte tidligere trykte Aktstykker og Breve medtagne; de 1851 af Wegener i «Actmæssige Bidrag til Danmarks Historie i det nittende Aarhundrede» meddelte er tillige aftrykte paa ny, fordi Gengivelsen er upaalidelig. Alle Udeladelser er antydede ved . . ., men der er intet udeladt, der har allermindeste Betydning for det foreliggende Æmne. Da alle nødvendige Oplysninger findes i den omtalte Afhandling i Historisk Tidsskrift, er her kun givet meget faa Henvisninger og Oplysninger.

Nr. 1—22. Aktstykker, officielle Breve og Betænkninger.

I.

Kancellipræsident J. S. Møstings Forestilling til Kronprins Frederik.
24. August 1806.

Unterthänigste Vorstellung.

Die Vortheile welche eine unzertrennliche Verbindung des Herzogthums Holstein mit Dännemark sowohl für den Staat überhaupt als für die Provinz Holstein insbesondere darbietet, sind eben so wichtig als einleuchtend.

Diese Verbindung wird dem Staat die fernere und unter allen Ereignissen unveränderte Erhaltung seiner ganzen Macht sichern und die Provinz Holstein gegen alle die Übel für immer schützen, welche innere und aussere Unruhen mit sich führen und durch welche nicht selten kleine isolirte Provinzen ein Opfer des Streits werden. Ich darf auch versichern, dass die Einwohner Holsteins nichts sehnlicher wünschen als diese Verbindung, wodurch sie eine noch stärkere Gewissheit über die unverrückte Theilnahme an den Wohlthaten, die Dännemarks weisse Regierung ihnen gewährt, erhalten.

Die statt gehabte gänzliche Auflösung des Deutschen Reichs Verfassung bietet auch eine sehr erwünschte Gelegenheit dar um ein Werk, das von allen Seiten Vortheile bringt, und das von dem grossen Staatsmanne, dem jetzt verstorbenen Grafen von Bernstorff nach der Ausserung glaubwürdiger Schriftsteller gewünscht worden, zu realisieren. Was die Art der Ausführung betrifft so wird es wohl, wenn die Sache von Seiten des Königlichen Departements der auswärtigen Angelegenheiten in Richtigkeit gebracht ist, nothwendig, darüber eine Allerhöchste Declaration und Verfügung zu erlassen und darin anzuordnen, wie es in Hinsicht der bisher in dem Herzogthum Holstein befolgten Reichs- und deutschen-Gesetze verhalten werden soll.

Die Aufhebung der deutschen Reichs-Gesetze, in welchen die Verhältnisse des Herzogthums Holstein zu den Reichs-Gerichten und übrigen Fürsten des deutschen Reichs bestimt sind, muss so gleich erfolgen. Die augenblickliche Aufhebung der deutschen speciellen Gesetze welche den hiesigen Gerichten zur Norm gedient haben, nemlich: des Kayser Carls des Fünften peinliche Gerichts Ordnung so wie das Sachsen Recht auf dem platten Lande, und das Lübsche Recht in den Städten, kann ich indessen nicht für nothwendig halten, und die Ausführung eines Beschlusses in dieser Hinsicht würde auf keinen Fall gleich erfolgen können, indem den Unterthanen und den Gerichten Zeit gelassen werden muss sich mit dem neu einzuführenden Gesetze bekannt zu machen.

Wenn die Aufhebung der speciellen deutschen Gesetze, oder eigentlich die Einführung eines anderen allgemeinen Gesetzes für jezt nicht bestimt verfügt wird, so wäre dadurch Zeit gewonnen um diesen Theil der Incorporation Holsteins mit Dännemark mit derjenigen Sorgfalt vorzubereiten, welche die Wichtigkeit der Sache erfordert und um dem ganzen Geschäft eine Ausdehnung zu geben wodurch die grösst möglichste Egalisirung der Verfassung in den deutschen Provinzen mit der in den Dänischen bewirkt werden könnte.

Für den Fall, dass Ew. Königlichen Hoheit dieses Gnädigst genehmigen sollten, habe ich die unterthänigst angelegte Declaration und Verfügung¹ entworfen, welche dasjenige enthält, was meiner Meinung nach für jezt und gleich anzuordnen wäre, und ich bemerke in dieser Hinsicht folgendes:

Wenn ich in diesem Entwurf der Lex Regia keine Erwehnung gethan habe, so ist dies geschehen um nicht einen Zweifel über die bisherige Sou-

¹ Trykt som Nr. 2.

verainetaet Sr. Majestät des Königs im Herzogthum Holstein zu veranlassen. Es war aber auch unnöthig des Königs-Gesetzes ausdrücklich Erwehnung zu thun, indem die Incorporation des Herzogthums mit Dännemark die Anwendung desselben schon an sich zur nothwendigen Folge hat. Ich habe es daher auch nicht nöthig geglaubt der Erbfolge ausdrücklich Erwehnung zu thun, indem auch diese eine Folge der Incorporation ist, und eine besondere Bestimmung darüber Discussionen herbeyführen könnte, die vielleicht besser unberührt zu lassen sind.

Übrigens habe ich, um die völlige Trennung Holsteins vom deutschen Reich zu bezeichnen, die Abschaffung der auf die bisherigen Verhältnisse zum gedachten Reich sich beziehende vielortige Benennung des Ober-Dicasterii zu Glückstadt, vorgeschlagen.

Sollte der vorliegende Entwurf zur königlichen Declaration und Verfügung Ew. Königlichen Hoheit höchsten Beyfall finden, so wage ich unterthänigst vorzuschlagen, dass der Deutschen Kancelley zugleich der Höchste Auftrag ertheilt werde, nach eingezogenem Bedencken der Ober-Dicasterien, mit einigen Mitgliedern der Königlichen Rentekammer und der Königlichen General-Zoll-Kammer zusammen zu treten, um einen ausführlichen Vorschlag über die Einführung des dänischen Gesetzes Königs Christian des 5ten in beyden Herzogthümern, so wie über die sonstigen Verbesserungen in der Verfassung dieser Provinzen, auszuarbeiten. Dabey wäre Höchst zu verfügen, dass der eben erwehnte Vorschlag so frühzeitig von der Kancelley Allerhöchsten Orts vorzutragen sey dasz die neue Gesetzgebung und Einrichtung mit dem 1. Januarii 1808 anfangen könne.

Zur Begründung dieses unterthänigsten Antrags bemercke ich, was das Gesetz Königs Christian des 5ten betrifft, dass solches wohl den Vorzug vor dem Jütschen-Lov-Buch verdient.

Es ist nemlich das Jütsche-Lov-Buch sehr unvollständig und sowohl aus diesem Grunde als in Betracht dessen, dass dieses Gesetz einmahl als unzureichend für die Dänischen Provinzen angesehen worden, scheint es unpassend solches bey Einführung eines neuen allgemeinen Rechts in dem Herzogthum Holstein, zu wählen. Dazu kömt, dass das Dänische Gesetz Königs Christian des 5ten in dem Herzogthum Holstein mehr bekannt ist als das jütsche-Lov-Buch indem jenes in manchen Fällen, und nahmentlich in Schif-farts Sachen, schon jezt subsidiarisch zur Norm dient.

Was die nach meinem unterthänigsten Antrage zugleich in Erwägung zu ziehenden sonstigen Verbesserungen der Verfassung in beyden Herzogthümern betrifft, so scheint die Incorporation Holsteins mit Dännemark, dazu eine sehr passende Veranlassung zu seyn, indem die Verschiedenheit und die Mängel der Verfassung im Herzogthum Holstein von der Verbindung dieser Provinz mit dem deutschen Reiche mit herrühren und durch den Nexus zwischen Holstein und dem Herzogthum Schleswig auch in dieser Provinz statt finden.

Schliesslich bitte ich unterthänigst, den vorliegenden Entwurf nur als eine vorläufige Redaction der zu erlassenden Königliche Declaration und Ver-

fügung, Gnädigst anzusehen, indem die eigentliche Abfassung derselben dem Ober-Procureur, unter der Aufsicht der Kancelley, obliegen wird.

Kiel den 24. August 1806.

Unterthänigst

J. S. Mösting.

R. A. Møstings Papirer.

2.

J. S. Møstings Udkast til et Indlemmelsespatent. 24. August 1806.

Declaration und Verfügung betreffend die Incorporation des Herzogthums Holstein, der Herschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzou und Stadt Altona mit dem Königreich Dännemark.

C 7.

Thun kund hiemit. Da durch die statt gefundenen Veränderungen im Deutschen Reiche das Verhältniss, worin Unser Herzogthum Holstein, Herschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzou und Stadt Altona zum gedachten Reich gestanden, gänzlich aufgehoben ist, so haben Wir unverzüglich Landesväterlich darauf Bedacht genommen diesem Unserm Herzogthum und erwehnten Districten für die Zuckunft eine feste Verfassung zu geben. Sowohl die geographische Lage derselben als auch die gesetzliche Verfassung welche solche bereits in den ältesten Zeiten gehabt, imgleichen Unserer Vorfahren und Unsere zu allen Zeiten gehegten Gnädigen Gesinnungen gegen die Eingesessenen derselben, welche Uns stets die schuldigste Treue, Anhänglichkeit und Gehorsam bewiesen, und in fortgesetzter brüderlicher Vereinigung mit den Unterthanen Unsers Königreichs Dännemark gestanden, bewegen und bestimmen Uns, gedachtes Unser Herzogthum Holstein, Herschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzou und Stadt Altona, als integrirende Theile mit Unserm Königreich Dännemark auf immer hiedurch zu verbinden.¹ Wir setzen und gebieten demnach:

§ 1. So wie durch die bereits erfolgte Aufhebung der Deutschen Reichs Gerichte eine jede Berufung an Selbige von selbst wegfällt, so erklären Wir auch hiedurch, dass die deutschen Reichs Gesetze hinführo in Unserm Herzogthum Holstein, Herschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzou und Stadt Altona keine Anwendung finden sollen. Wir ertheilen vielmehr aus Höchster Macht Unserm Ober-Dicasterio zu Glückstadt das ausgehende Recht in der letzten Instanz in allen und jeden civil und Matrimonial-Sachen, wobey es sich von selbst

¹ Ordene fra als . . . Sætningen ud lyder i Møstings senere Redaktion saaledes:

als einen integrirenden Theil mit Unserm gedachten Königreich auf immer hiedurch zu verbinden und solchemnach von nun an, Unserer unmittelbarer souverainer Erbregerung zu unterwerfen. Wir setzen etc.

Udkastet med denne Tilføjeelse, hvoraf den her spaterede Del er understreget, findes i Afskrift i R. A. Pk. vedrør. Holstens Indlemmelse 1806. (Sml. Nr. 27 og Historisk Tidsskrift 7. Række VI. Bd. S. 21 - 22.)

versteht, dass wenn von dessen Erkenntnissen und Aussprüchen an Uns unmittelbar supplicirt wird, Wir den Umständen nach verfügen werden.

§ 2. Auch wollen Wir, dass vorläufig und bis zur Einführung eines gemeinschaftlichen Gesetzes für beyde Unsere Herzogthümer, wesfalls die nöthigen Befehle bereits ertheilt worden sind, alle Rechtssachen nach den an jedem Orte bis hierzu befolgten Gesetzen behandelt und entschieden werden sollen.

§ 3. Die Unserm Ober-Dicasterio zu Glückstadt in verschiedenen Rücksichten beygelegten Benennungen der Regierungs Kancelley und Ober-Appellations Gerichts, unter welchen es mit den deutschen Reichs Gerichten in Beziehung gestanden, heben wir hiemit auf, und ertheilen demselben Allergnädigst den Nahmen Unsers Königlichen Holsteinischen Ober-Gerichts, wobey es jedoch die Geschäfte wie bisher zu verwalten hat und Uns deshalb verantwortlich ist.

Wir ertheilen allen Unsern Untherthanen in Unserm Herzogthum Holstein, Herschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzou und Stadt Altona, so wie Prälaten, Ritterschaft, Landsassen, Beamten und Magistraten und einem jeden wes Standes er auch sey Unsere Königliche Gnade, wollen und befehlen aber auch, dass dieser Unserer Höchsten Fundamental Sanction allergehorsamst und allerunterthänigst nachgelebt werde. Gegeben etc.

R. A. Møstings Breve til Frederik VI. Trykt i Wegener Actmæssige Bidrag S. 319—321.

3.

Kronprins Frederik til Statsraadet. 29. August 1806.

I Andledning af de vigtige Forandringer i Tyskland, hvorved dette Rige aldeles er opløst, er det fornødent at Holsten forenes under det Dansk Herredømme.

Til den Ende haver jeg beordret det tyske Cancellie efter overenskomelse med det Udenlandske Departement at forelægge Statsraadet et Udkast til en saadan Declaration. Sagens Vigtighed fordrer vist det modneste Overlæg, med megen Hastighed, da aldrig Europas forviklede Stilling var værre end nu, og at man maae forekomme Preusens anmassede Herredømme over Norden ved snart at forene Holsteen med Danmark. Følgende kommer det nødvendigt and paa ved denne Bekjendtgjørelse:

1) At Andledningens dertil tages af Keyser-Værdighedens Nedlæggelse i Tyskland.

2) At alle Forbindelser med dette Rige aldeles derved er ophævet, saavel i Henseende til Riegsløvene, som i Henseende til alt som blot kunde skabe en saadan eller anden Forbindelse.

3) At Holsteen indcorporeres og indlemmes aldeles og uden nogen Slags Betingelse med Danmark.

4) At en saadan Bekjendtgjørelse bør baade udgives paa Tysk igiennem Tyske Cancellie og paa Dansk igiennem det Danske Cancellie, da jeg finder

det nødvendig, at en saa ønskelig Sag for Danske Norske og Holsteenerne bør vides af dem alle for derved at gjøre det mere til en Nationalsag, som det ogsaa i sin Natuer bør være.

Endelig maae jeg bede Statsraadet at lade sig denne Sag for desto større Hurtigheds Skyld forelægge snarest mueligt, ja om det ei traf ind paa en sædvanlig Statsraad Dag, fortjener Sagens Vigtighed at dertil sættes et extra Statsraad ligesom ogsaa det kongelige Statsraad[s] Mening som det tyske Cancellies Forestilling bør ved en Estaffette tilstilles mig.

Hovedquarteret Kiel den 29. August 1806.

Frederik CP.

Til
det kongelige Statsraad.

R. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

4.

Direktør, Grev Joachim Fr. Bernstorffs 1. Udkast til Indlemmelsespatentet. 29. August 1806.

Declaration.

C VII.

Nachdem durch die auf¹ der allgemeinen Deutschen Reichs Versammlung am 1. des vorigen Monaths² von Seiten eines Theiles³ der angesehensten Stände erklärte Trennung⁴ von dem Reichs Verbande, und durch die darauf erfolgte, von Sr. Röm. Kaiserl. Maj. unterm⁵ 6. dess. M. kund gethane Niederlegung der Reichsoberhauptlichen Würde, der⁶ Deutsche Reichs Verband und die Reichs Constitution gänzlich aufgelöset⁷ und erloschen sind, und demzufolge auch diejenigen gesezlichen und verfassungsmässigen Bande, welche die Unserer Regierung unterworfenen Reichs Lande bisher⁸ mit Kaiser und Reich verbanden, so wie alle darauf sich gründenden Verhältnisse, Beziehungen, und Verpflichtungen, gelöset und aufgehoben sind; So finden Wir uns in Betreff der künftigen Verhältnisse und Verfassung dieser Unserer bisherigen Deutschen Reichs Lande folgendes zu erklären, festzusetzen und zu befehlen bewegen:

Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg und Unsere Grafschaft Ranzau nebst deren sämtlichen Zubehörungen, sollen fortan, als ein souveraines Herzogthum mit dem gesamt⁹ Staats Körper der von Uns mit alleiniger und unumschränkter Gewalt beherrschten Monarchie,¹⁰ verbunden seyn und als einen ungetrennten Theil derselben ausmachend angesehen werden.

In Betracht der aufgelöseten¹¹ Verhältnisse dieser Unsrer vorgenannten

1 Konzepten er med J. Fr. B.s Haand og med samme Blæk overstreget:

¹ vermittelst einer — ² August d. J. — ³ einer Anzahl — ⁴ eines Theils der angesehensten Reichs Stände von — ⁵ am — ⁶ bisher bestandene Rei — ⁷ hoben — ⁸ an — ⁹ übrigen — ¹⁰ auf das enge — ¹¹ hobenen

Lande¹³ zu den bisherigen Deutschen Reichsgerichten verordnen und bestellen Wir Unser bereits¹⁴ bestehendes Oberdicasterium zu Glückstadt, unter der Benennung Unseres Königlichen¹⁴ Holsteinischen Obergerichts, zur höchsten Uns allein untergeordneten Justiz Behörde für dieses Unser souveraines Herzogthum; neben welcher jedoch das adeliche Landgericht, unter Unsrer alleinigen Allerhöchsten Autorität, auf die bisherige Weise, bis zu ander weitiger Verfügung fortdauernd bestehen soll.

Wenn auch nunmehr durch die Aufhebung der deutschen Reichs Constitution, und durch die Auflösung der Verbindung Unsrer gedachten Lande mit dem¹⁵ Reiche, die deutschen Reichsgesetze in selbigen ausser Kraft gesetzt werden, so wollen wir dennoch, und gebieten hiemit, dass bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzbuches für Unsre Herzogthümer Schleswig und Holstein, welches auf Unseren Befehl entworfen wird, alle Rechtssachen in Unserem souverainen Herzogthum Holstein nach den in jedem Districte bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheiten, mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften in so weit solche das bürgerliche und das peinliche¹⁶ Recht angehen, entschieden werden sollen.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg am September des Jahres 1806 nach Christi Geburt, Unserer Regierung im 41sten Jahre.

U. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806. Om Konzeptets Tilblivelse sml. Historisk Tidsskrift 7. R. VI. Bd. S. 28—30. Mellem J. Fr. B.s egenhændige Konzept og et Par Afskrifter af denne i Udenrigsm. Arkiv er der et Par aldeles uvæsentlige Afvigelsere.

5.

Joachim Fr. Bernstorffs og Grev Chr. Rantzaus fælles Udkast
til Indlemmelsespatentet. 2. September 1806.

Declaration.

Wir Christian VII. etc.

Nachdem durch die auf der allgemeinen Deutschen Reichsversammlung am 1sten des vorigen Monaths von Seiten eines Theils der angesehensten Stände erklärte Trennung von dem Reichs Verbands, und durch die darauf erfolgte, von Sr. Römisch-Kaiserl. Majestät unterm 6ten desselben Monaths kund gethane Niederlegung der Reichs Oberhauptlichen Würde, der deutsche Reichs Verband und die Reichs-Constitution gänzlich aufgelöset und erloschen sind, und demzufolge auch diejenigen gesezlichen und verfassungsmässigen Bände, welche die Unserer Regierung unterworfenen Reichs Lande bisher mit Kaiser und Reich verbanden, so wie alle darauf sich gründenden Verhältnisse, Beziehungen, und Verpflichtungen, gelöset und aufgehoben sind;

So finden Wir uns in Betreff der künftigen Verhältnisse and Verfassung

¹³ s Theile — ¹⁴ zeitheriges — ¹⁵ Oberger. — ¹⁶ deutschen — ¹⁷ Reich

dieser Unserer bisherigen Deutschen Reichs Lande folgendes zu erklären, festzusetzen, und zu befehlen bewogen:

Unser Herzogthum Holstein, Unsr Herrschaft Pinneberg, Unsr Grafenschaft Rantzau und Unsr Stadt Altona, sollen fortan, unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesamten Staats Körper der Unserem königlichen Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben, verbunden, und solchemnach von nun an Unsrer alleinigen unumschränkten Regierung unterworfen seyn.

In Betracht der aufgelöseten Verhältnisse dieser Unserer vorgenannten Lande zu den bisherigen deutschen Reichs Gerichten, verordnen und bestellen wir Unsr bereits bestehendes Oberdicasterium zu Glückstadt, unter der Benennung Unseres Königlichen Holsteinischen Obergerichts, zur höchsten, Uns allein untergeordneten Justizbehörde für dieses Unsr Herzogthum Holstein; neben welcher jedoch das adliche Landgericht, unter Unsrer alleinigen Allerhöchsten Autorität, auf die bisherige Weise, bis zu anderweitiger Verfügung fortdaurend bestehen soll.

Wenn auch nunmehr durch die Aufhebung der deutschen Reichs Constitution, und durch die Auflösung der Verbindung Unsrer gedachten Lande mit dem Reiche, die deutschen Reichsgesetze in selbigen ausser Kraft gesetzt werden, so wollen wir dennoch, und gebieten hiemit, dass bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzbuches für Unsr Herzogthümer Schleswig und Holstein, welches auf Unseren Befehl entworfen wird, alle Rechts Sachen in Unserem Herzogthum Holstein nach den in jedem Districte bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheiten, mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften in so weit solche das bürgerliche und das peinliche Recht angehen, entschieden werden sollen.

Gegeben auf Unserem Königl. Schlosse Friedrichsberg am September des Jahres 1806 nach Christi Geburt, Unsrer Regierung im 41sten Jahre.

Renskrift med J. Fr. B.s Haand, R. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806. Sml. Historisk Tidsskrift 7. R. VI. Bd. S. 31—32.

6.

Udkast til Indlemmelsespatentet. 29. August—1. September 1806.

Unser Herzogthum Holstein, Unsr Herrschaft Pinneberg, Unsr Grafenschaft Rantzau und Unsr Stadt Altona, sollen fortan, unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesamten Staats Körper der Unserem Königlichen Scepter untergebenen Monarchie durch Eine und dieselbe Verfassung vereinigt seyn; so dass Wir Unsr unumschränkte Königliche Macht in allen Theilen dieses auf solche Weise vereinigten Staats Körpers, für die Selbstständigkeit desselben, so wie für das Wohl Unsrer solchergestalt Eine Nation ausmachenden Völcker auf gleiche Weise zur Anwendung zu bringen haben werden.

Udateret, med Joachim Fr. Bernstorffs Haand. U. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

7.

Udkast til Indlemmelsespatentet af Statsminister Grev Ernst Schimmelmann. 30. August—2. September 1806.

Unser Herzochthum Holstein, Unsere Herrschaft Pineberg, Unsere Grafschaft Rantzau u. Unsre Stadt Altona soll nunmehr unter der gemeinsamen Benennung des Herzochthum Holsteins mit den gesamten Unsern Königlichen Scepter untergebenen Staats-Körper durch eine und dieselbe Verfassung vereinigt seyn; so dass wir Unsere gantze Königliche Macht, unumschränckt in allen theilen dieses auf solche Weise verbundenen und vereinigten Staats-Körpers für die Selbständigkeit desselben so wie für das Wohl und Glück Unserer solchergestalt Eine Nation ausmachenden Völcker auf gleiche Weise zur Anwendung bringen können.

Udateret, med Schimmelmanns Haand. U. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

8.

Udkast til Indlemmelsespatentet.

Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg und Unsere Grafschaft Rantzau, nebst deren sämmtlichen Zubehörungen, sollen fortan, als ein souveraines Herzogthum mit dem gesammten Staatskörper der von Uns mit alleiniger und unumschränkter Gewalt beherrschten Monarchie enge verbunden seyn und als ein ungetrennter Theil derselben ausmachen und angesehen werden.

Aftrykt (med Udhævelsen) hos Wegener anf. St. S. 325. Originalen findes nu hverken i R. A. eller U. A.

9.

Det tyske Kancellis Forestilling. 3. September 1806.

Allerunterhänigste Vorstellung
betreffend die, wegen der künftigen Verhältnisse des Herzogthums Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Rantzau und Stadt Altona zu erlassende Verfügung.

Der Canceleypräsident hat dem Collegio eröffnet, dass es der Wille Eurer Königlichen Mayestät ist, bey den jüngsthin in Deutschland zusammen-treffenden Ereignissen, Allerhöchst Dero deutsche Reichslände nach der nunmehr erfolgten Auflösung des deutschen Reichs dem dänischen Staate einzuverleiben und mit denselben auf das innigste zu verbinden.

Der Präsident hat unter Mittheilung eines von ihm Behuf der zu erlassenden Verfügung gemachten Entwurfs der Canceley den höchsten Befehl

mitgetheilt hiernach, und nach gehaltener Rücksprache mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten, eine Verfügung zu entwerfen, und Eurer Königlichen Mayestät Allerunterthänigst vorzulegen.

In Gemässheit dieser Allernädigsten Aufträge, überreicht die Cancelley in tiefster Unterthänigkeit den beyfolgenden Entwurf¹ zu Eurer Königlichen Mayestät Allerhöchsten Prüfung und Genehmigung, wobey sie sich ehrfurchtsvoll zu bemerken erlaubt, dass in Uebereinstimmung mit der Meinung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten es ihr am angemessensten scheinete, diese Verfügung, welche die Willensmeinung Eurer Königlichen Mayestät sowohl Höchstdero getreuen Unterthanen, als auch Ausländern kund thun soll, in Form einer Declaration zu erlassen, und dass daher der sonst bey Verordnungen herkömmliche Eingang und Schluss wie bey Staatsschriften dieser Art, wegzulassen wäre.

In Rücksicht des Inhalts hat die Cancelley sich in Uebereinstimmung mit dem ihr von ihrem Präsidenten zugestellten Aufsatze darauf beschränkt, in der Allerunterthänigst vorgeschlagenen Declaration festzusetzen:

1. Dass die ehemaligen Reichslande Eurer Königlichen Mayestät von allen Reichsverhältnissen durch die Vorfälle in Deutschland entbunden auf das innigste mit der Dänischen Monarchie verbunden seyn sollen.

2. Das dem bisherige Oberdicasterio in Glückstadt unter dem Namen eines Königlichen Holsteinischen Obergerichts, wie im Herzogthum Schleswig die Rechtspflege in letzter Instanz übertragen wird, und dass

3. Da die Reichsgesetze jezt wegfallen, provisorisch und bis zur Promulgation eines allgemeinen Gesetzbuches für beyde Herzogthümer in Eurer Königlichen Mayestät vormaligen Reichslanden, die an jedem Orte geltenden Gesetze und Rechtsgewohnheiten, und also auch die deutschen Reichsgesetze, soweit dieselben das Privatrecht betreffen, w. z. B. die Halsgerichtsordnung Carl 5, zur Norm dienen sollen. —

Die Cancelley hat jedoch in Folge der von Seiten des Departements der auswärtigen Angelegenheiten deshalb geschehenen Aeusserungen in diesem Entwurf jeden Ausdruck sorgfältig zu vermeiden gesucht, welcher bey Verbindung des Herzogthums Holstein mit Dännemark eine Abänderung der bisher anerkannten Erbfolgeordnung in jenem Herzogthume ausdrücklich bezeichnete, indem das oberwähnte Departement solches in Rücksicht des dabey obwaltenden Interesses mehrerer auswärtigen Höfe, für sehr bedenklich ansehen würde, und da nach dem Allerunterthänigsten Dafürhalten der Cancelley die gegenwärtige Angelegenheit, die von Eurer Königlichen Mayestät beabsichtigte Verbindung Holsteins mit den übrigen Theilen der Monarchie, keine näheren Bestimmungen für jezt erfordern durfte. — Sollten diese Allerunterthänigsten Vorschläge den Allerhöchsten Beyfall Eurer Königlichen Mayestät erhalten, so muss die Cancelley sich annoch Eurer Mayestät Gnädiggefällige Resolution erbitten

¹ Trykt som Nr. 10.

Ob nicht:

1. Diese Declaration auf die gewöhnliche Weisse zu publiciren,
2. die Fürbitte im Kirchengebete für den Deutschen Kaiser nunmehr einzustellen,
3. den bey dem Oberdicasterio in Glückstadt angestellten Personen anzudeuten wäre, dass die ihnen beygelegten Benennungen von Regierungsmitgliedern und Bedienten in die von Obergerichtsräthen u. s. w. abzuändern wären.

Deutsche Cancelley d. [3.] Septbr. 1806.

Rantzau.

C. Janssen.

F. C. Jensen.

Efter Afskrift i R. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806. — Dagsangivelsen mangler.

10.

Det tyske Kancellis Udkast til Indlemmelsespatent med
J. S. Møstings Rettelser. 3. September 1806.

Declaration.¹

Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg etc. etc.

Nachdem durch die auf der allgemeinen deutschen Reichsversammlung am 1sten des vorigen Monaths von Seiten eines Theils der angesehensten Stände erklärte Trennung von dem Reichsverbande und durch die darauf erfolgte, von Sr Römisch-Kaiserlichen Majestät unterm 6ten desselben Monaths kund gethane Niederlegung der Reichsoberhauptlichen Würde, der deutsche Reichs-Verband und die Reichs-Constitution gänzlich aufgelöset und erloschen sind, und dem zufolge auch diejenigen gesetzlichen und verfassungsmässigen Bande, welche die Unserer Regierung unterworfenen Reichslande bisher mit Kaiser und Reich verbanden, so wie alle darauf sich gründenden Verhältnisse, Beziehungen und Verpflichtungen gelöset und aufgehoben sind; So finden Wir Uns in Betreff der künftigen Verhältnisse und Verfassung dieser Unserer bisherigen deutschen Reichslande folgendes zu erklären, festzusetzen und zu befehlen bewogen:

Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafenschaft Ranzau und Unsere Stadt Altona sollen fortan² unter der gemeinsamen

Møstings Rettelser og Bemærkninger: ¹ fällt weg — ² Her er indsat en senere overstregt | | der antyder, at hele det flg. Stykke fra under til underworfen seyn skulde gaa ud og afløses af en Rettelse, der imidlertid nu først indsættes efter Ordet Holstein, Herfra og Stykket ud er alt overstregtet og i Randen staar i | | flg.: mit dem gesamten Staats Körper der Unserm königlichen Scepter untergebenen Monarchie als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben, verbunden und solchemnach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmässigkeit* unter-

* Ordet Herrschaft er her i Rettelsen rettet til Botmässigkeit.

Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Königl. Scepter untergebenen Monarchie durch eine und dieselbe Verfassung vereinigt, und solchemnach von jeder fremden Beziehung getrennt, Unserer alleinigen unumschränkten Regierung unterworfen seyn.

In Betracht der aufgelöseten Verhältnisse dieser Unserer vorgenannten Lande zu den bisherigen deutschen Reichsgerichten verordnen und bestellen Wir Unser bereits bestehendes Oberdicasterium zu Glückstadt, unter der Benennung Unseres Königlichen Holsteinischen Obergerichts zur³ höchsten, Uns allein untergeordneten Justitzbehörde⁴ für⁵ dieses⁶ Unser Herzogthum Holstein,⁷ neben welcher⁸ jedoch das adeliche Landgericht, unter Unserer alleinigen allerhöchsten Autorität, auf die bisherige Weise, bis zu anderweitiger Verfügung ferner bestehen soll.

Wenn auch nunmehr durch die Aufhebung der deutschen Reichs-Constitution, und durch die Auflösung der Verbindung Unserer gedachten Lande mit dem⁹ Reiche, die deutschen Reichsgesetze in selbigen ausser Kraft gesetzt worden,¹⁰ so wollen Wir dennoch, und gebieten hiermit, dass bis zur Erlassung eines allgemeinen Gesetzes für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein, welches auf Unserm Befehl entworfen wird, alle Rechtssachen in Unserm Herzogthum Holstein nach den in jedem District bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheiten, mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften in soweit solche das burgerliche und peinliche Recht angehen, entschieden werden sollen.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friedrichsberg am September des Jahres 1806 nach Christi Geburt, Unserer Regierung im 41sten Jahre.

R. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

II.

Statsminister Grev Chr. Ditlev Reventlows Betænkning.
3. September 1806.¹¹

Underdanigst Betænkning.

I Overensstemmelse med Deres Kongelige Høyheds naadigste Befaling har Staats Raadet forsamlet sig, og det Tyske Cancellie har forestillet hvorledes samme formeener at Declarationen angaaende Hertugdømmet Holsteens Løsning fra den Forbindelse som hidindtil har fundet Sted med det Tyske

worfen seyn — ³ rettet til zum, der atter er overstreget — ⁴ rettet til Gerichtshof, der atter er overstreget — ⁵ rettet til in — ⁶ rettet til diesem — ⁷ tilføjet: und dazu gehörigen obenbenannten Districten, men atter overstreget — ⁸ rettet til welchem — ⁹ tilføjet deutschen — ¹⁰ herfra og til werden sollen er alt overstreget og i Randen staar i Stedet for: so wollen wir dennoch und gebieten hiemit, dass bis zu Einführung eines allgemeinen Gesetzes, wesfalls die nöthigen Befehle bereits von Uns erlassen sind, alle Rechtssachen in Unserm Herzogthum Holstein nach dem an jedem Orte bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheitsrechten mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften in so weit solche das bürgerliche und peinliche Recht angehen, entschieden werden sollen. Wornach sich männiglich allerunterhänigst zu achten.

¹¹ Hertug Frederik Christian af Augustenborgs og Statsminister Ernst Schimmelmans Betænkninger af s. D. er trykt som Nr. 50 og Nr. 59.

Rige, og Forening med de øvrige Danske Stater under Kongens Enevælde kunde affattes, og fremlagt et Udkast til Declarationen ved hvilken det udenlandske Departement og de ved Oplæsningen nærværende Medlemmer af Stats Raadet ikke har fundet noget at erindre.

Hertugen af Augustenborg har forinden Referenten begyndte Forestillingen forelået sin Betænkning i denne Sag, som han har bedet Grev Schimmelmann med de øvrige Staats Raadets Medlemmers Betænkninger, at tilstille Deres Kongelige Høyhed, og videre har han ikke formeent at burde tage Deel i Deliberationerne om denne Sag, da han anseer samme i Henseende til Successions Rettigheden til Hertugdømmet Holsteen at vedkomme den Hertugelige Familie; hvilket ieg ikke skjøpper at den gjør, og formeener, at her alleene skal og kan handles om Kongens Souverainitet i Holsteen, og desformedelst dette Hertugdømmes Indlemmelse under den danske souveraine Regierings Forfatning og Afsondring fra det forrige Tyske Rige.

Den Punct om Arvefølgen formeener ieg ikke at Deres Kongelige Høyhed har villet have berørt, og er hvad det forrige Storfyrstlige betreffer ved Tractaterne bestemt, at dette alleene er overdraget den Kongelige Mandlige Stamme, og at denne Deel af Holsteen følgerig ikke i Tilfælde at den Kongelige Mandlige Stamme skulde udgaae, uden Ruslands Samtykke, med den danske Krone kunde tilfalde en dansk Prinzessé. Hvad den øvrige Deel af Holsteen angaaer, da saasom den tyske Lehns Forfatning ved Rigets Oplosning har ophørt, saa meener ieg det ikke kan ansees som afgjort at den ved disse Lehn hidindtil giældende Successions Orden, skal være Lov i Fremtiden; og i Mangel af Mandlig Afkom, da de ledige Lehn ikke kunne bortgives af en Rommersk Kayser, maae Spindelinen nødvendig kunne succedere. Men ikke heller synes det mig at være afgjort, at den i Konge Loven bestemte Successions Lov skal være Rettesnoren for Arvefølgen i Holsteen. Denne er efter min Formeening i dette Øyeblikke, om den Kongelige Mand Stamme skulde uddøe, som Gud forbyde, ubestemt; og om, og hvorleedes den skal fra Sværd Siden gaae over til Spinde Siden, maae i sin Tiid afgjøres ved Forening imelm de høye Vedkommende eller ved Vaabnene. Denne Tiids Punct synes mig ikke skikket til herover enten at forhandle eller bestemme noget, i hvormeget det endog maae ønskes, at det maae kunne bringes derhen, at Holsteen aldrig kan skilles fra Danmark. Faren er ikke nu heller saa nær for Haanden, at man dermed behøver at ile.

Naar Kongen, saaledes som i Udkastet til Declarationen er skeet, erklærer sig i Besiddelse af Souveraineteten af Hertugdømmet Holsteen formeener ieg at det vilde være hensigtsmessigt at glæde Undersaaterne i samme Declaration i hvilken Kongen kundgjør sin Enevolds Magt, ved at tilføje at enhvers Privilegier og Rettigheder skulle herefter som tilforn opretholdes; thi herefter kan ingen Forret mere legge Hindring i Veyen for det, som Kongen finder fornødent til Statens Tarv at anordne.

Underdanigst

Kiøbenhavn d. 3. Septbr 1806.

C. D. Reventlow.

R. A. Breve fra C. D. Reventlow til Kong Frederik VI. Trykt hos Wegener S. 327—330.

12.

Promemorie fra Kancellipræsident J. S. Møsting til
Kronprins Frederik. 5. eller 6. September 1806.

Unterthänigstes Pro Memoria!

Indem ich Ew. Königl. Hoheit die Vorstellung der Kancelley betreffend die wegen der künftigen Verhältnisse des Herzogthums Holstein zu erlassende Verfügung, zugleich mit dem Entwurf zu dieser Verfügung ehrerbietigst überreiche, ermangele ich nicht pflichtmässiges folgendes unterthänigst vorzustellen.

Was der Inhalt dieses Entwurfs im allgemeinen betrifft, so muss ich die Bemerkung voranschicken, dass ich bey der Ausarbeitung des zufolge Ew. Königl. Hoheit höchsten Befehls gemachten Entwurfs zu einer Declaration und Verfügung, zwey Haupt Punkte vor Augen gehabt habe, welche die höchsten mir gnädigst eröffneten Absichten Ew. Königl. Hoheit entsprechen.

Die Punkte sind

- 1) die Trennung Holsteins vom deutschen Reich,
- 2) die unzertrennliche Verbindung dieses Herzogthums mit dem Königreich.

Der erste Punkt ist sehr vollständig und meiner Meinung nach hinlänglich ausgedrückt in dem von der Kancelley eingesandten Entwurf, wogegen der zweyte Punkt gänzlich darin übergangen ist.

Es ist darin bloss gesagt, dass Holstein mit dem gesamten Staatskörper der königl. Monarchie durch eine und dieselbe Verfassung vereinigt und der alleinigen unumschränkten Regierung des Königs unterworfen seyn solle.

Hiedurch ist für die Zukunft nichts und für den gegenwärtigen Augenblick eben wenig etwas gewonnen. Die höchste mir eröffnete Absicht Ew. Königl. Hoheit, auch für die entfernte Zukunft die ungetheilte Macht der dänischen Monarchie unter allen möglichen Ereignissen zu erhalten, wird dadurch nicht erreicht, indem eines Theils hier keine Incorporation Holsteins mit Dännemark verfügt ist, vielmehr andern Theils die Benennung Herzogthum Holstein für die Zukunft feyerlich sanctionirt wird und eine Trennung vom Königreich immer involvirt.

Für den Augenblick sehe ich auch nicht dass etwas gewonnen ist indem die Souverainitaet im Herzogthum bis hierzu immer ausgeübt worden, und die Erklärung, dass Holstein durch eine und dieselbe Verfassung mit der Monarchie vereinigt seyn solle, keine Macht Veränderung hervorbringt. Selbst der Ausdruck dass diese Vereinigung darauf beruhen solle, dass das Herzogthum eine und dieselbe Verfassung haben soll, scheint bey der grossen Unbestimtheit des Wortes Verfassung, worunter bloss gesetzliche Verfassung verstanden werden kan, die Möglichkeit der Aufhebung dieser als ein separates Herzogthum nach wie vor zu betrachtenden Provinz zu begründen.

So lange Holstein nicht für eine auf immer der dänischen Monarchie als integrirenden Theil derselben incorporirten Provinz erklärt wird, ist für die Suite aller Ereignisse fortdauernde ungetheilte Erhaltung der ganzen Macht

des Königs nicht gesorgt. In wie weit dieses in der jetzt zu erlassenden Declaration auf gleiche Weise wie solches in dem Huldigungs Patent Königs Friderich des 4ten vom [Dato mangler] 1721 in Hinsicht des Herzogthums Schleswig geschehen, erfolgen kann, gehört zur Beurtheilung des ausländischen Departements und ich darf darüber keine bestimmte Meinung haben.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen bleibt mir nur noch übrig einiger in dem Entwurf der Kancelley Erwehung zu thun.

Die blosse Benennung Declaration ohne hinzuzufügen worauf sie geht finde ich nicht passend, und ich sollte dafürhalten, dass es besser sey dieser königl. Verfügung gar keinen Titel zu geben, sondern solche auf gleiche Weise zu drucken wie das angezogene Huldigungs Patent Königs Friderich des 4ten.

Der Ausdruck Justitz-Behörde scheint etwas zu viel umfassend zu seyn, indem unstreitig die Kancelley doch immer auch eine Justitz-Behörde ist. Ich wage daher vorzuschlagen den Ausdruck Gerichtshof zu gebrauchen.

Da es nicht die Absicht ist ein ganz neues Gesetzbuch, sondern entweder das Gesetz Königs Waldemars oder Königs Chr. 5 einzuführen, so würde wohl dieser Theil der Declaration besser folgendermaassen lauten: «so wollen wir demnach und gebieten hiemit, dass bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes, wesfalls die nöthigen Befehle bereits von uns erlassen sind, alle Rechts Sachen in Unserm Herzogthum nach den an jedem Orte bisher befolgten etc.»

Am Schlusse müsste wohl hinzugefügt werden: Wonach sich männigl. allerunterthänigst zu achten.

Gegeben etc.

Udateret Koncept. Renskrift er ikke bevaret. R. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

13.

Indlemmelsespatentet. 9. September 1806.

Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg etc. etc.

Nachdem durch die auf der allgemeinen deutschen Reichsversammlung am 1sten des vorigen Monats von Seiten eines Theils der angesehensten Stände erklärte Trennung von dem Reichsverbande und durch die darauf erfolgte, von Sr. Römisch Kaiserl. Majestät unterm 6ten desselben Monats kund gethane Niederlegung der Reichsoberhauptlichen Würde, der deutsche Reichsverband und die Reichs-Constitution gänzlich aufgelöset und erloschen sind, und dem zufolge auch diejenigen gesezlichen und verfassungsmässigen Bande, welche die Unserer Regierung unterworfenen Reichslande bisher mit Kaiser und Reich verbanden, so wie alle darauf sich gründenden Verhältnisse, Beziehungen und Verpflichtungen, gelöset und aufgehoben sind; So finden Wir Uns in Betreff der künftigen Verhältnisse und Verfassung dieser Unserer bisherigen deutschen Reichslande folgendes zu erklären, festzusetzen und zu befehlen bewogen:

Unser Herzogthum Holstein, Unsere Herrschaft Pinneberg, Unsere Grafenschaft Rantzau, und Unsere Stadt Altona, sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein, mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Königl. Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden und solchemnach von nun an Unserer alleinigen unumschränkten Botmässigkeit unterworfen seyn.

In Betracht der aufgelöseten Verhältnisse dieser Unserer vorgenannten Lande zu den bisherigen deutschen Reichsgerichten, verordnen und bestellen Wir Unser bereits bestehendes Oberdicasterium zu Glückstadt, unter der Benennung Unseres Königlichen Holsteinischen Obergerichts, zur höchsten, Uns allein untergeordneten Justitzbehörde in diesem Unserm Herzogthume Holstein, neben welcher jedoch das adeliche Landgericht, unter Unserer alleinigen allerhöchsten Autorität, auf die bisherige Weise, bis zu anderweitiger Verfügung ferner bestehen soll.

Wenn auch nunmehr, durch die Aufhebung der deutschen Reichs-Constitution, und durch die Auflösung der Verbindung Unserer gedachten Lande mit dem deutschen Reiche, die deutschen Reichsgesetze in selbigen ausser Kraft gesetzt worden, so wollen Wir dennoch und gebieten hiemit, dass, bis zur Einführung eines allgemeinen Gesetzes, wessfalls die nöthigen Befehle bereits von Uns erlassen sind, alle Rechtssachen in Unserm Herzogthume Holstein, nach den an jedem Orte bisher befolgten Gesetzen und Gewohnheitsrechten, mit Inbegriff der in den Reichsgesetzen enthaltenen Vorschriften, in so weit solche das bürgerliche und peinliche Recht angehen, entschieden werden sollen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Gegeben auf Unserm Schlosse Friederichsberg am 9 September des Jahres 1806 nach Christi Geburt, Unserer Regierung im 41sten Jahre.

Christian R.

(L. S.)

Mösting.

Rantzau.

Janssen.

Jensen.

Her aftrykt efter den officielle Plakat.

14.

Kancellipræsident J. S. Møsting til Grev Chr. Rantzau.

6. September 1806.

Kiel d. 6. Septbr. 1806.

Nachdem ich Gestern Abend um 10 Uhr Ihren Brief vom 3 dieses Monats zugleich mit der Vorstellung der Kancelley betreffend die künftigen Verhältnisse des Herzogthums Holstein, und den mitangelegten Entwurf der zu erlassenden Declaration erhalten hatte, habe ich diese Sache Sr. Königl. Hoheit dem Kron-Prinzen unterthänigst vorgelegt und mein pflichtmässiges Bedencken

darüber abgestattet. Das Resultat der nach eingezogenem Bedencken des Grafen von Bernstorff, gefassten höchsten Entschliessung finden Sie in dem mit der höchsten Genehmigung S. Königl. Hoheit versehenen in etwas abgea[en]derten Entwurf zur Königl. Bekanntmachung.¹ Se. Königl. Hoheit haben mir gnädigst befohlen der Kancelley aufzutragen die gedachte Verfügung darnach wörtlich Sr. Majestät so gleich zur Allerhöchsten Unterschrift vorlegen zu lassen ohne einen weitem Vortrag im Staats-Rathe vorangehen zu lassen. Ich ersuche Sie also so bald nur immer möglich diese Verfügung nach Friderichsberg zu bringen und durch den aufwartenden Cavalier Sr. Majestät zur Unterschrift vorlegen zu lassen. Zur Gewinnung der Zeit ersuche ich Sie diese Verfügung noch vorher in die Druckerey zu senden, und auf den Fall dass die ersten Abdrücke an beyde Ober-Dicasteria und an den Ober-Präsidenten in Altona nicht mit der nächsten Dienstags Post abgehen können, werden Sie solche mit einer Estaffette sowohl dahin als auch hieher senden. Überhaupt bitte ich diese Ausfertigung möglichst zu beschleunigen. Es versteht sich von selbst dass die übrigen hiemit in Verbindung stehenden Ausfertigungen an das Ober-Dicasterium in Glückstadt und an den Ober-Präsidenten in Altona, nach Anleitung der höchst genehmigten gleichfalls hiebey zurückgehenden Vorstellung der Kancelley, zu gleicher Zeit abzusenden seyn werden.

Schliesslich bemerke ich nur noch dass da der gedachten Verfügung kein Titel oder Rubrum zu geben ist, solche in derselben Form wie die Huldigungs Acte vom Jahre 1721 am besten abzudrucken seyn wird, welches Ew. Hochgebohren zu veranstalten die Güte haben werden.

Koncept. R. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

15.

Kronprins Frederik til det tyske Kancelli.

9. September 1806.

Hpqt. Kiel 9. Septbr.

An die deutsche Kancelley.

Da S. M. der König jetzt keine deutsche Staaten mehr besitzen, so finde Ich die Benennung «Deutsche Kancelley» für die Zukunft unangemessen. Ich trage der Kancelley daher auf zur Allerhöchsten Approbation zu verstellen, dass derselben von nun an die Benennung Königliche Schleswig Holsteinische Kancelley beygelegt wird.

R. A. Kronprins Frederiks Brevkopibog. — Befalingen udførtes ved Kancelliforestilling af 19/9 1806 og Udfærdigelsen af Kancellipatent af 20. Septbr. (Tyske Kancellis Forestillinger Nr. 69. 1806.)

¹ Aftrykt som Nr. 13.

16.

Kronprins Frederik til Finanskasse-Direktionen. 9. September 1806.

Hdqt. Kiel d. 9. Septbr. 1806.

Til Finanskasse Directionen.

Da Hertugdømmet Holsteen ikke længer er nogen tysk Stat, saa er det fundet nødvendigt at tillægge det tyske Cancelli, for Fremtiden den Benævnelse Slesvig Holsteenske Cancelli. Af samme Aarsag vil det heller ikke være passende, at det under Finants Kasse Directionen værende Assignations og Bogholder Contoir vedbliver at kaldes det danske norske og tyske. Jeg overdrager derfor til Directionen at drage Omsorg for at det Contoirs Benævnelse forandres til det danske norske og slesvig holstenske Assignations og Bogholder Contoir.

R. A. Kronprins Frederiks Brevkopibog. — Samme Dag udstedtes paa lignende Maade Ordre til Rentekammeret om, at tyske Kammercancelli, tyske Forstkantor og tyske Landvæsenskontor skulde antage Benævnelsen slesvig-holstensk for tysk.

17.

Cirkulære fra Grev Joachim Fr. Bernstorff, Direktør i Departementet for de udenlandske Sager. 10. September 1806.

Note circulaire à toutes les missions étrangères résidant à la Cour du Roi.

Nôte.

Copenhague le 10. Sept. [1806].

La dissolution de la Confédération germanique et l'anéantissement de la constitution de l'Allemagne ayant inopinément rompu les liens qui avoient jusqu'ici attaché le Duché de Holstein à l'Empire romain, le Roi S'est trouvé dans la nécessité de fixer les rapports, qui vont désormais d'une manière encore plus étroite unir cette province avec le reste des états de Sa Majesté.

Ce but se trouve rempli par la déclaration ci-jointe, que le soussigné directeur du departement des affaires étrangères a l'honneur de communiquer à Monsieur . . . en Le priant de vouloir bien la faire parvenir à Sa Cour. . . .

U. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806. Paategnet: aprouvée Chrétien R. — En enslydende Cirkulærmote til de danske Gesandter i Udlandet approberedes samme Dag af Kongen og udsendes den 13. September.

18.

Kronprins Frederik til det slesvig holstenske Kancelli.

16. September 1806.

Hauptquartier Kiel 16. Sept. 1806.

Da das Allerhöchste Publicandum wegen der unzertrennlichen Vereinigung Holsteins mit Dannemark, die Einführung eines allgemeinen Gesetzes verhieszen hat, so wird es nöthig seyn, sogleich zur Erwägung dieser wichtigen Angelegen-

heit zu schreiten. Diese Vereinigung Dannemarks und Holstein zu einem gemeinsamen Staatscorper macht es unumgänglich nothwendig dass die Gesetzgebung sowohl in Schleswig als in Holstein, im Allgemeinen mit der danischen Gesetzgebung gleichförmig gemacht wird und dass folglich das Gesetzbuch Christian des Fünften als gemeinsames Grundgesetzbuch eingeführt wird

R. A. Kronprins Frederiks Brevkopibog.

19.

Forestilling af det slesvigholstenske Kancelli
26. September 1806.

Nachdem das Herzogthum Holstein mit dem gesammten Staatskörper der Ewr. Königl^{en}. Mayt. unterworfenen Monarchie verbunden und in der desfalls unterm 9^{ten} d. M. erlassenen Declaration die bevorstehende Einführung eines allgemeinen Gesetzes angekündigt worden, ist der Kanzeley die höchste Willensmeinung dahin zu erkennen gegeben, dass die Gesetzgebung sowohl in Schleswig als in Holstein in Allgemeinen mit der dänischen Gesetzgebung gleichförmig gemacht und zu dem Ende das Gesetzbuch weiland Königs Christians des V^{ten} Mayt. als gemeinsames Grundgesetzbuch eingeführt werden soll

Rantzau. Eggers. . C. Janssen. F. C. Jensen.

R. A. Tyske Kancellis Forestillingsprotokol 1806 Nr. 77.

Spies.

20.

Lettre particulière fra Grev Otto Blome, Gesandt i St. Petersborg,
til Grev Chr. G. Bernstorff. 23. Oktober—4. November 1806.

. . . La note ci-jointe du ministère impérial est la réponse à la communication que je lui avois faite de la déclaration du roi à l'occasion de la réunion du Holstein avec le Dannemarc¹. Conformément aux ordres de V. E. j'ai évité avec soin tout ce qui auroit pu amener une explication. Mon indisposition très prolongée qui m'avoit dispensé de voir le baron de Budberg ne m'avoit non seulement servi utilement sous ce rapport, mais l'agitation des intérêts si majeurs du moment et d'autres circonstances m'auroient même fait espérer de voir tomber entièrement dans l'oubli l'objet dont il s'agit, si je n'avois pas eu à craindre de voir réveillés l'attention du ministère d'ici par des insinuations étrangères. Je ne crois pas me tromper d'attribuer à celles-ci la réservation de ses droits, que vient de nous adresser la cour d'ici. Elle me paroît en atten-

¹ Den vedlagte Note har ganske samme Indhold som den som Nr. 45 aftrykte Note fra Lizakewitz.

dant conçue dans des termes qui ne provoquent nullement ni une réplique ni une discussion pour le moment et qui admettent la liberté d'agiter la question à une époque, qui nous paroitra la plus propice pour emporter une cause appuyée par la raison, par la justice et par l'équité. — Ce ne sera que demain pour la première fois que je verrai le baron de Budberg et je serai empressé d'informer V. E. après cet entretien de la manière dont ce ministre m'aura parlé sur cette affaire

U. A. Depecher fra St. Petersborg 1806. Det her gengivne Afsnit af Depechen er en chiffre.

21.

Depeche fra Grev Otto Blome, dansk Gesandt i St. Petersborg, til Grev Chr. G. Bernstorff. 30. Oktober—11. November 1806.

. . . Le baron de Budberg ne m'a parlé qu'en deux mots l'autre jour de la note qu'il m'a remise au sujet de la réunion du Holstein avec le Danemarck. Il m'a dit qu'il espéroit que je n'en étois pas fâché, parcequ'il avoit été impossible de faire autrement; qu'il eut désiré dans notre déclaration on eut réservé les droits d'un chacun, ce qui eut permis à la Russie de garder tout à fait le silence. Je lui observai seulement, qu'il devoit avoir remarqué, que par délicatesse on n'avoit pas touché du tout le point de la succession, et ainsi se termina notre conversation

U. A. Depecher fra St. Petersborg 1806. Det aftrykte Afsnit er en chiffre.

22.

Forestilling fra Kommissionen til Forberedelse af en ensartet Lovgivning i Hertugdømmerne og i Danmark. 18. November 1806.

Nachdem das Herzogthum Holstein, vermöge der unterm 9^{ten} Septbr. dieses Jahrs allerhöchst erlassenen Declaration, mit dem gesammten Staatskörper der Ew. Königl. Majestät Scepter untergebenen Monarchie unzertrennlich verbunden worden, geruheten Ew. Majestät . . . eine Commission zu ernennen . . .

Kopenhagen, den 18^{ten} Novbr. 1806.

J. S. Møsting.	I. Hoë.	Rantzau.	Eggers.	G. F. Frelsen.
C. Janssen.	F. C. Jensen.	Heinzelmann.		
F. C. Feldmann.		Rothe.		

R. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806. Originalen er forsynet med kgl. Approbation af ⁹/₁₈ 1806.

Nr. 23—45. Brevveksling mellem Udenrigsminister Grev Christian Günther Bernstorff og hans Broder Grev Joachim Frederik Bernstorff, Direktør i Departementet for de udenlandske Anliggender.

23.

Christian Günther Bernstorff til Joachim Frederik Bernstorff.

8. August 1806.

Kiel den 8^{ten} Aug. 1806.

Es ist mir sehr angenehm gewesen in Deinem heutigen Berichte einige Punkte berührt zu finden, über welche ich Dir grade heute, wiewohl nur ganz vorläufig, hatte schreiben wollen.

Ich bin mit Dir der Meinung, dass wir nach jezt eingetretener Zerstörung der Verfassung Deutschlands und Auflösung des Reichsverbandes unser Augenmerk werden darauf richten müssen, Holstein auf das engste mit Dännemark zu vereinigen, und jede Verbindung oder Verbindlichkeit in besonderer Beziehung auf dieses Herzogthum nach Möglichkeit zu vermeiden. Denn theils hört jede Verschiedenheit des Interesses und der Verhältnisse zwischen Holstein und Dännemark in der That auf; theils werden wir uns einer neuen und fremden Autorität oder Suprematie, sowie Preussen sich solche wird über das nördliche Deutschland anmaassen und mehr und mehr ausdehnen wollen, nicht unterwerfen können. Aus der von Preussen jezt beabsichtigten Verbündung werden für uns lästige Verbindlichkeiten, ein drückender, vielleicht unerträglicher Zwang und die Gefahr uns von einem Augenblicke zum andern in fremde Händel verwickelt zu sehen, dagegen aber, wie mich dünkt durchaus keine wesentliche Vortheile erwachsen. Denn die Verbindungen, auf welche der König für die Sicherheit Holsteins Bedacht zu nehmen haben möchte, würde er gleichwohl nicht als Herzog von Holstein oder in Rücksicht auf irgend eine dieser Provinz eigenthümliche Beziehung, sondern in Gemässheit des allgemeinen Interesses seiner sämtlichen Staaten, in Uebereinstimmung mit seinem allgemeinen politischen Systeme und den zwischen Dännemark und den übrigen Europäischen Mächten bestehenden Verhältnissen und nach Maassgabe der ihm nöthigenfalls zur Vertheidigung der südlichen Gränze seiner Staaten zu Gebot stehenden Kräfte, eingehen wollen und müssen. Holstein muss den etwa benötigten Schutz jederzeit von Dännemark her erwarten, und es würde daher schon an sich etwas unangemessenes und anomalisches haben, dass diese Provinz sich als solche mit fremden in einer völlig verschiedenen Categorie befindlichen Staaten in gegenseitige Verpflichtungen aufliegende Sicherheits- und Vertheidigungsverbindungen einliesse.

Ob nach völliger Auflösung des Reichsverbandes die Einverleibung Holsteins unsererseits als Selbstfolge anzusehen und stillschweigend anzunehmen seyn, oder ob es zu diesem Ende einer förmlichen Erklärung bedürfen werde,

und unter welcher Form diese würde ausgestellt werden müssen, darüber getraue ich mich noch keine bestimmte Meinung zu äussern.

In politischer Hinsicht möchte der Punct der eventuellen Succession wohl freylich der schwierigste seyn. Denn die sämtlichen Linien des Hauses Holstein würden es allerdings nicht gleichgültig ansehen können, dass in der Königlichen das Erbrecht auf die weibliche Descendenz ausgedehnt werde. Allein würde nach Zerstörung der Reichsverfassung ein Erbrecht, welches seinen Grund lediglich in dieser hatte, noch geltend gemacht werden können? oder auf welche Weise, durch welche Reservationen würde dieser Schwierigkeit zu begegnen seyn? würden wir diesen Punct in Anrede bringen, oder darüber die Reclamationen oder etwanigen Protestationen der interessirten Partheyen abwarten müssen? würden wir solchen zu dem Gegenstande einer vorgängigen Unterhandlung mit Russland zu machen haben?

Was der Zeitpunkt der von uns etwa zu thuenden Schritte betrifft, so haben wir uns, deucht mich, gleich sehr dafür zu hüten diese zu sehr zu übereilen und den wahren Augenblick, wo wir uns mit Bestimmtheit zu erklären und mit Zuversicht zu handeln haben werden, zu verfehlen.

Du wirst aus dem beygehenden Auszuge des Eybenschen in dem ebenfalls anliegenden Privatschreiben an mich näher erwähnten Berichtes sehen, wie er in Beziehung auf die gegenwärtige Lage der Dinge mit einer bestimmten Instruction versehen zu werden wünscht¹. Es scheint mir, dass diese bey den jetzigen in mancher Absicht noch ganz unentwickelten Verhältnissen nicht übereilt werden dürfe, und dass wir uns überhaupt um so weniger dazu drängen müssen uns über das Geschehene zu erklären, als wir uns gleichwohl auf eine der Natur der Sache und unserer wahren Ansicht gemässe Weise nicht würden auslassen dürfen.

Eine jede Meinung, welche Du mir über die in diesen Schreiben beregten Punkte wirst — wenn auch nur für izt eben so flüchtig und roh — mittheilen wollen, wird für mich den grössten Werth haben und die vielleicht bald erforderliche reifere Erörterung der hier in Frage stehenden Gegenstände wesentlich fördern können.

Seit ich obiges geschrieben, ist noch der im Auszuge beygehende Bericht von Selby über die ihm bereits vom Preussischen Ministerio in Beziehung auf den beabsichtigten Nordischen Bund gemachten Eröffnungen eingelaufen². Darüber nächstens ein Mehreres.

C. B.

Kun Underskriften egenhändig.

¹ Depecheudraget er trykt som Nr. 24; Eybens Privatberetn. findes nu ikke.

² Selbys Depeche (U. A.) af $\frac{1}{8}$ 1806 (modtaget i Kiel $\frac{1}{8}$) findes nu ikke vedlagt, indeholder Referat af en lang Samtale mellem ham og den preussiske Udénrigsminister Grev Haugwitz, hvori denne forelægger Tanken om et nordisk Forbund, som Danmark eventuelt skulde tiltræde.

24.

Uddrag af en Depeche fra Fr. v. Eyben, dansk Gesandt ved Rigsdagen i Regensburg. 1. August 1806.

Regensburg, 1. Aug. 1806.

... Ich weiss nicht, ob S^c. M^t. es Allerhöchst Ihrer Würde gemäss halten werden, in Rücksicht der Nachwelt, den sich augenscheinlich sowohl auf den Basler Frieden als auf die darauf erfolgte Neutralität des Niedersächsischen und Westphälischen Kreises beziehenden Vorwurf nicht unbeantwortet zu lassen, allein ich habe es für Pflicht gehalten, mit wenigen Worten desselben zu erwähnen.

Ich muss Ew. etc. auch ganz gehorsamt ersuchen mir baldmöglichst die Allerhöchsten Befehle zukommen zu lassen, wie ich mich bey einer Zusammenkunft der zu diesem Bunde nicht gehörenden Stände zu äussern haben werde, und wie ich mich überhaupt in den gegenwärtigen Verhältnissen zu verhalten habe. Wenn ich gleich dem Vorschlag und dem Ansuche zweyer Gesandten mit ihnen eine förmliche Protestation gegen diese Vorschriften einiger Stände zu übergeben, nicht allein nicht beygetreten bin, sondern auch die Hoffnung noch hege, sie selbst von diesem Vorsatze zurückzuhalten, so glaube ich dennoch, dass meine Pflicht es von mir erheischt, mich fortdauernd als Königl. Dänischen Herzogl. Holsteinischen Comitialgesandten zu benehmen, bis S^c. M^t. geruhen werden mir ein anderes zu befehlen, und Allerhöchstdieselben den Reichstag als beendiget, die Reichsverfassung als vernichtet anzusehen auch in Allerhöchst Dero Eigenschaft als Herzog von Holstein erklären werden.

Vedlagt foregaaende Brev.

25.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.
. 19. August 1806.

... Es wäre sehr unglücklich, wenn der Cronprinz in Absicht Holsteins einen übereilten Schritt sollte thun wollen.

Eine mit Ranzau darüber gehabte Unterredung lässt mich besorgen, dass das jetzige Directorium der Canzeley leicht die Hände zu grossen Veränderungen biethen würde, um einer völligen reunion vorzubeugen, ja um Etwas zu retten. Dieses Rettungs System kömmt mir so gefährlich vor, als es mir an sich widersteht.

Eine Bemerkung, die, wie mir scheint, einige Rücksicht verdient, und vielleicht auch einigen Eindruck auf den Cr. Pr. machen könnte, ist die, dass, wenn man den übrigen Holsteinischen Linien das Erbrecht in Hinsicht Holsteins abspricht, man dadurch auch auf die der Königl. Linie zustehenden

Erbrechte an die Besitzungen jener Linien, nahmentlich Oldenburg und Eutin, Verzicht thun würde; wenigstens scheint Eines aus dem andern zu folgen. Und wenn diese Erbrechte zwar entfernt sind, so hätte man doch keine Ursache gern darauf Verzicht zu thun. —

Auch müsste die bisher gewünschte Art mit dem Bischofe auseinanderzukommen, dann wegfallen; so wie es überhaupt auf die Verhältnisse mit ihm einen sehr nachtheiligen Einfluss haben würde, wenn man die sämtlichen Holsteinischen Agnaten vor den Kopf stiesse.

19. August 1806.

J. B.

26.

Christian Günther Bernstorff til Joachim Frederik Bernstorff.

26. August 1806.

Kiel, d. 26sten August 1806.

Ich bin jetzt mit dem Kronprinzen darüber einig, dass nachdem der römische Kaiser seine Krone niedergelegt hat und das deutsche Reichsverband als rechtlich aufgelöst anzusehen ist, der Augenblick gekommen sey, wo der König die in Hinsicht der künftigen Verfassung und äusseren Verhältnisse Holsteins erforderlichen Schritte zu thun haben wird. Und diese Schritte dürfen um so weniger verzögert werden, als sie dazu geeignet sein werden, allen etwa zu besorgenden, den Absichten der Königes entgegenstehenden Zumuthungen und Aufforderungen in Betreff Holsteins vorzubeugen oder zu begegnen. Der Kronprinz — welcher die Sache auch, seiner natürlichen Lebhaftigkeit nach, nach Möglichkeit beschleunigt zu sehen wünscht — hat mir aufgetragen Dich aufzufordern mit Ranzau den Entwurf einer in Betreff des hier in Frage stehenden Gegenstandes zu erlassenden Erklärung oder Bekanntmachung verabzureden und demnächst durch Mösting und mich an ihn gelangen zu lassen.

In diesem Patente wird, meines Dafürhaltens, dem wesentlichen Inhalte nach gesagt werden müssen:

Dass nachdem durch die Lossreissung eines grossen Theiles der Stände vom Reiche und durch die Niederlegung der Kaiserkrone das Reichsverband aufgelöst und die Verfassung Deutschlands erloschen sey, auch das Band, welches Holstein bisher an das Reich gebunden habe, gelöst sey, und diese Provinz von allen Beziehungen und Verpflichtungen, welche sie bisher gegen das Reich gehabt, entbunden, dagegen aber auf das engste mit dem ganzen Staatskörper der der dänische Königs-Krone unterworfenen Lande, von welchen selbige hinfort einen in allen Verhältnissen und Beziehungen völlig ungetrennten Theil ausmachen werde, vereinigt werde.

Ob etwas und was über die künftige Gerichtsverfassung Holsteins, über die Aufhebung der Reichsgesetze, über die Auflösung der Reichsgerichte und die dadurch wegfallende Appellation an selbige, über die etwa nöthige Ab-

schaffung der in Holstein vermöge dessen Verbindung mit dem Reiche bisher geltenden Rechte, und über die Substitution eines andern subsidiarischen allgemeinen Rechtes — vielleicht des, wenn ich nicht irre, schon in Schleswig geltenden Jütschen — gesagt werden müsse, werden Du und Ranzau besser als ich beurtheilen können. Mich dünkt, dass man nicht mehr als durchaus nöthig ist, weder in der bisherigen Verfassung ändern, noch in dem Patente sagen müsse. — Der Kronprinz wünscht noch immer das Königs-Gesetz ausdrücklich eingeführt und dadurch das Erbrecht an Holstein auch der weiblichen Descendenz zugewandt zu sehen. Mir scheint solches nicht nur bedenklich, sondern auch in Beziehung auf den vorliegenden Zweck völlig überflüssig zu sein. —

Nachmittags. Obbereten Auftrag gab der Kronprinz mir schon am Sonnabend. Damals war Mösting nicht hier. Seitdem ist er wiedergekommen, und hat dem Kronprinzen selbst schon einen Entwurf zu einem Patente übergeben¹. Diesen hier abschriftlich beygehenden Entwurf hat mir der Kronprinz mit dem Wunsche zugestellt, dass solcher deiner Berathung mit Ranzau zu Grunde gelegt; der zwischen euch beiden demnächst verabredete aber sogleich dem Staatsrathe vorgelegt, und sodann, mit den etwanigen Bemerkungen dieses letzteren versehen ihm, dem Kronprinzen, zu seiner Prüfung und Genehmigung zugesandt werde. Der Vortrag an den Staatsrath wird, — da die Kanzelei das Patent ausfertigen wird, — unstreitig Ranzau gebühren. Der Kronprinz wünscht, dass die Hin- und Hersendung des Entwurfes, in so fern dadurch ein — nicht ganz unwesentlicher Zeitgewinn zu bewirken sein sollte, — durch Staffetten beschafft werden möge. In dem Möstingschen Entwurfe scheint mir die Einleitung der Natur der Sache nicht völlig angemessen zu sein. Die Umstände, welche allein den König zu dem beschlossenen Schritte haben bewegen müssen, sind nicht scharf und deutlich genug bezeichnet, und es ist dagegen manches, meines Erachtens, so unöthiges als unpassendes gesagt. Das hat auch der Kronprinz gefühlt, und Mösting selbst giebt seine Arbeit nur für einen ganz rohen, flüchtig hingeworfenen Entwurf aus, und hat gegen meine Bemerkung in Hinsicht der anzuführenden Bestimmungsgründe nichts eingewandt. Denn er selbst theilte mir diesen Entwurf heute Nachmittag, ehe ich zum Kronprinzen ging, schon mit. Seit meiner Unterredung mit dem Kronprinzen habe ich ihn, da die Zeit drängt, nicht wieder aufsuchen können, und was er vielleicht heute an Ranzau schreibt, müsse euch daher nicht irre machen.

Was die Einführung des Königs-Gesetzes betrifft, so hat der Kronprinz seine Meinung darüber aufgegeben.

Durch tausendfältige Störungen unterbrochen und aufgehalten habe ich dir heute mit einer beschämenden Eilfertigkeit und einer nicht zu besiegenden Zerstreung schreiben müssen.

Delvis trykt hos Wegener anf. Skr. S. 321—25.

¹ Trykt som Nr. 2.

27.

Christian Günther Bernstorff til Joachim Frederik Bernstorff.
29. August 1806.

Kiel, den 29^{en} Aug. 1806.

Ich sagte Dir neulich, dass der Kronprinz den Wunsch, das Königsgesetz in Holstein eingeführt zu sehen, aufgegeben habe. In einer spätern Unterredung mit Mösting ist er gleichwohl wieder darauf zurückgekommen, und das hat den Zusatz zu dem von Mösting entworfenen Patent veranlasst, welchen dieser mit heutigen Post Ranzau mittheilt¹. Ich werde dabey beharren, mich auf das bestimmteste gegen die ausdrückliche Erwähnung oder Berührung der eventuellen Erbfolge zu erklären. Denn wenn es sich auch meines Dafürhaltens nicht ohne Grund möchte behaupten lassen, dass das den jüngern Linien des Hauses Holstein durch die Ausschliessung der weiblichen Descendenz zustehende und in dieser Hinsicht blos negative Erbrecht durch die Aufhebung der Verfassung, welche allein jene Ausschliessung begründen konnte, wegfallen müsse, so scheint es mir nichts um desto weniger unser anschauliches Interesse zu seyn, nach Möglichkeit die Erörterung eines Punctes zu vermeiden, welcher mit dem eigentlichen Zwecke der beschlossenen Maasregel in keiner nothwendigen Verbindung stehet, und unsere ganze Sorgfalt anzuwenden, Protestationen und Verwahrungen vorzubeugen, welche, wenn sie auch für izt ohne wesentlich nachtheilige Folgen bleiben sollten, doch eine unangenehme Spannung hervorbringen, den Keim künftiger Zwietracht begründen und eintretenden Falles die Ausführung der diesseitigen Absichten nur erschweren würden. Solltest Du anderer Meinung seyn, so würde mir jede Aeusserung von Dir darüber sehr willkommen seyn. Mösting legt, wie ich es in meinen spätern Unterredungen mit ihm bemerkt habe, einen weit grösseren Werth auf seinen Entwurf als es mir anfangs geschienen hatte. Ueber den Werth dieser Arbeit, besonders auch was Styl und Sprache betrifft, habe ich deinem Urtheile nicht vorgreifen wollen. Der Kronprinz scheint zu erwarten, dass der Gang der Sache werde durch eine ausserordentliche Versammlung des Staatsraths beschleunigt werden. Ich vermurthe, dass er dem Herzoge oder Schimmelmann darüber geschrieben hat. Mösting ist heute wieder auf acht Tage verreiset. Wo Ranzaus Meinung von der seines Präsidenten abweichen sollte, da wird er sehr wohl thun selbige diesem leztern so ausführlich und bestimmt als möglich aus einander zu setzen.

Was Brockdorff in der Anlage² über den dem Fürstenthum Eutin und den Hanseestädten aufzudringenden Schutz sagt, ist nur zu sehr dazu geeignet die Lieblingsmeinungen und Neigungen des Kronprinzen zu nähren und zu bestärken. Ich vermag nicht einzusehen wie dergleichen weit über unser directes

¹ Se Nr. 2. Noten.

² Trykt som Nr. 28—29.

Interesse hinausweichenden und das Interesse und die Absichten anderer in zahllosen unberechenbaren Puncten stossenden Pläne sich sollten mit unserm Systeme und unserer Sicherheit vereinigen lassen, und ich glaube voraussetzen zu dürfen, dass Du darin meine Ansicht theilen wirst

Kun Underskriften egenhændig.

C. B.

28.

Brev fra Baron Lorentz v. Brockdorff, Kansler i Holsten og Præsident for Overretten i Glückstadt, til Chr. G. Bernstorff.

26. August 1806.

Hochgeborner Herr Graf,

Höchstgeehrter Herr Geheimer-Rath und Staatsminister!

Ew. Hochgräflichen Excellenz erlauben, dass ich so frey bin, Ihnen ein Duplicat meines Berichts über die deutschen Angelegenheiten, in Beziehung auf Holstein ehrerbietigst zu überreichen. Ich habe es für Pflicht gehalten nicht zu schweigen und wenigstens meine unzielsetzlichen Gedanken der weiseren Prüfung und Bestimmung darzulegen. Sollten die Zeitungsnachrichten gegründet seyn, dass das Herzogthum Oldenburg cum pertinentiis nebst Ostfriesland dem neuen Nachbarn zufallen sollte: so stünde nicht nur für den König die Aufopferung eventueller Successions-Rechte, sondern vielleicht gar Evictions Ansprüche zu besorgen, fals keine Indemnisiation ausgemittelt werden sollte. Immer bliebe es äusserst unangenehm, wenn die Wiege aller nordischen Beherrscher so aufgeopfert werden sollte. Die Zustimmung von Russland und Schweden als nächsten Agnaten lässt sich nun wol eben nicht erwarten. Allein man ist nicht gewohnt, dass Bonaparte einmal gemachte Schritte zurücknimmt.

Mit der innigsten und unvergrösserlichsten Verehrung habe ich die Ehre lebenswierig zu beharren

Glückstadt d. 26. August 1806.

Vedlagt foregaaende Brev.

Ew. Hochgräflichen Excellenz

ganz unterthaniger Diener

C. L. Frh. v. Brockdorff.

29.

Betænkning af Baron Cai Lorentz v. Brockdorff. 26. August 1806.

Die beispiellosen neuern Auftritte und Veränderungen in Deutschland machen es mir vermöge der mir allergnädigst verliehenen Bestallung als Kanzler des Herzogthums Holstein zur Pflicht hierüber Vortrag zu thun und meine Gedanken der höhern Prüfung ehrerbietig vorzulegen.

Der Staatenverein, der das deutsche Reich bildete, ist urplötzlich aufgelöst. Bei weitem der grössere Theil deutscher Staaten hat dies ausdrücklich

4*

erklärt. Auf die reichsconstitutionswidrigste Art entstand der grosse Rheinische Bund. Er sagte sich von aller Verbindung mit dem deutsche Reiche los und verband sich mit dem französischen Kaiser. Der Römische Kaiser, als Reichsoberhaupt, weit entfernt diesen Schritt zu billigen, fand sich bei der Unmöglichkeit ihn rückgängig zu machen, bewogen, die deutsche Kaiserkrone niederzulegen. Er verband hiermit die Erklärung: wie er dagegen seine sämtlichen deutschen Provinzen und Reichslande von allen Verpflichtungen loszäle, die sie bis itzt gegen das deutsche Reich getragen haben. Die beiden Reichsgerichte, der Reichshofrath und das Reichskammergericht, ja selbst der Reichstag zu Regensburg, sind aufgehoben. Es ist sonach selbst der Schatten des alten Reichsverbandes auf einmal verschwunden. Zwar sind alle bisherige Erklärungen nur vom südlichen Deutschland geschehen und keine von den Kurfürsten und Ständen des Nördlichen erfolgt. Allein diese können weder das Geschehene rückgängig machen, noch ein deutsches Reich unter sich aufrichten. Kursachsen, dem sonst das Recht zusteht bei erledigtem Kaiserthron das Reichsvicariat im nördlichen Deutschland zu führen, wird bei der gegenwärtigen Lage der Dinge, und wo seine Länder grösstenteils von französischen Truppen umzingelt sind; hiervon schwerlich Gebrauch machen und weder Vicariatspatente erlassen, noch einen Reichshofrath anordnen. Höchstwahrscheinlich schliessen die nördlichen Staaten Deutschlands, namentlich Brandenburg, Sachsen, Hessen und Hannover unter sich einen dem Rheinischen ähnlichen Bund. Der Beitritt der kleinern Fürsten als Mecklenburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, lässt sich nur als eine notwendige Selbstfolge betrachten. Die gantze Tendenz einer solchen Coalition kann bei der Ungleichheit der Kräfte dieser Verbündeten nur dahin gehen, dass Preussen die längst im Stillen gehegte Absicht Norddeutschland zu beherrschen erreicht, und dass die übrigen verbündeten Staaten zu Mittel und Werkzeuge herabsinken, den preussischen Willen auszuführen.

Von einem Beitritt zu diesem neuen Bunde könnte Holstein nie Vorteile erwarten. Bei seiner Lage und Verbindung mit Dänemark bedarf es des Schutzes dieses neuen Bundes nicht. Als Mitglied desselben würde es vielmehr grösseren Gefahren ausgesetzt und in einem abhängigern Verhältnis gerathen, als das bisherige zum deutschen Reiche gewesen ist. Allein es dürfte nicht genug seyn, bloss die dem Könige gehörigen deutschen Staaten allem nexu mit Deutschland zu entziehen. Die Sicherheit von Holstein wird gefährdet, wenn das Fürstenthum Lübeck und die beiden Reichsstädte Hamburg und Lübeck dem norddeutschen Bunde einverleibt werden. Alles dies waren Teile von Holstein und liegt auf dessen Grund und Boden. Bei jeder noch so unbedeutenden Differenz steht Preussische Einnischung zu besorgen. Diese beiden Reichsstädte können ihrer eignen Wohlfahrt wegen eine Verbindung mit dem norddeutschen Bunde und der daraus entstehenden grössern Abhängigkeit von Preussen, nicht wünschen. Die allgemeine Denckart in diesen Städten ist sich gleich, und es herrscht nur eine Stimme, dass wenn sie das Schicksal der übrigen Reichsstädte teilen sollten, sie am liebsten der milden dänischen Bothmässigkeit sich unterwerfen würden. Ihre bisherige Reichsunmittelbarkeit gründet sich auf Verträge

und Entscheidungen der Reichsgerichte. Sie wurden von einer bisherigen mittlern Instanz befreit. Da nun die öbere, unter welcher sie sofort unmittelbar standen, cessirt, so haben sie keinen Grund zur Beschwerdeführung, wenn sie itzt zu ihrem vorigen ursprünglichen Verhältniss zurückgeführt und wiederum mit dem Mutterstaat verbunden würden.

Mit den Eutinischen Landen, wo die Holsteinischen auf die Territorialhoheit gerichteten Ansprüche noch unabgefunden sind, treten doppelte Gründe ein, selbst wenn die in Deutschland herrschend gewordene auf Supprimierung aller benachbarten kleinen Fürsten abzielende Maxime nicht in Anschlag komt.

Unfehlbar wird dieser Bund, ebenfalls wie der Rheinische, als Grundgesetz mit aufnehmen, dass die im Bunde begriffenen Länder nur an Teilnehmer des Bundes und nicht an Fremde vererbt werden könnten. Hierdurch würde das Haus Holstein um seine Successionsbefugnisse kommen, wenn das neue Fürstenthum Lübeck dem Bunde einverleibt würde.

Sollten indessen politische Gründe es widerraten, sich in diesem Augenblick die Landeshoheit über das Fürstenthum Lübeck und die Reichsstädte Hamburg und Lübeck anzumaassen, so würde eine Erklärung, die etwa so lautete:

Nachdem ohne Zuthun Sr Königl. Majest. und gegen Dero die Aufrechthaltung des deutschen Staatsverbandes beabsichtigten Wünsche die völlige Auflösung des deutschen Reichs nebst der gantzen Staatsverfassung ohne Hoffnung der Rückkehr der alten Ordnung der Dinge erfolgt sey, so hielten Allerhöchstdieselben Sich zu der Erklärung verpflichtet, wie Sie in Absicht Ihrer sämtlichen deutschen Provinzen und der vom Holsteinischen Grund und Boden durch Verträge separirten Teile, namentlich des Fürstenthums Lübeck und der Städte Hamburg und Lübeck als Ihren natürlichen durch vieljährige Tractaten auf das innigste verbundenen Aliirten Sich ebenfalls von dem bisherigen deutschen Staatsverbande und von allen Verpflichtungen, welche Sie bisher gegen das deutsche Reich gehabt, los sagten, noch immer freie Hände lassen, alles übrige den Zeiten und Umständen gemäss einzurichten. Zugleich könnte den Reichsstädten, so wie dem Herzog von Oldenburg intuitu des Fürstenthums Lübeck der besondre Königl. Schutz und Protection bezeugt werden.

Glückstadt d. 26. Aug. 1806.

C. L. Frh. v. Brockdorff.

Vedlagt Nr. 27. Kun Datum og Underskrift egenhændig.

30.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.

30. August 1806.

Nachdem ich gestern deinen Auftrag wegen der mit Ranzau zu verabredenden Abfassung des Patents erhalten, habe ich — da ich nicht in Friedrichsberg war, von wo er immer bis zum Sonnabend Abend in die Stadt geht — ihn diesen morgen in der Stadt aufgesucht um Einiges vorläufig abzureden.

Ich glaubte, dass ein ähnlicher Auftrag, wenigstens aber so vollständig, durch Mösting würde an ihn gelangt seyn, und war sehr verwundert ihn fast ganz ununterrichtet zu finden.

Mösting hat ihm bloss geschrieben, dass er, — nachdem er in Folge eines dieser Angelegenheit wegen auf seiner Reise vom Cronprinzen erhaltenen Briefes nach Kiel zurückgekommen, — dem Cronprinzen einen rohen Entwurf zu einem Patente übergeben, von dem er, der Kürze der Zeit wegen, Ranzau keine Abschrift senden können, — und dass er jetzt von Dir erfahren, dass Ranzau und mir die Entwerfung eines solchen Patentes aufgetragen sey.

Wir werden uns jetzt mit möglichster Eile mit der Sache beschäftigen; zu welchem Ende ich den morgenden Tag in Lyngbye zubringen werde. Aus der uns zur Pflicht gemachten Eile schliessen wir, dass der Vortrag im Staatsrath, in sofern wir mit unsrer Arbeit mehrere Tage vorher fertig sind, nicht bis zum Freytag warten dürfe, und Ranzau wird daher dem Herzoge anheimgeben den Staatsrath ausserordentlich zusammen zu berufen.

Ich bin indessen nicht gewiss, dass der Herzog, als persönlich interessiret, bey dieser Sache wird im Staatsrath sitzen wollen, wozu wir ihn doch, nöthigenfalls, zu bereden suchen werden.

Dass, nach der Resignation des Römischen Kaisers, welche die Auflösung des Reichs für die einzelnen Mitglieder auch de jure mit sich führt, der Augenblick da ist, wo die Natur der Sache es mit sich führt, dass in Absicht Holsteins ein Schritt der jezt in Frage stehenden Art geschehe, ist unstrittig; — und dass man durch selbigen den anderweitigen Zumuthungen zuvorkomme, ist sehr zweckmässig. Wenn ich gewünscht, dass man nicht damit eile, so war dieses besonders in so fern, als ich zu rasche, übereilte, und zu weit gehende Schritte sehr fürchtete.

Die Art wie die Sache jezt eingeleitet ist, — so sehr mich übrigens vor jedem thätigen Antheil an derselben doch immer etwas grauet, — hat mich in obiger Hinsicht doch ziemlich beruhigt. Und besonders ist es mir lieb, dass der Cronprinz den Möstingschen Entwurf als einen der unsrer Arbeit zum Grunde zu legen sey, gegeben hat; in so fern als dieser Entwurf doch, seinem wesentlichen Inhalte nach, weniger weit geht als ich es besorgt hatte.

Der Entwurf scheint mir übrigens äusserst schlecht gerathen.

Ich theile ganz den bey allen Deinen Äusserungen zum Grunde liegenden Gesichtspunct, dass durch dieses Patent nur erklärt werden müsse, was der König, auf Veranlassung der — namentlich anzuführenden — Begebenheiten, durch welche der Reichs Verband aufgelöset ist, als eine dadurch nothwendig gewordene Folge, zu thun beschlossen habe, und hiedurch festsetze und bekanntmache.

Alles, was nicht — um etwas an die Stelle der abgerissenen Bande zu setzen — nothwendig einer Verfügung bedarf, gehört wie mir scheint nicht in dieses Patent. Dieses ist an Europa gerichtet, mehr als an die Einwohner Holsteins. Alles was nähere specielle Anordnungen, freylich in Folge dieser Veränderung, aber nicht als ein unmittelbares nothwendiges Bedürfniss an die

Stelle der weggefallenen Reichsverhältnisse, betrifft, gehört, dünkt mich, nicht in dieses Patent, sondern kann zum Gegenstande künftiger Verfügungen gemacht werden, deren ohne Zweifel manche folgen werden. Dieses sind innere Administrationssachen. Dieses Patent soll eigentlich nur die jezt wegfallenden äusseren Verhältnisse Holsteins, und das was an die Stelle tritt, zum Gegenstande haben.

Diesen Gesichtspunct, vereinigt mit dem, dass es so kurz als möglich seyn, alles überflüssige herausgelassen werden müsse, werde ich der Arbeit zum Grunde zu legen meinerseits suchen, und ich hoffe nach meiner vorläufigen Unterredung mit Ranzau, dass es nicht viele Mühe kosten werde unsre Ansichten ziemlich zu vereinigen.

Eine Hauptbetrachtung für mich wird ferner die seyn, dass der den wesentlichsten Punct ausmachenden Vereinigung Holsteins mit der übrigen Monarchie eine Wendung gegeben werde, durch die nicht den holsteinischen Agnaten ihr Erbrecht bestimmt abgesprochen werde. Der Ausdruck in Möstings Entwurf «Holstein mit Dännemark auf immer zu vereinigen» wäre eine implicite Extension des Königsgesetzes. Dieses würden die Agnaten nicht ruhig ansehen können, und wir würden auf Ihre Beschwerden über diese wörtliche Aufhebung ihres Erbrechts nichts antworten können, als, dass es auch die Absicht gewesen ihnen selbiges hiedurch gänzlich abzusprechen. Sich in ein solches Unrecht gegen sie zu setzen, würde ich für sehr bedenklich halten, und ich glaube, dass man Ausdrücke brauchen kann, die in Hinsicht des Zweckes ungefähr von demselben Gewichte sind, die man aber immer so auslegen kann, dass das was man thue eine nothwendige Folge der vorgegangenen Veränderung sey, und dass das eventuelle Erbrecht dabey nicht berührt sey, also niemand sich zu beschwehren veranlasst seyn könne.

Dass auch dieses Haupt-Patent, oder Declaration, durch die Canzeley erlassen werde, dagegen habe ich nichts, und es ist mir eben so angenehm, und angenehmer, die Vorstellung darüber nicht zu haben. Nach meiner obigen Ansicht über den Zweck und die Natur dieses, mehr die äusseren Verhältnisse betreffenden Publicandi, würde es mir sonst eigentlich mehr zum Ressort des Depart. zu gehören scheinen, — durch welches auch alle Reichssachen, von denen dieses die letzte ist, bisher gegangen sind.

Wenn Du, wie ich, der Meinung bist, dass dieses Patent, sobald der König es unterzeichnet hat, den hiesigen fremden Gesandten mitzutheilen sey, so würdest Du mich durch einen Entwurf der an sie dabey zu erlassenden Circular Note sehr erleichtern.

An unsre Gesandtschaften in der Fremde würde es dann auch wohl, jedoch eigentlich nur zu ihrem eigenen Unterrichte, zu senden seyn. —

30. August 1806.

J. B.

31.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.

2. September 1806.

Beygehend sende ich Dir, im Vertrauen, den Entwurf zur Declaration, soweit Ranzau und ich uns jezt über dessen Abfassung einig sind¹; darauf bauend, dass du von selbigem vor der Hand gegen niemand irgend einen Gebrauch machen werdest, da erst morgen, durch eine Staffette, die Vorstellung der Canzeley, nebst etwanigen Äusserungen des Staatsraths, nach Kiel abgehen werden, — und da ich überdem noch jezt nicht ganz gewiss seyn kann, ob nicht in diesem Entwurfe, ehe er morgen abgeht, oder ehe er dem Staatsrathe vorgelegt wird, noch etwas abgeändert wird.

In der gestrigen Nacht brachte eine Staffette dem Staatsrathe das in Abschrift beygehende Schreiben des Kronprinzen.²

Nach seiner Äusserung über die gänzliche Incorporirung Holsteins, muss ich fast besorgen, dass er mit unserem Entwurfe nicht zufrieden seyn wird. — Selbiger ist im Übrigen den von ihm festgesetzten Momenten ziemlich gemäss. —

Gegen jeden Ausdruck, welcher eine Abänderung der bisher anerkannten Erbfolge ausdrücklich bezeichnete oder andeutete, habe ich mich bestimmt erklärt, und ich muss es Ranzau Dank wissen, dass er sich dadurch bewogen gefunden von den ihm von Mösting angegebenen Ausdrücken, — die er eigentlich als eine der Canzeley gegebene bestimmte Vorschrift ansehen zu müssen glaubte, — abzuweichen.

In Absicht der Bedenklichkeit und Unzweckmässigkeit, Ausdrücke jener Art zu gebrauchen, theile ich deine Ansicht so vollkommen, dass ich selbige, in allen meinen darüber gehabten Unterredungen, zum Theil schon vor Empfang deiner Äusserungen, fast mit denselben Worten aufgestellt und verfochten habe. —

Der Herzog ist durch das Schreiben des Cronprinzen äusserst allarmirt wordent, und in der violentesten Agitation. Er will dem Staatsrathe, nachdem er ihn bloss eröffnet, nicht beywohnen, — aber dem Cronprinzen seine Meynung über die Sache im Allgemeinen schriftlich zusenden. Er will sich nicht beruhigen, solange der König die bestehende Erbfolgeordnung nicht für unbeschadet reserviret erklärt. — Ich habe vergebens gesucht ihn zu beruhigen.

Die in des Cronprinzen Schreiben enthaltene Äusserung, dass die Holsteiner sich über diese Reunion, — zu der die Zertrümmerung ihres deutschen Vaterlandes durch auswärtige unrechtmässige Gewalt die Veranlassung ist, — freuen, und sie als ein Nationalfest ansehen sollen, — finde ich eine unerhörte Zumuthung.

¹ Trykt som Nr. 5.

² Afskriften er vedlagt. Brevet er her aftrykt som Nr. 3 efter Originalen.

Ich hatte dieses Blatt diesen Nachmittag kaum angefangen, als Schimmelmann und nachher der Herzog, kam; und die mit ihnen gehabten langen Conferenzen haben mir kaum die Möglichkeit gelassen diese Zeilen noch, in einer für die Absendung der Post schon zu späten Stunde, flüchtig hinzuwerfen.

Morgen daher durch die Staffette, ein Mehreres.

2. September 1806.

J. B.

Die Abschrift des Schreibens des Cr. Pr. wünsche ich gelegentlich zurück.

32.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.

3. September 1806.

Ich sende Dir jezt einliegend den Entwurf der zu erlassenden Declaration, so wie er, nach mehrmaligen, noch ganz zuletzt stattgefundenen Abänderungen, jezt von der Canzeley dem Staatsrathe vorgelegt worden ist, — und zugleich eine Abschrift von der Vorstellung der Canzeley.¹

Die Zwecke dieses Patents oder Declaration, waren, zu erklären, dass, nach weggefallenen Verbindungen Holsteins mit dem Deutschen Reiche, selbiges fortan, ohne alle weitere fremde Bande, blos mit der übrigen Monarchie des Königs, ohne Unterschied der politischen Verfassung, fest vereinigt seyn solle, — und zugleich zu bestimmen, was, in Rücksicht des weggefallenen Verhältnisses zu den Reichsgerichten und der aufgehobenen bindenden Kraft der Reichsgesetze — als solcher, — in Holstein vor der Hand an die Stelle davon treten solle um keine Lücke zu lassen.

Dieser dreyfache Zweck ist, wie wir glauben, durch die 3 Absätze, welche nebst der Einleitung, — die die Veranlassung anzeigt, — den Inhalt dieses Entwurfs ausmachen, erreicht.

Die Verbindung mit der übrigen Monarchie ist, wie uns scheint, deutlich und bündig, ausgedrückt. Es sind aber alle auf eine für ewige Zeiten unzertrennliche Vereinigung hindeutende, nur so zu erklärende Ausdrücke, vermieden worden, indem ich solche meinerseits für höchst bedenklich darzustellen mir zur Pflicht habe machen müssen; daher die Canzeley mit Recht in der Vorstellung anführt, dass sie solche in Folge der von Seiten des Departements geschehenen Äusserungen vermieden habe. Nur unter dieser die Verantwortlichkeit hievon auf das Departement schiebenden Wendung konnte sie in diesem Punkte von den abseiten ihres Präsidenten an Ranzau gelangten Vorschriften abweichen, und dadurch eine Vereinigung mit mir über die Abfassung der Declaration möglich machen, da ich widrigenfalls würde einen Separat-

¹ Forestillingen er her trykt som Nr. 9 efter Originalen.

Antrag haben eingeben müssen, welches zu vermeiden von beyden Seiten nur gewünscht werden konnte. —

Die den jüngeren Holsteinischen Linien zustehenden Erbrechte an Holstein beruhen zwar ursprünglich, und wesentlich, auf der ihnen, als Lehns-Agnaten, zustehenden Lehens-Erbfolge, von der alle weibliche Descendenz stets ausgeschlossen ist; — und das Reichs-Lehenwesen ist jezt, für die Zukunft, zerstört.

Dass aber dadurch ihre bisher nie bestrittenen, völlig anerkannten Erbrechte selbst völlig hingeschwunden seyen, und es der Willkühr des Königs als jetzigen Besitzers von Holstein überlassen sey eine veränderte, jene Lehens-Agnaten auf ewige Zeiten völlig ausschliessende Successionsordnung an die Stelle der bisher als gesezlich anerkannten Lehensfolge treten zu lassen, kann ich mich auf keine Weise überzeugen.

Dass mit der Auflösung des Reichslehenwesens, worin ihre Erbrechte ihren ursprünglichen Grund haben, diese schwankender werden, lässt sich vielleicht wohl, mit wenigstens scheinbaren Gründen, behaupten, — und ihre Rechte demnach für die Zukunft gewissermaassen als zweifelhaft geworden darstellen. — Und daher kann man der Meynung seyn, dass eine entweder öffentlich zu thuende, oder den sie nachher etwa begehrenden interessirten Theilen zu gebende Erklärung, wodurch der König diese solchergestalt zweifelhaft gewordenen Rechte ausdrücklich als fortdauernd und ungeschwächt bestehend anerkennte, nicht rathsam und dem Interesse des Königs zuwider seyn würde, — und dass demnach in dem Patente der, der Natur der Sache sonst nicht unangemessenen Zusatz «jedoch den eventuellen Erbrechten unbeschadet», oder dgl. — sich nicht befinden dürfe.

Dass aber die Agnaten ihre Rechte als durch die Auflösung des Reichsverbandes an sich schwankend geworden selbst ansehen sollten, lässt sich wohl in keinem Falle je annehmen. Es ist vielmehr mit völliger Gewisheit voraus zu sehen, dass sie durch eine ausdrückliche Ausdehnung der dänischen Erbfolge auf Holstein, und durch jeden in einer öffentlichen Declaration gebrauchten Ausdruck, der diesen Zweck implicite bezeichnete, ihre Rechte als gradezu gekränkt ansehen würden; und dass sie daher die Sache zur Sprache, und zur unvermeidlichen Discussion mit ihnen bringen würden.

Schon wenn, wie es nach dem gegenwärtigen Entwurfe der Fall ist, die Declaration der Erbfolge nicht erwähnt, wird die darin erklärte Vereinigung Holsteins mit der dänischen Monarchie die Lehens-Agnaten ohne Zweifel aufmerksam machen; sie werden, da sich kein Vorbehalt ihrer Rechte darin findet, selbige nicht ohne Grund für gefährdet ansehen, und wahrscheinlich auf eine sie darüber beruhigende Erklärung antragen. — Solange indessen die Declaration nichts enthält, was ihre Rechte ausdrücklich angreift, kann ihnen immer geantwortet werden, dass selbige bey dem jezt gethanen Schritte unberührt geblieben seyen, und daher kaum Veranlassung aus diesem herzunehmen sey um eine Erörterung darüber herbey zu führen.

Würde aber in diesem Actenstücke bestimmt und wörtlich ausgedrückt

seyn, dass Holstein von der Königs Krone nicht wieder solle getrennt werden können, dann könnte man ihnen nur antworten, dass man in der That ihre Rechte für erloschen ansehe, sie auch dafür habe erklären wollen und solches durchzusetzen gesonnen sey. — Diese Sprache gegen Agnaten zu führen, unter deren Zahl sich die Beherrscher Russlands und Schwedens befinden, würde ich nicht anders als im höchsten Grade bedenklich halten können.

Dass die Erbrechte des Kaisers von Russland und des Königs von Schweden entfernt sind, dass die Linien von Sonderburg und Beck ihnen vorgehen, kann in der Ansicht und Beschaffenheit der Sache keinen Unterschied machen, denn das entferntere Erbrecht giebt in jedem Falle wo es gefährdet werden könnte ein völlig gleichmässiges Recht des Widerspruchs als wie das nähere und nächste.

Es tritt aber überdem in Hinsicht Russlands noch eine Betrachtung ein; und diese ist von der grössten Wichtigkeit; ja ich dürfte sagen entscheidend.

Durch den Holsteinischen Austauschtractat ist der vormals grossfürstl. Theil von Holstein dem Könige nur für die männliche Königliche Linie cediret. In der dem Tractate beygefügt, als ein integrierender Theil desselben anzusehenden Cessions-Acte des Grossfürsten, von der ich einen Extract hier beylege, ist dieses so bestimmt als möglich enthalten.

In Hinsicht dieses Theils von Holstein gründen sich demnach Russlands Rechte keinesweges bloss auf den Lehensnexus, sondern auf deutliche seit dem Regierungs Antritt Unseres Königs abgeschlossener Tractaten — Alles obige über die Lehensfolge gesagte findet auf Russland, soweit vom grossfürstl. Theile Holsteins die Rede ist, gar keine Anwendung. Diesen Theil hat Russland, welches ihn besass, durch einen freywilligen Tractat an den König und dessen — sowie des Erbprinzen Friedrichs — männliche Descendenz, an niemand weiter, ausschliesslich übertragen. Diese Cession ist demnach bedingt, und die abgetretenen Rechte erwachen wieder, und treten in ihre völlige Kraft, von dem Augenblicke an wo die Bedingung, auf welche die Cession nahmentlich beschränkt ist, nicht mehr vorhanden seyn würde, — also in dem Falle der nicht mehr vorhandenen männlichen Descendenz des Königs oder des Erbprinzen, an welche allein die Cession geschehen ist.

Eine jede Erklärung, zufolge deren dieser Theil Holsteins, gleich der dänischen Crone, an die weiblichen Descendenten des Königs sollte fallen können, würde daher — ganz unabhängig von allen Lehens-Verhältnissen — gradezu gegen den deutlichen und bestimmten Tractat mit Russland seyn.

In welchem Grade ich es für bedenklich und für gefährlich ansehen müsse sich durch einen Schritt der obgedachten Art solchen Discussionen mit den sämlichen Lehens-Agnaten auszusetzen, worin es uns immer an hinreichenden Gründen fehlen würde sie zu überzeugen, dass wir uns nicht gegen sie ins Unrecht gesetzt, und wo wir — was nahmentlich Russland betrifft — die Tractatenwidrigkeit dieses Schritts auf keine Weise würden in Abrede stellen können, — bedarf ich wohl um so weniger weiter auszuführen, als es, — in so fern mächtige Regenten unter der Zahl dieser Agnaten sind, — nur von

ihren Gesinnungen und von den äusseren politischen Verhältnissen abhängen würde, zu welchen Schritten und Maasregeln sie, früher oder später, einen solchen Angriff ihrer Rechte zur Ursache, oder auch zum Vorwande, könnten dienen lassen wollen.

Nur Eines muss ich noch anführen. — Die deutschen Fürsten, welche dem Nordischen Bunde beytreten, werden ohne Zweifel die bisherigen Lehensverhältnisse, in Beziehung auf die Erbfolge, ausdrücklich bestätigen. Träte Holstein dem Bunde bey, so würde, entweder durch eine solche Bestätigung oder auch sonst schon nach der Natur der Sache, die bisher bestehende Erbfolge als fortwährend anerkannt anzusehen seyn. Ist sie dieses, da der König dem Bunde nicht beytritt, nicht, — so würde dadurch Rusland ein bestimmtes directes Interesse dabey haben Holstein dem Bunde mit unterzogen zu sehen welches bey ihm zu erwecken doch unserem politischen Interesse nicht angemessen seyn möchte.

Endlich erwähne ich auch noch, dass —, wenn wir unsererseits den Satz aufstellten, dass durch die Auflösung der Reichsverhältnisse die Erbrechte der jüngere Linien auf Holstein erloschen seyen, — darin zugleich eine Verzichtleistung auf die dem Könige zustehenden eventuellen Erbrechte an die Staaten des Herzogs von Oldenburg implicite enthalten seyn würde. —

Ich bin zwar berechtigt anzunehmen, dass deine Ansicht der ganzen Sache im wesentlichen mit der meinigen übereinstimmend seyn werde; aber ich habe doch geglaubt dich durch obstehende, nur flüchtige Auseinandersetzung in den Stand setzen zu müssen dem Cronprinzen, erforderlichenfalls, Auskunft darüber geben zu können, worauf die von der Canzeley in der Vorstellung angezogenen, von Seiten des Departements geschehenen Äusserungen —, welche meinerseits nur mündlich in meinen Unterredungen mit Rantzau gethan sind, — sich gründen.

Den 3. September 1806.

J. B.

Delvis trykt hos Wegener anf. Skrift S. 330—32.

33.

Christian Günther Bernstorff til Joachim Frederik Bernstorff.
6. September 1806.

Kiel den 6. Sept. 1806.

Eure Stafette traf gestern Abend um 9¹/₃ Uhr ein.

Deine in meinen Augen höchst befriedigende Auseinandersetzung der hauptsächlichsten für unsere Ansicht streitenden Gründe habe ich mit um so grösserer Freude und Dankbarkeit erhalten, als es mir zu spät eingefallen war, dass der Holsteinische Austauschtractat eine Bestimmung über die Erbfolge in Betreff des vormals grossfürstlichen Theiles von Holstein enthalten müsse, und ich mir schon vorgeworfen hatte dich nicht darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Von Mösting, welcher heute früh zu mir kam, erfuhr ich, dass der Kronprinz, den er gestern Abend gleich nach Ankunft der Stafette gesehen, mit einigen Puncten der vorgeschlagenen Declaration und zwar namentlich mit dem Schlusse des ersten Absatzes nicht zufrieden sey. Er hatte nemlich gefunden, dass der Begriff der Einverleibung darin nicht deutlich und bestimmt genug ausgedrückt sey. Da die in Ansehung dieser Stelle gemachte Abänderung und zwar besonders der hier in einem sehr unbestimmten Sinne gebrauchte Ausdruck Verfassung auch mir nicht gefallen hatten, so glaubte ich Mösting, nach einer schwierigen Erörterung, die in dem mir von dir mitgetheilten ersten Entwurfe gewählte mir völlig angemessen scheinende Wendung vorschlagen zu müssen. Und diese hat — was ich kaum erwarten durfte — wirklich des Kronprinzen Beyfall gefunden. Ueberhaupt habe ich, als ich nachher zu diesem leztern gieng, von Seiten desselben weniger Widerstand gegen unsere Ansicht und den darauf gegründeten Entwurf erfahren, als ich besorgen zu müssen geglaubt hatte. Die von euch vorgeschlagene Bestimmung, dass unter der allgemeinen Benennung des Herzogthums Holstein fortan auch die Herrschaft Pinneberg, die Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona zu begreifen seyen, — welchem meines Dafürhaltens die einleuchtendsten Gründe das Wort reden — habe ich jedoch mit grosser Mühe gerettet. Dagegen habe ich einige andere mir weniger wesentlich scheinende, von Mösting veranlasste Abänderungen in Ansehung einzelner Ausdrücke nicht abwenden können. —

Dieser letzte wird die Gründe, welche ihn bestimmt haben, und die Gesichtspuncte, von welchen er ausgegangen ist, Ranzau mittheilen. Statt Justizbehörde für Holstein wird es jezt heissen Justizbehörde in Holstein. Denn Mösting sieht die Kanzeley selbst — welche doch wohl eigentlich ein blosses Regierungscollegium ist — als die oberste Justizbehörde für die Herzogthümer an. Er wollte hier Anfangs Statt Justizbehörde Gerichtshof setzen, welcher Ausdruck mir, auf die Regierung angewandt, einen zu beschränkten Begriff zu geben schien; doch kömmt mir der jezt gewählte Ausweg nicht eben glücklicher vor.

Auch in der Mitte des letzten Absatzes ist eine mir nicht ganz gegenwärtige Abänderung beliebt worden, weil es, wie Mösting behauptet, factisch unrichtig ist, dass bereits an einem neuen allgemeinen Gesetze für die Herzogthümer gearbeitet werde. Den gewöhnlichen Schluss der Verordnungen hat Mösting unter keiner Bedingung weglassen wollen. Den nach diesen Abänderungen vom Kronprinzen genehmigten Entwurf erhält Ranzau jezt mit dem Auftrage zurück, die Declaration baldmöglichst ausfertigen zu lassen, zur Königl. Unterschrift zu bringen und zum Druck zu befördern.

Nachdem mir die widrigsten und immer erneuerten Erörterungen und mancherley unabwendbare Störungen den ganzen Vormittag geraubt haben, hat mich die Zeit der Abfertigung der Stafette ereilt, ehe ich Dir habe ein mehreres sagen können.

C. B.

Kun Underskriften egenhändig.

34.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.
6. September 1806.

... Ich habe dir neulich mit der Staffette über die Holsteinische Reunionssache viel flüchtiger geschrieben als ich es mir vorgesezt hatte; aber ein grosser Theil meiner Zeit gieng noch mit Conferenzen darüber hin, da auf Veranlassung einiger von Schimmelmann bey unserem ihm auf seine Bitte im voraus mitgetheilten Entwürfe gemachten Bemerkungen und Vorschläge, Abänderungen in denselben gemacht wurden.

Es lässt sich nicht beschreiben, was diese Sache, in den Tagen, da sie im Werke war, mich beschäftigt und mir Zeit genommen hat. Mit Ranzau, der in die Behandlung der Sache mit mir die grösste Füglichkeit gebracht hat, war ich immer bald einig, indessen die nothwendigen häufigen Zusammenkünfte mit ihm haben mir viele Zeit gekostet. Das Lästigste aber war die nicht zu vermeidende Rücksprache mit den Staatsministern, ihre Bedenklichkeiten, Vorschläge, Wünsche — etc. — Schimmelmann besonders war in einer grossen Agitation, und kam täglich zu Ranzau und zu mir, in Lyngbye, hier, und in der Stadt. Auch der Herzog war in grosser Bewegung, und in einem gewaltsamen Zustande.

Dieser ist seinem Vorsatze treu geblieben dem Referate nicht beyzuwohnen. Er hat den Staatsrath durch Verlesung des Schreibens vom Cronprinzen eröffnet, dann sein votum abgelesen und niedergelegt, und ist abgetreten. Er hat indessen, auf unsre dringende Vorstellung, in diesem voto sich nur auf das Schreiben des Cronprinzen, nicht auf unseren, ihm allerdings vorher — auf seine Bitte — mitgetheilten Entwurf der Declaration bezogen; denn es wäre ein sehr auffallender Verstoss gegen die Form gewesen, wenn er, ohne die Vorstellung angehört zu haben, doch hätte merken lassen, dass er den ihr beygefügtent Entwurf kenne. — Ich fürchte dass sein votum, welches sehr starke und nicht gut gewählte Ausdrücke enthält, übrigens aber gut geschrieben ist, dem Cronprinzen sehr misfallen werde. — Und besonders kann es diesem, und mit Recht, misfallen, wenn er erfäth |: was er aber vielleicht nicht zu erfahren braucht, denn ich bin nicht gewiss, dass Ranzau es an Mösting geschrieben:| dass der Herzog, ehe er das Schreiben des Cronprinzen verlass, Ranzau, welcher als Referent im Vorzimmer wartete, in das Conseil Zimmer rufen lassen, ihn nöthigte sich mit zu setzen und in seiner Anwesenheit das Schreiben des Cronprinzen an den Staatsrath, und sein votum verlass. Ein wie mir scheint sehr grosser Verstoss gegen die Form. — Der Herzog wollte anfangs, dass auch ich bey der Versammlung des Staatsraths zugegen seyn solle, worauf ich mich aber auf keine Weise eingelassen habe.

Wäre es, wie ich anfangs, nach dem bloss durch Dich an uns gelangten Auftrag, meynte, dass es der Fall seyn könne, keine förmliche Vorstellung

der Canzeley gewesen, sondern nur eine Mittheilung des zwischen Ranzau und mir verabredeten Entwurfs an die Mitglieder des Conseils, und wären diese, zu diesem Ende bey Einem aus ihrer Mitte zusammen gekommen, so würde ich, da sie es alle wünschten, keinen Anstand genommen haben ihrer Versammlung beyzuwohnen. Da es aber, nach Ranzaus nunmehr von Mösting erhaltener Vorschrift, und nach dem Schreiben des Cronprinzen, eine förmliche Vorstellung der Canzeley, und ein förmlicher Staatsrath seyn sollte, daher dieser auch in dem Gemach des Cronprinzen |:in der Stadt:| gehalten ward, so konnte dabey unmöglich von mir die Rede seyn.

Es ist eigentlich gegen die Form, dass die Canzeley sich auf die Äusserungen des Departements beruft ohne ein schriftliches Gutachten desselben erhalten zu haben.

Nach meiner durch Dich erhaltenen Vorschrift war ich indessen zu einem solchen nicht gehalten, und ich habe es um so lieber vermieden, als ein erschöpfendes Gutachten über diese Sache eine sehr misliche und schwierige Arbeit gewesen, und auf allen Fall mehr Zeit erfordert haben würde, als ich daran zu geben hatte.

Wenn der Cronprinz die Ausdrücke in Möstings Entwurf, gegen die ich mich erklären müssen, bestimmt vorgeschrieben haben, und daran hängen sollte, so wirst Du, fürchte ich, einen harten Stand mit ihm haben, besonders wenn die vota des Herzogs, und auch der übrigen Minister, ihn vielleicht indisponiret haben werden. — Ich bin sehr begierig auf den Ausfall.

6. September 1806.

J. B.

35.

Christian Günther Bernstorff til Grev Otto Blome, Gesandt i
St. Petersburg. 8. September 1806.

A Mr de Blome à Petersbourg.

Kiel ce 8 Sept. 1806.

Je vous ai fait pressentir il y a quelques semaines le parti que nous nous croirions obligés à prendre au cas que la confédération germanique fut définitivement dissoute. L'abdication de François II ayant mis le sceau à l'anéantissement de la constitution de l'Empire, nous n'avons plus eû de choix sur l'époque de l'exécution d'une mesure que les circonstances nous ont commandée impérieusement. Vous allez incessamment recevoir de Copenhague un exemplaire de la déclaration destinée à fixer et à faire connoître les rapports que le Roi a dû substituer aux liens dont le Holstein vient d'être degagé. Les motifs, qui en cette occasion ont déterminé la resolution de S. M. étant d'une évidence parfaite, nous ne croyons pas avoir à craindre de voir celle-ci blamée ou interpretée en mauvaise part, et je regarderois comme superflu d'ajouter aucune nouvelle explication à celles que je Vous ai transmises sur

cet objet dans une de mes dernières dépêches, si je n'avois à porter Votre attention sur un point aussi délicat qu' important.

Le droit de succession s'étant jusqu'ici réglé dans la maison de Holstein sur les loix de l'Empire, qui, comme Vous savez, excluent les femmes, l'abolition de ces loix paroît devoir léver cette exclusion et certifier le Holstein aussi sous ce rapport avec le reste des états du Roi. Mais quelque important qu'il seroit pour S. M. de pouvoir envisager ce point comme définitivement réglé, Elle a crû de Sa délicatesse de ne pas le toucher dans Sa déclaration, et Elle borne Ses vœux dans ce moment à ne pas voir agitée une question, dont Elle voudroit réserver la discussion toute entière à l'avenir. Vous tacherez, par conséquent, Monsieur, d'éviter toute explication à ce sujet, et en cas qu'on touche cette corde vis-à-vis de Vous, Vous Vous bornerez à faire observer, que comme la déclaration du Roi ne fait aucune mention de la succession éventuelle, elle ne saurait donner lieu à mettre ce point en discussion.

Paa Koncepten i U. A. (Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806) staar med Christian VII's Haand tilføjet: approuvée Christian R. I Hjørnet til Venstre staar: dicté.

36.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.
9. September 1806.

. . . Dein durch die Staffette gesandtes Schreiben¹ erhielt ich diesen morgen frühe. Die Wendung der Sache ist glücklicher als ich es besorgen müssen, und dessen freue ich mich sehr; so wie auch besonders dass ich dir im Voraus den früheren Entwurf gesandt, mit dem Ranzau und ich mehr wie mit dem letzten zufrieden waren, und den wir nur aus Nachgiebigkeit gegen Schimmelmann abgeändert hatten.

Morgen frühe sendet Ranzau mit einer Staffette die gedruckten Declarationen ab. Und morgen publicirt auch die Dänische Canzeley sie hier schon in einer Dänischen Übersetzung, die Cold mir im Entwurfe vorgelegt hat, und die eigentlich gut gerathen ist.

Ranzau, der in der Stadt ist, habe ich nicht gesehen. Er hat mir geschrieben, dass Mösting mit ihm und der Canzeley sehr unzufrieden sey. Er soll ihm sehr empfindlich von seinem mit so wenig Schonung bey Seite gesetzten Entwurfe geschrieben haben.

Da bis zur nächsten Post 4 Tage hin ist, und die Dänische Declaration morgen hier publicirt wird, glaube ich die Communication an die fremden Gesandten auch morgen ergehen lassen zu müssen, wenn gleich die an unsre Gesandten erst mit nächster Post abgehen kann.

¹ Chr. G. B.s Brev af 9/9 1806, her trykt som Nr. 33.

Das Votum des Herzogs scheint, nach dem was mir Schimmelmann sagt, den Cronprinzen sehr aufgebracht zu haben.

9. September 1806.

J. B.

37.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.

16. September 1806.

Deine an Blome ertheilte Instruction über die Sprache, die er vorkommenden Falls über die Holsteinische Reunion zu führen habe, scheint mir vollkommen der Sache angemessen, und ist mit meinen Dir über diesen Gegenstand gethanen Äusserungen, so viel ich mir diese erinnere, völlig übereinstimmend. — Alle auf die Erbfolge Bezug habende Discussionen fürzt nach Möglichkeit zu vermeiden, diesen Punct ganz zu umgehen, und auf selbigen — wenn er zur Sprache gebracht werden sollte — als gar hiebey nicht in Frage kommand uns nicht einzulassen, — das habe ich immer als den Haupt Zweck und als die wesentliche Tendenz der von uns zu führenden Sprache angesehen. Darin besteht die Instruction an Blome, und darauf musste sie sich, wie mir scheint, fürzt beschränken. Zu diesem Ende musste ihm, wie es geschehen, der Punct in dem die gegenseitigen Rechte und Interesse jezt collidiren, bezeichnet werden; und es ist kein Nachtheil dabey, dass der einer zu behauptenden Abänderung der bisherigen Erbrechte zum Grunde liegende Gesichtspunct ihm mit mehrerer Bestimmtheit angegeben ist als wir solchen vielleicht gegen die interessirten Mächte selbst, — wenn wir uns jezt mit ihnen in eine Erörterung einlassen müssten, — aufzustellen und siegreich durchzuführen im Stande seyn würden.

Lizakewitz hat sich sehr unbefangen in der Sache bezeigt. Meine Communications-Note hat er, gleich einigen andern Gesandten, bloss dahin beantwortet, dass er solche mit Dank erhalten, und an seinen Hof befördern werde¹. Und als er Tages nachher eines andern Gegenstandes wegen zu mir kam, bewillkommte er mich mit den Worten: Eh bien, je Vous fais mon compliment par rapport au Holstein; — worauf ich nur äusserte, dass der Schritt den wir gethan durch die Umstände nothwendig geworden, so sehr wir auch, bey jetzigen Zeiten, alle öffentliche Schritte und Erklärungen gerne vermieden; und dass es übrigens gewissermassen nur eine Sache der Form sey. —

Seitdem hat, wie Baudissin mir gestern erzählte, Lizakewitz ihm gesagt, Er besorge, dass Schweden bey der Declaration Erinnerungen machen werde. Taube hat meine Note weder schriftlich noch mündlich beantwortet.

Deine Depeche an Blome erhielt ich am Freytag in Friedrichsberg, als ich im Begriffe war zum Referate hinein zu gehen; und ich benutzte um so mehr diesen Augenblick um sie sogleich zur Approbation vorzulegen, als der Herzog an dem Tage nicht im Staatsrathe war. —

¹ Disse Svar findes i U. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

Von Seiten des Herzogs ist fürzt kein öffentlicher éclat irgend zu besorgen. — Er ist — wie er mir am Tage nach Publication der Declaration sagte, — durch selbige sehr beruhigt und erleichtert worden. Auch war er in einer sehr heiteren Stimmung. Er hatte nemlich die feste Überzeugung gehabt, dass unser Entwurf nicht werde genehmigt, sondern eine solche Abfassung, wodurch die Erbrechte der Agnaten ausdrücklich angegriffen wären, werde anbefohlen werden. — Diese Überzeugung liegt denn auch, aller unsrer Vorstellungen ungeachtet, bey seinem Voto zum Grunde; und durch diese Voraussetzung, so wie durch die starken, oft sehr übel gewählten Ausdrücke, wird selbiges allerdings sehr beleidigend und unangemessen. —

Er meynte nicht, dass der Cronprinz ihm gemässigt, sondern vielmehr sehr lebhaft und scharf, geantwortet habe. —

Er bezeigte sich mir sehr froh, dass die Declaration so abgefasst sey, — und dass daher alles bey dem Alten bleiben, — er in seiner jetzigen Lage bleiben könne, — und er nicht, durch die seinen Nachkommen schuldigen Pflichten, genöthigt sey Schritte zu thun, die seinen Gefühlen widerstrebten und die ihn persönlich unglücklich gemacht haben würden. —

Er giebt indessen der Declaration, so wie sie ist, keinesweges seine Billigung, sondern bleibt dabey, dass die bestehenden Erbrechte durchaus hätten ausdrücklich vorbehalten werden müssen. Er glaubt daher auch den Vorwurf seiner Nachkommen, dabey stille geschwiegen zu haben, nicht auf sich laden zu dürfen, sondern es seiner Linie schuldig zu sein eine Reservation ihrer Rechte niederzulegen; diese solle jedoch in solchen gemässigten und ehrerbietigen Ausdrücken abgefasst seyn, dass er, wie er versichert, überzeugt sey, dass sie unmöglich könne irgend übel aufgenommen werden. Nachdem meine Vorstellung, dass es keiner Reservation von Rechten bedürfe, die durch die Declaration nicht angegriffen seyen, keinen Eingang gefunden, habe ich mich darauf beschränken müssen, Eines Theils, ihm bemerklich zu machen, dass eine solche Reservation, je mehr bey ihrer Abfassung angenommen werde, dass den zu reservirenden Rechten durch die Declaration kein Eintrag geschehen, um so mehr ihrem Zwecke entsprechen werde, und andern Theils, ihm meine Erwartung zu äussern, dass er von dieser Reservation doch keine Art von öffentlichem Gebrauche machen werde. — Die erstere Bemerkung fand er richtig, und in Hinsicht des letzteren Puncts hat er mir versichert, dass die Reservation fürzt durchaus nur bestimmt seyn solle, dem Könige, zur Niederlegung bey den Acten, zu Füssen gelegt zu werden, und dass die Nothwendigkeit in der Folge einen weiteren Gebrauch davon zu machen nur durch künftige Schritte von Seiten des Königs werde herbeygeführt werden können. Gegen ein solches Verfahren des Herzogs ist wohl eigentlich, der Billigkeit nach, nicht viel einzuwenden. —

Er hatte, in der Erwartung, dass die Sache schlimmer für ihn ausfallen werde, dem Cronprinzen den Wunsch bezeigt auf einige Tage zu verreisen, um hier nicht gegenwärtig zu seyn in einem Augenblicke wo alle Augen auf

ihn gerichtet und er in einer sehr unangenehmen Lage seyn würde. — Hievon hat er, mit grossem Unrechte, auch jetzt Gebrauch gemacht, und ist am Freytag — statt nach Friedrichsberg — auf 3 Tage nach Friedensburg, Helsingöer und Friedrichswerk gegangen; wovon die unvermeidliche Folge gewesen ist, auf die ich ihn auch im Voraus aufmerksam zu machen mir zur Pflicht gemacht, dass sein Wegbleiben aus dem Staatsrathe von aller Welt mit der erschienenen Declaration in Verbindung gesetzt worden ist, und grosses Aufsehen erregt hat.

Schimmelmanns Verfahren finde ich in hohem Grade inconsequent und dem festen Gange eines Staats- und Geschäfts-Manns zuwider. —

Nachdem er mit unserem Entwürfe, den er zwey Tage in Händen gehabt, und den wir darauf aus Nachgiebigkeit gegen einige von ihm gemachte, wenn auch uns eigentlich nicht einleuchtende Bemerkungen, in einigen Puncten abgeändert hatten, — sich einverstanden bezeigt, dem Antrage der Canzeley beygestimmt, und uns die Überzeugung gegeben hatte, dass sein Votum dem gemäss abgefasst sey, — setzte es mich in das grösste Erstaunen als er, in einer Unterredung die ich sogleich nach Rückkunft der Staffette aus Kiel mit ihm hatte, mir eröffnete, dass er, — weil er nach Abgang der diesseitigen Staffette data erhalten, welche ihm die bestimmte Vermuthung geben müssen, dass die Declaration nicht nach diesem abgegangenen Entwurfe, sondern auf eine den bestehenden Privatrechten mehr widerstrebende Weise erlassen werden, — dem Cronprinzen mit Gelegenheit einer anderen Staffette einen Brief geschrieben um ihn zu ersuchen ihn von der Paraphirung derselben, als seinem Gewissen zuwider, zu dispensiren.

Er äusserte dabey, dass er, in der Ungewissheit wie die Abfassung der Declaration sein werde, und bey der Unmöglichkeit mit dem Cronprinzen über die Ausdrücke derselben zu marchandiren, nur durch die allgemeine Bitte jener Dispensation sich habe sicher stellen können. Zugleich versicherte er mich, dass es ihm im allerhöchsten Grade unangenehm sey diesen Schritt haben thun zu müssen, und dass es das erste Mahl in seinem Geschäfts Leben sey, dass er sich auf sein Gewissen berufen habe, — dass er aber dabey seiner innern Überzeugung und Gefühl habe nachgeben, und dem jede andre Betrachtung habe aufopfern müssen. — Er sagte mir, dass der Cronprinz, welcher damit angefangen sein Votum sehr gnädig zu beantworten, nachher — nach Empfang seines zweyten Briefes — sehr ungehalten geworden sey, ihm indessen freygestellt habe nicht zu contrasigniren, falls er sich nicht noch bedenke; — Von welcher Erlaubniss er denn doch Gebrauch machen wolle, da die Declaration doch, auch so wie sie geblieben, immer ein Actenstück sey, unter dem er seinen Nahmen nicht gerne der Welt, — und besonders, wie mir schien, den Bewohnern Holsteins, — darstelle.

Dass die oberwähnten data, welche er über die Stimmung und Absichten des Cronprinzen erhalten zu haben anführte, und nach deren Quelle ich ihn nicht befragen mochte, von dem Herzoge mögen hergerühret haben, ist wohl

möglich; — dass dieser aber zu Schimmelmans Schritt — sich von der Contrasignirung dispensiren zu lassen — directe mitgewirkt habe, möchte ich nicht glauben, — und kann diesen nur als eine Wirkung der in seinem eignen Inneren sich erhobenen Bangigkeit ansehen. —

Auch Ranzau ist von Mösting gradezu vorgeworfen worden sich vom Herzoge influenziren zu haben. Völlig mit Unrecht. — Ich kann bezeugen, dass Ranzau, nachdem ihm und mir durch dich der erste Auftrag zur Entwerfung der Declaration ertheilt war, den Herzog nicht gesehen hat als nachdem unser Entwurf bereits fertig war; so wenig wie ich. Alle von Möstings Entwürfe abweichende contenta des unrigen hat Ranzau entweder aus eigner Überzeugung, oder meinen Bemerkungen nachgebend, hinein kommen lassen. —

Schon mit der vorletzten Post sind die Befehle wegen der veränderten Benennung der Canzeley eingegangen.

Dieses hat mir, theils wegen meiner alten Anhänglichkeit an die Deutsche Canzeley, besonders aber wegen des dabey zum Grunde liegenden Gesichtspuncts, recht leid gethan.

Die Benennung der Schlesw. Holsteinischen Canzeley ist allerdings, und wäre immer völlig passend und angemessen gewesen. Es liegt aber in der vorgegangenen Veränderung kein nothwendiger Anlass zu dieser Abänderung. — Ist Schleswig bisher eine deutsche Provinz des Königs gewesen, so ist es solches noch; denn mit Schleswig ist jezt nicht die geringste Veränderung vorgegangen. — Holstein ist zwar jezt kein Theil des Deutschen, des Römischen, Reichs mehr; allein mit der Reichsverfassung ist doch der Name Deutschland nicht erloschen, und ich glaube, dass Holstein noch immer auf die Karte von Deutschland gehört, da es keinesweges mit dem Königreiche Dänemark als solchem durch völlige Incorporation vereinigt ist, so wie die jenseits rheinischen Provinzen mit Frankreich, die dadurch wirklich von Deutschland abgeschnitten sind. Um zu Deutschland zu gehören ist es schon bisher nicht nöthig gewesen mit dem Reiche verbunden zu seyn; Schlesien hat nie zum Reiche gehört, und ist doch unstreitig ein Theil von Deutschland; und um so viel mehr ist dieses jezt der Fall da die Reichsverfassung nicht mehr besteht. — In dem Rescripte des Cronprinzen an die Canzeley ist gesagt: Da der König jezt keine deutsche Staaten mehr habe, so sey die Benennung deutsche Canzeley unpassend geworden. — Diesen Gesichtspunct finde ich nicht nur unrichtig, sondern äusserst hart für die Holsteiner; denn es ist demzufolge von nun an Hochverrath, wenn sie sich für Deutsche ausgeben. — Und in so fern liegt in der veränderten Benennung, die nicht nothwendig war, im jetzigen Augenblick etwas gehässiges, welches nur einen üblen Eindruck machen kann.

Auch wäre es schwer die holsteinischen Agnaten zu überzeugen, dass sie, wenn ihnen Holstein dareinst anfällt, eine dänische Provinz, und nicht ein deutsches Herzogthum zu besitzen haben werden.

Zufolge Möstings Briefen an Ranzau ist die Einführung des Dänischen Gesetzes in die Herzogthümer bereits beschlossen.

Die grosse Verschiedenheit der dortigen Rechte hat die Einführung eines neuen gleichförmigen Rechts immer als etwas sehr wünschenswerthes, wenn auch äusserst schwieriges, ansehen lassen. Und auch in Dännemark ist, bey der bekannten Unvollständigkeit des Dänischen Gesetzes ein neues Recht eine Art von Bedürfniss. — Die Entwerfung eines neuen allgemeinen Gesezbuchs für die gesammten Königl. Staaten wäre daher ein so nathürlicher als wünschenswerther Plan. — Ein solches Werk ist aber, da wo es mit Erfolg zur Ausführung gebracht ist, die Frucht vieljähriger Anstrengung und Arbeiten ausgezeichneter Köpfe gewesen. Dieses Werk würde hier, wegen der Verschiedenheit der Länder und der Sprache, doppelte Schwierigkeiten haben; und an Männern, die dem gewachsen wären, fehlt es, wie ich glaube, jezt völlig. Solange aber dieser, einzig angemessene Plan nicht zur Ausführung kömt, müsste man, scheint mir, den dänischen Staaten ihre Rechte und den Herzogthümern die ihrigen lassen. — Alle die mit der Einführung eines neuen Rechts verknüpften unendlichen und unberechenbaren Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten, und die davon immer unzertrennbaren Nachtheile für einzelne Classen und Personen, nebst dem Schmerze, mit dem sich jeder von den Rechten und Gewohnheiten trennt, an die er und seine Väter stets gewohnt gewesen, — den Bewohnern der Herzogthümer aufzulegen, bloss um ihnen eines der schlechtesten und unvollständigsten Rechte, so existiren, und besonders ein allen deutschen Rechtsgefühlen widerstehendes Recht zu Theil werden zu lassen — ist, dünkt mich, ein so unglückliches als ungerechtes Vorhaben, und ist, wie ich höre, selbst von Seiten der dänischen Juristen — die die Mängel ihres Rechts kennen — ein Gegenstand der bittersten Critik.

In Möstings Vorstellung an den Cronprinzen, die seinen Entwurf begleitete, und die er Ranzau zugesandt, der mir ein paar Stellen daraus vorgelesen, trägt er ausdrücklich auf die Einführung des dänischen Rechts an.

Diese Vorstellung, in der er unter andern auch sagt: dass, — wenn er nicht ausdrücklich auf die förmliche Extension der Legis Regiae auf Holstein antrage, dieses nur sey weil diese Extension in der vorhabenden Incorporation vollständig als eine Selbstfolge begriffen sey, und es der ausdrücklichen Benennung daher nicht bedürfe, welche Discussionen veranlassen könnte, die angenehmer sey zu vermeiden, — scheint mir überhaupt ein seltenes Denkmahl von Unvollständigkeit, Schwäche und Verkehrtheit der Begriffe zu seyn, — und es thut mir unbeschreiblich wehe die Angelegenheiten der Herzogthümer in diesem Augenblicke in solchen Händen, und das Ohr des Regenten diesem Organe zugewandt zu sehen. —

6. September 1806.

J. B.

38.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.

14. Oktober 1806.

Als ich gestern in dem Gedränge der den Luftballon anstaunenden Zuschauer auf Taube stieß, sagte er mir, dass er mir so eben eine Note zugesandt habe; und als ich ihn fragte, ob sie einen Gegenstand von Wichtigkeit betreffe, antwortete er: *Ce n'est qu'une chose à laquelle Vous Vous serés attendu; quelques remarques à l'égard de l'affaire du Holstein, une petite reservation.* —

Ich musste, — da wo wir uns befanden, — mich begnügen ihm zu erwiedern: *Que pour des remarques, nous n'avions nullement lieu d'en attendre.*

Als ich zu Hause kam, fand ich die in Abschrift hier beygehende Note.¹

Ich habe Dir, über diese Angelegenheit an sich, bey früheren Gelegenheiten meine Ansicht ausführlich genug geäußert, um nichts mehr darüber anzuführen zu haben.

Über die in der Note angezogenen Verhandlungen von 1773, 1775 und 1786 werde ich samlen was darüber im Departement zu finden ist, und dir solches mit nächster Post nachsenden.

Du wirst bemerken, dass man im Eingange der Note die Ausdrücke der diesseitigen Declaration nicht richtig anführt. Man verwechselt, — wie schon viele der Leser es aus Mangel an Sprachkenntniss gethan, — die Ausdrücke ungetrennt und unzertrennlich. Und dieser Unterschied ist, — wenn es darauf ankommt, ob durch die Worte jener Declaration die Rechte der Agnaten gefährdet sind, — grade entscheidend.

Über die auf diese Note zu ertheilende Antwort werde ich demnächst deine genaue Vorschrift erwarten.

Vor der Hand aber wünschte ich sehr von dir, je ehe je lieber, eine vorläufige Belehrung wie ich mich, vorkommendenfalls, darüber gegen Taube auszulassen habe. Es kann dabey auf ein Wort ankommen; und es ist sehr wichtig, dass ich mich durchaus in dem Sinne der ihm nachher schriftlich zu gebenden Antwort äussere.

14. Oktober 1806.

J. B.

Delvis trykt hos Wegener anf. Værk S. 336—337. — Dette Brev er, som de øvrige mellem Brødrene Bernstorff vekslede, skrevet paa den halve Del af et brækket Ark. Paa den tomme Plads har Chr. G. Bernstorff ladet skrive efterfølgende Svar, hvoraf kun Underskriften er egenhændig.

¹ Trykt som Nr. 40 efter Originalen i U. A.

39.

Christian Günther Bernstorff til Joachim Frederik Bernstorff.

Eine Reservation, wie der Schwedische Hof sie eingelegt hat, war freylich das wenigste was wir von Seiten desselben erwarten mussten.

Da die schwedische Note nur eine Verwahrung allgemeiner, und in dieser Allgemeinheit unbestreitbarer Erbrechte enthält, und die Nichtbeantwortung dieser Note mithin nicht würde als eine stillschweigende Einräumung irgend einer unserm Interesse oder unsern Ansprüchen entgegenstehenden Behauptung angesehen oder gedeutet werden können, so kommt es mir zweifelhaft vor, ob es unsererseits hier einer Antwort oder Gegenreservation bedürfe.

Und sehr wünschenswerth wäre es diese Antwort vermeiden zu können ohne unsern Rechten oder künftigen Ansprüchen etwas zu vergeben. Denn es würde höchst schwierig seyn, diese ausdrücklich zu verwahren ohne dadurch eine Erörterung zu veranlassen, welche zu umgehen doch unser Hauptbestreben seyn muss. Wollen wir eine Antwort geben, so müssen wir uns, deucht mich, darauf beschränken dem schwedischen Hofe zu verstehen zu geben, dass man dem Könige Unrecht thue, wenn man voraussetze, dass er bey der Bestimmung der künftigen Verhältnisse Holsteins zu Dänemark habe wollen mehr thun als die Umstände nöthig gemacht oder aus einer für ihn so unerwarteten als von seinem Willen unabhängigen Begebenheit andere als die aus der Natur der Sache hervorgehenden Folgen herleiten.

Ob eine mündliche Äusserung dieser Art nicht vielleicht als eine hinreichende Beantwortung der Taubischen Note anzusehen seyn möchte, darüber wünsche ich Deine Meinung zu erfahren. Ich werde mich inzwischen vorläufig mit dem Entwurfe einer schriftlichen Antwort beschäftigen.

C. B.

40.

Note fra Baron Taube, svensk chargé d'affaires i København.

12. Oktober 1806.

Note.

La réunion du duché de Hollstein à la monarchie Danoise pour en former dorénavant une partie inséparable sous tous les rapports, a nécessairement dû porter l'attention de S. M. Suédoise sur les transactions de famille qui concernent ce duché.

Malgré que S. M. en sa qualité d'héritier de Danemarck et de Norvège ne sauroit voir personnellement ses droits de succession éventuelle diminués par la réunion précitée, elle se doit cependant à elle même, comme chef de la seconde branche de la maison de Hollstein, à sa propre maison et à sa

postérité, de ne point se désister des justes pretentions que les traités les plus solennels, les pactes de famille et sa naissance lui ont acquis.

C'est donc par une suite de ses considérations, que le soussigné, par ordres exprès du roi son maitre, doit déclarer officiellement au ministère Danois, que

vù la mesure qui vient d'avoir lieu en incorporant définitivement le duché de Hollstein avec le royaume de Danemarck, le roi croit devoir rappeler à sa Majesté Danoise, qu'à trois époques différentes, en 1773, 1775 et 1786 le feu roi Gustave III de glorieuse mémoire, a reservé dans les formes usitées alors, auprès de l'Empire des Romains, comme chef de l'Empire Germanique, ses droits sur le duché de Hollstein, ou son équivalent, les comtés d'Oldenbourg et de Delmenhorst; que

revenant maintenant sur ce même object, Sa Majesté croit devoir faire connoître d'une manière également solennel, qu'Elle regarde ses droits de succession éventuelle aux dits pays comme devant avoir et conserver leur plein effet, quelques soyent les changemens politiques de ces pays, et que ne pouvant pas dans les circonstances actuelles déposer cet acte de réservation auprès du chef de l'Empire d'Allemagne, le roi a crù le mieux remplir l'intention qu'il s'étoit proposée, en l'adressant maintenant avec confiance au roi de Dannemarck.

En s'acquittant ainsi des ordres qu'il vient de recevoir, le soussigné profite encore de cette occassion pour offrir à monsieur le comte de Bernstorff, directeur du département des affaires étrangères, l'assurance de sa plus haute considération.

Copenhague ce 12. Octobre 1806.

Ch. Taube,

Chargé d'affaires de Suede.

Modtaget 13. Oktober 1806.

41.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.

18. Oktober 1806.

18. October 1806.

Aus den bis jetzt aus dem Departement erhaltenen, nicht vollständigen, jedoch wohl zureichenden Acten in Betreff der in Taube's Note angezogenen Verhandlungen von 1773, 1775 und 1786, habe ich die einliegenden herausgesucht.¹

Die Depeche an Gyldenchrone vom 25. December 1773 erwähnt der vom Schwedischen Hofe damals in Wien gethanen Schritte gegen die Cession Oldenburgs an die dritte Gottorpsche Linie, und der erhaltenen vorläufigen Antwort. —

Die Kaiserl. Confirmations Acten des Tausch Vertrags und der gedachten Russischen Cession, und die vorherigen Noten von Gallizin an Colloredo,

¹ Der findes nu ingen Akter vedlagt.

und von Colloredo an Bachoff zeigen, dass in den Confirmationen nur im Allgemeinen jura cujuscunque reserviret sind, nachdem man anfangs hatte die Rechte der zweyten Gottorffischen Linie nahmentlich reserviren wollen, dieses aber durch Gallizins und Bachoffs Gegenstellungen abgewandt worden, — und dass diese nahmentliche Reservation nur durch ein dem Schwedischen Hofe separatim ertheiltes decretum salvatorium geschehen ist. Dieses war im December 1774.

Die Depeche an Bachoff vom 11. April 1775 zeigt, dass der Schwedische Hof, mit der in jenem decrete nur im Allgemeinen enthaltenen Reservation der etwanigen Gerechtsame seiner Linie nicht zufrieden, im Januar 1775 beym Wiener Hofe auf einen statt dessen zu ertheilenden ausdrückl. Vorbehalt der Erbrechte der Schwedischen Linie auf den Fall des Aussterbens der Russischen Linie, angetragen, welchergestalt er aber zu Wien auf die der Confirmation beygefügte allgemeine Clausel und auf jenes decretum salvatorium, als seine Rechte hinreichend sichernd, verwiesen worden.

Die von Rachel unterm 8. März 1786 eingesandte, von der Schwedischen Gesandtschaft in Wien übergebene Note ist das wichtigste Actenstück. Darin wird das Decretum salvatorium von 1774 für unzureichend erklärt, und auf Ertheilung eines neuen angetragen, durch welches die Eintretung des Erbfolgs Rechts der Schwedischen Linie in den grossfürstl. Theil von Holstein, oder dessen Surrogat, Oldenburg und Delmenhorst, sogleich nach Aussterben der Russischen Linie ausdrücklich vorbehalten werde.

Dass dieser Schritt damals durch die Holsteinische und Oldenburgische Lehns Investitur veranlasst worden, zeigt die Depeche an St. Saphorin vom 21. März 1786.

Die verschiedenen Depechen vom 25. März, an St. Saphorin, Juel, etc., zeigen, wie man diesen Schritt Schwedens hier beurtheilt hat.

Und die Depeche an St. Saphorin vom 4. April 1786 zeigt, das der Kaiserl. Hof Schweden von neuem auf die Reservationen von 1774, und zur Ruhe verwiesen hat.

Diese sämtlichen Schritte Schwedens haben damals eigentlich nur zum Zwecke gehabt dagegen zu protestiren, das Russland Oldenburg und Delmenhorst, Surrogat des vertauschten Theils von Holstein, an die dritte Gottorffische Linie als Eigenthum abtrete, ungeachtet der Erbrechte, welche die zweyte |: Schwedische :| Linie daran nach Aussterben der Ersten |: Russischen :| habe.

Als eine Protestation gegen den Holsteinischen Tausch selbst konnte es nur sehr indirecte angesehen werden.

Sich auf jene Schritte jezt zu berufen, ist eigentlich nicht natürlich.

Die jezt in Frage kommenden Rechte Schwedens, in sofern sie gefährdet wären und einer Reservation bedürften, sind die, welche die Schwedische Linie, zugleich mit allen übrigen Holsteinischen Agnaten, überhaupt auf Holstein hat.

Und es kömmt nur ungeschickt vor sich dabey auf Schritte zu berufen, welche nur gewisse Vorzugs-Rechte zwischen jenen Linien unter sich, und nur

in Betreff eines Theils von Holstein, oder gar nur dessen Surrogats |: welches jezt gar nicht in Frage kömmt :| zum Gegenstande hatten, und welche directe gegen diejenigen anderen Linien gerichtet waren, mit denen Schweden in dem gegenwärtigen Falle Ein und dasselbe Interesse hat und gemeine Sache zu machen wünschen müsste.

18. October 1806.

J. B.

42.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.

21. Oktober 1806.

Die Schwedische Note enthält allerdings nur eine Reservation existenter, nie bestrittener, und mit keinem Rechte bestreitbarer Gerechtsame. Sie greift nichts an, was wir dadurch zu vertheidigen genöthigt werden.

Es bedarf daher keiner Gegen Reservation. Und durch gänzlichliches Still-schweigen, wenn dieses im Übrigen der Sache angemessen wäre, würden wir nichts gegen unsre Rechte, oder gegen mit wirklichem Grunde zu machende und durchzuführende Behauptungen streitendes einräumen.

Unsre Antwort kann, auch nach meiner Meynung, nur so seyn wie Du es anbietest, dass nemlich man dem Könige Unrecht thue, wenn man voraussetze, dass er durch den gethanen Schritt mehr zu thun vorgehabt als dass was die eingetretenen von seinem Willen unabhängigen, Begebenheiten mit sich gebracht, und nöthig gemacht hätten.

Da der Zweck des Schwedischen Hofes, seine Rechte zu verwahren, durch diese Note erreicht ist, sie mag beantwortet werden oder nicht, so würde derselbe sich wohl ohne Antwort befriedigen, ohne sich durch das Ausbleiben derselben gestossen zu finden. Unser Zweck bey der Antwort ist daher auch wohl weniger der Nothwendigkeit zu antworten Genüge zu leisten, als vielmehr dem Schwedischen Hofe zu verstehen zu geben, dass es einer solchen Reservation, die doch immer mehr oder weniger voraussetzt, dass wir einen fremde Rechte kränkenden Schritt gethan, nicht eben bedurft hätte; dieses sind wir, wie mir scheint, unsrer eignen Würde schuldig, um nicht — durch Stillschweigen — uns das Ansehen zu geben, als ob wir dem in dieser Reservation liegenden indirecten Vorwurf zu verdienen uns bewusst wären, und uns scheueten uns über die Sache zu äussern.

Überdem ist es doch nicht wohl zu vermeiden sich, wenn nicht schriftlich so doch mündlich über die erhaltene Note und deren Inhalt zu äussern; und diese Äusserung wird immer als eine Antwort anzusehen seyn. —

Dass die Antwort schriftlich sey, ist wohl nicht grade nothwendig. Ich bin aber doch geneigt es für zweckmässiger zu halten.

Mit einer solchen Antwort als oberwähnt wird der Schwedische Hof, wie ich gewiss erwarte, sich zufrieden geben. Sie wird keine weitere Discussion herbeyführen; also unbedenklich seyn; und wir werden dadurch den für unsre Würde befriedigenden Zweck, die Antwort nicht schuldig geblieben

zu seyn, und keinen indirecten Vorwurf stillschweigend eingestanden zu haben, vollständiger erreicht haben als dieses durch eine bloss mündliche Antwort erreicht seyn würde.

Bey einer mündlichen Beantwortung ist es sehr schwer der Erörterung Grenzen zu setzen; und es wäre hier schwierig und nachtheilig sich weit einzulassen zu müssen.

Dagegen man, wenn eine schriftliche Antwort da ist, es nicht nur in seiner Gewalt hat sich mündlich auf selbige zu berufen, sondern auch dann Ein und Andres sagen kann, was — neben der schriftlichen Antwort — nicht als officiell zur Folge zieht, und doch dazu dienen kann den Eindruck den die Antwort machen soll zu modificiren.

Dazu kömmt noch Eins. Wir müssen uns die Möglichkeit einer ähnlichen Reservation von Seiten Russlands denken. Erfolgte diese, so wäre es eines Theils, wie mir scheint, nicht unangenehm, eine solche schriftliche Antwort schon an Schweden gegeben zu haben; andern Theils würde, gegen Russland, die Abgebung einer schriftlichen Antwort vielleicht schwer zu vermeiden seyn; und dann wäre es nicht ganz consequent Schweden nur mündlich geantwortet zu haben.

Diese meine Bemerkungen und Gründe stelle ich jedoch deinem näheren Ermessen lediglich anheim. —

Sollte aber vielleicht die Antwort etwas anders ausfallen |; und dass selbige, so wie du sie angegeben, den Gesinnungen des Cronprinzen nicht ganz gemäss seyn möchte, kann ich mir denken :| sollte sie unbefriedigender für Schweden seyn, — dann möchte es allerdings vorzuziehen seyn, sie nicht schriftlich zu geben; denn dann würde solche eine weitere schriftliche Discussion herbeiführen, die sehr unangenehm seyn könnte; und würde man sich daher dann wohl lieber darauf beschränken müssen, sie mündlich, nach Möglichkeit obenhin und evasif, zu geben.

Denn es ist freylich vorzuziehen sich durch Stillschweigen oder undeutliche und unvollständige Ausserung, bloss dem Verdachte auszusetzen Absichten zu haben, die mit den Rechten Andreer unverträglich sind, als solches schriftlich an den Tag zu legen, und dadurch einen unvermeidlichen Streit, in dem man keine siegreiche Gründe zu Gebot hätte, selbst anzuheben. —

Auf allen Fall über muss ich, wenn die Antwort mündlich seyn sollte, um eine ganz bestimmte und genaue Vorschrift darüber bitten, — besonders wegen der Vorstellung, die ich darüber zu machen haben würde, und welche dem Willen und Gesinnungen des Königs genau gemäss seyn, und selbige vollständig enthalten muss. —

21. October 1806.

J. B.

I Randen har Chr. G. Bernstorff skrevet følgende:

Deiner Ansicht beypflichtend habe ich dem Kronprinzen den beygehenden Entwurf¹ einer Antwort auf die Taubische Note vorgelegt, und seine Genehmigung dazu erhalten.

¹ Trykt som Nr. 43.

43.

Note til Baron Oxenstierna, svensk Gesandt i København, fra
Joachim Frederik Bernstorff. · 1. November 1806.

Note

A Mr. le Baron d'Oxenstierna Envoyé de Suède.

1. Novembre 1806.

Le Soussigné Directeur du Département des affaires étrangères, après avoir mis sous les yeux du Roi son maître la note que Mr. le Baron de Taube, Chargé des affaires de Suède, lui a fait l'honneur de lui adresser en date du 12 du passé, se trouve autorisé à observer à Mr. le Baron d'Oxenstierna qu'on feroit tort à Sa Majesté en supposant qu'en fixant les rapports futurs du Holstein avec le Dannemarc Elle ait voulu aller au delà de ce que des évènements imprévus et indépendans de sa volonté avoient rendu nécessaire.

Le Soussigné prie Monsieur l'Envoyé de Suède de recevoir à cette occasion les assurances de sa plus haute consideration.

U. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806. I Randen staar: aprouvée Chretien R.

44.

Joachim Frederik Bernstorff til Christian Günther Bernstorff.
16. December 1806.

Der Russische Gesandte hat mir gestern die einliegende, die Vereinigung Holsteins mit der übrigen Königlichen Monarchie betreffende Note zugestellt¹, welche derjenigen völlig ähnlich ist, welche dem Königl. Gesandten in Petersburg über denselben Gegenstand von dem dortigen Ministerio zugehendigt worden ist.

Ich habe mich gegen den Gesandten auf die Bemerkung beschränkt, wie es uns nicht anders als unangenehm seyn könne zu sehen, dass sein Hof den diesseitigen, durch die Declaration vom 9. September kundgethanen Schritt so auszulegen, scheine, als ob dadurch ein Mehreres habe geschehen sollen als das, was die eingetretenen Umstände und Begebenheiten mit sich gebracht hätten.

Zugleich habe ich ihm zu verstehen gegeben, dass diese Note, da sie eine Antwort auf eine diesseitige Communication sey, wohl keiner weiteren Beantwortung von unserer Seite bedürfen werde.

Den 16. December 1806.

J. Bernstorff.

¹ Trykt som Nr. 45.

45.

Note fra den russiske Gesandt i København Baron Basil Lizakewitz.
15. December 1806.

Note.

Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies, à la suite des ordres qu'il vient de recevoir de sa Cour, s'empresse d'informer le Ministère de Sa Majesté Danoise, que Sa Majesté l'Empereur, son Auguste Maître, ayant pris en considération la communication officielle faite à son Ministère par Monsieur le Baron de Blome Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Dannemarc à St. Petersbourg, de l'Acte par lequel Sa Majesté Danoise a trouvé bon, de réunir les provinces Allemandes du Dannemarc au corps de la Monarchie Danoise, a jugé convenable de faire répondre à cette communication, en le chargeant de déclarer, que Sa Majesté Imperiale, sans vouloir s'opposer à une démarche en quelque sorte autorisée par les catastrophes qui [: à certains égards :] ont anéanti la constitution germanique, n'a pas crû cependant pouvoir y rester indifférente en tant qu'elle touche les droits de Sa Maison, qu'un ordre particulier de succession étant établi dans la maison de Holstein par des traités et arrangemens de famille inviolables, toute mesure prise par le chef d'une des branches de cette maison dont l'effet pourroit être d'intervertir cet ordre de succession au détriment des autres branches, porteroit ouvertement atteinte à leurs droits; que Sa Majesté Danoise, en réunissant à Sa Monarchie la part du Duché de Holstein qui compose l'apanage de Sa branche, et en l'assimilant à Ses autres états, sembloit par une conséquence de cette mesure la soumettre au même ordre de succession que le reste de Sa Monarchie, ce qui porteroit le préjudice le plus manifeste aux deux branches cadettes de Sa maison; qu'enfin L'Empereur bien éloigné de penser, que tel eut été le dessein de Sa Majesté Danoise, avoit crû néanmoins de Son devoir, comme Chef de la branche Ducale de Holstein, de ne point autoriser par Son silence, tout ce qui dans la démarche susmentionnée du Roi de Dannemarc pourroit porter atteinte aux droits de la dite branche et que par conséquent, sans former aucune opposition aux mesures que le Roi de Dannemarc trouvoit bon de prendre relativement au gouvernement de Ses provinces Allemandes, Sa Majesté Imperiale réservoir cependant formellement pour Elle et Ses héritiers Ses droits comme Membre de la Maison de Holstein et protestoit contre tout ce qui dans l'Acte de réunion susdit pourroit y porter atteinte.

Le soussigné en s'acquittant ainsi des ordres de Sa Cour, se flatte que le Ministère de Sa Majesté Danoise, observera que les communications de l'Empereur Son Auguste Maître, sont bien plus motivées par Son attachement à Ses devoirs, que par quelque inquiétude pour Ses droits, et que Sa Ma-

jesté Impériale est persuadée, que le Roi de Dannemarc Lui rends trop bien justice, pour qu'il eut besoin de nouvelles assurances sur cet objet.

Copenhague du ⁹/₁₈ Decembre 1806.

Basil Lizakewitz.

U. A. Modtaget 15, December 1806.

46.

Grev Christian Rantzau til Joachim Frederik Bernstorff.
2. September 1806.

Ich habe dem Herzoge eine Abschrift Unsers Entwurfs überreicht. Er fand denselben unbefriedigend und will einen ausdrücklichen Vorbehalt und Sicherung seines Erbrechts vom Kronprinzen erbitten. Er bleibt auch noch dabey, dass er sich morgen werde aus dem Staatsrathe entfernen müssen; ich fürchte sehr, es wird schwer seyn ihn davon abzubringen. Er besteht darauf, dass Du der morgenden Versammlung beywohnest und will, dass wir alle sitzen sollen. Er hat mir aufgetragen Dich von diesem seinen angelegentlichen Wunsche vorläufig zu unterrichten.

Die Kanzley wird morgen den von Uns redigirten Entwurf völlig unverändert vorlegen. — — Jensen findet ihn vorzüglich. Bey nochmaliger Nachforschung hat sich doch im Kanzleyarchiv etwas über Schleswigs Vereinigung gefunden und zwar die Anlage, welche ich mir morgen zurückerbitte, eine förmliche Incorporationssacte.

Kph. d. 2ten Sept. 1806.

Rantzau.

U. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

47

Grev Christian Rantzau til Grev Joachim Frederik Bernstorff.
[8. September 1806.]

Die Declaration bringe ich noch diesen Vormittag nach Friederichsberg; es befinden sich keine weitere Veränderungen darin als die von Deinem Bruder (dessen Schreiben ich anliegend mit dem lebhaftesten Dank zurücksende) angeführten¹.

Den Abdruck habe ich anfangen lassen und werde morgen früh eine Estafette mit den fertigen Exemplarien absenden auch sie Dir sogleich mittheilen. Ich bleibe daher bis morgen Mittag in der Stadt. Die dänische Kanzley arbeitet an eine Übersetzung, welche Cold Dir vor dem Abdruck noch heute selbst überbringen wird. Mösting ist mit mir und der Kanzley höchst unzufrieden.

Rantzau.

Udateret, U. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

¹ Talen er rimeligvis om Chr. G. Bernstorffs som Nr. 33 aftrykte Brev af 6. September.

48.

Arkivar Michel Georg Scharffenberg til Joachim Fr. Bernstorff.
[30. August 1806.]

Ich hoffe Ew. Hochgebornen am Montag etwas über die Souverainetet des Königs im Herzogthum Schleswig senden zu können. Wegen der Promulgation des Königsgesetz hat weder im geheimen Archiv noch in dem der dänischen Kanzelei etwas aufgefunden werden können.

U. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806. — Billet uden Datering, Adresse eller Underskrift.

Nr. 49—57. Brevveksling mellem Hertug Frederik Christian af Augustenborg og Kronprins Frederik.

49.

Hertug Frederik Christian til Kronprins Frederik.
3. September 1806.

In Uebereinstimmung mit Ew. königl. Hoheit pr. Estafette an den Statsrath gelangten Befehl ist heute eine ausserordentliche Sizung in Ew. K. H. Palais gehalten worden. Nachdem ich die Sizung mit Vorlesung Ew. K. H. Schreibens eröffnet, habe ich mein unterthänigstes Bedenken hergelesen, und unter Zurücklassung dieses Bedenkens, welches der Graf Schimmelmann mit den übrigen Acten übersenden wird, den Statsrath verlassen, ehe der Vortrag der Canzelley begann. Ich schmeichle mir, dass dies von dem Anstand, der Delicatesse und Observanz im Königl. Statsrath vorgeschriebene Betragen Ihres Beyfalls, gnädiger Herr, nicht verfehlen wird.

In der critischen und schwierigen Stellung, in welcher ich mich befinde, sehe ich der Beendigung dieser Angelegenheit mit Verlangen entgegen. Ich kann vielleicht das Unglück haben Ihre Gnade, Ihren Beyfall, Ihr Zutrauen zu verliehren, in jedem Fall werde ich mich aber bemühen Ihrer Achtung wehrt zu sein und zu bleiben.

Copenhagen, d. 3. Sept. 1806.

unterthänigst

Friedrich Christian.

R. A.

50.

Betænkning af Hertug Frederik Christian. 3. September 1806.

Dass das deutschen Reich sich auflöse ist Thatsache. Diese Auflösung ist nicht die nothwendige Folge einer Abdikation des deutschen Kaisers, aber wohl der schon erfolgten Trennung eines grossen Theils der Reichsglieder, und des bevorstehenden Nordischen Bundes, in Vereinigung mit der Abdikation des Kaisers und Lossreisung der deutschösterreichischen Staaten von jedem bisherigen nexus mit Deutschland.

Dass also auch das Herzogthum Holstein isolirt und keinem Reichsverbande länger unterworfen sey ist ausser Zweifel.

Die zweyte Frage ist also, ob gedachtes Herzogthum sich an den nordischen Bund oder genauer als bisher an Dännemark anschliessen müsse? Und auch diese Frage wird hier nur auf einerley Weise beantwortet werden können. Es bedarf bloss eines oberflächlichen Blicks auf Geschichte und eigene Erfahrung unserer Tage, um einzusehen, dass das Protektorat eines solchen Bundes in Oberherrschaft, die Mitgliedschaft desselben in Unterthänigkeit ausarten werde. Die Verbindung Holsteins mit dem nordischen Bunde würde dem politischen System Dännemarks Fesseln anlegen, und dem dänischen Thron die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit rauben, die für seinen uralten Glanz unentbehrlich ist und zum Wohl des dänischen Staats mit Wachsamkeit und Kraft erhalten und geschützt werden muss.

Holsteins politisches Interesse und politische Beziehungen müssen daher innigst mit dem Interesse Dännemarks verbunden werden und blos von Dännemarks politischem System abhängig seyn.

Wie Preussen die hierauf abzweckenden Erklärungen und Maassregeln ansehen, und welche Schritte es sich in dieser Hinsicht erlauben dürfte, ist gegenwärtig nicht leicht vorherzusehen. Die Abhängigkeit des Norddeutschland flankirenden Holsteins wird und muss ihm bey jedem ausbrechenden Kriege, es sey mit Frankreich oder mit Russland von der ersten Wichtigkeit seyn, und es liesse sich die Möglichkeit denken, dass es seine jezige imposante Stellung zu brauchen versucht werden könnte, um den Beytritt Holsteins zum Nordischen Bunde zu erzwingen.

In diesem unglücklichen, obgleich mir doch nicht wahrscheinlichen Fall müsste der Kampf für die Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes bestanden werden, und ich hoffe zu Gott, dass er von Regent und Volk männlich würde bestanden werden.

Gegen die Maassregel, welche der Gegenstand der heutigen Deliberation ist, dürfte also an und für sich nichts einzuwenden seyn. Sie ist eben so sehr im Rechte gegründet, als sie von der Statsklugheit empfolen wird.

Allein die Ausführung derselben muss den Charakter der Vorsicht und

Rechtschaffenheit an sich tragen, den Europa der dänischen Regierung beyzulegen gewöhnt ist. Zu dem Ende muss

1) keine Classe von Bürgern und kein einzelner unter ihnen in dem Besiz der Privilegien, Rechte und Freiheiten gestört werden, welche in der bisherigen Verfassung ihren Grund haben, oder aus dieser mit Fug hergeleitet werden können, und dies müsste ihnen öffentlich und feyerlich zugesichert werden.

2) In der inren Verfassung des Landes, mit welcher die bürgerliche Existenz der Familien und Individuen so innigst zusammenhängt, müssten zu keiner Zeit andre Veränderungen stattfinden, als diejenigen, welche das Wohl des Ganzen unumgänglich erfordern dürfte. In der Regel hängt der Mensch an die Verfassung, unter welcher er gebohren, an die er gewöhnt ist, und es würde sehr zur Beruhigung der Gemüther beytragen, wenn hierüber eine feyerliche Gewährleistung ertheilt würde.

3) müsste die vorhabende Veränderung unbeschadet der Successionsrechte der übrigen Holsteinischen Linien geschehen.

Dieser Punkt ist der wichtigste. Es sey mir daher erlaubt ihn in meiner Eigenschaft als Mitglied des königl. Statsraths und ohne alle weitere Rücksicht auf mich selbst ausführlicher abzuhandeln.

Ohne ein beleidigendes Mistrauen in die Rechtschaffenheit der Regierung kann es nicht gedacht werden, dass die Absicht Sr Majest. sey ihren Agnaten die diesen zustehenden Erbrechte zu rauben, um sie der weiblichen Linie des Königl. Hauses zuzuwenden. Eine solche Beraubung würde den Ruhm einer durch Klugheit und Rechtschaffenheit glänzenden Regierung bey Mitwelt und Nachwelt verdunkeln.

Allein vorausgesetzt, dass die Meinung derer, die geneigt sind bey politischen Verhandlungen das honestum dem utile aufzuopfern, Beyfall finden könte, so bin ich überzeugt, dass der Einverleibung Holsteins in das Königreich Dännemark als Provinz dieses Königreichs und integrireder Theil desselben die erheblichsten Einwürfe von Seiten der Politik entgegen stehen.

1) Eine solche Einverleibung Holsteins in das Königreich Dännemark trent das Interesse aller jüngern Linien von dem Interesse des Königs und sezt jenes diesem feindselig entgegen, welches dereinst unter schwachen Regierungen, vorzüglich aber bey wirklich eintretendem Successionsfall die Zerütung des Reichs durch inre Unruhen und Bürgerkrieg herbeyführen kann.

2) Sie ist den feyerlichsten Verträgen zuwieder. Ich darf nur in Erinnerung bringen, dass in den Cessionsacten, welche im Jahre 1773 zwischen Sr Majest. und dem damaligen Grossfürsten von Rusland ausgewechselt sind, die gegenseitige Cedirung der vertauschten Provinzen ausdrücklich auf den Mannstam beyder Häuser eingeschränkt ist, nach dessen Abgang die cedirte Provinz an den Mannstam des andern Hauses wieder zurückfallen solle. Rusland würde sich also in seinen Erbrechten angegriffen fühlen, und es ist nicht zu erwarten, dass es dies stillschweigend hingehen lassen werde. Fals es auch in diesem Augenblicke auf die Sicherstellung dieser Erbrechte geringern Wehrt legen sollte, so dürfte es durch die leicht vorauszusehenden Aufforderungen

des Königs von Schweden, die bey seinem bekant[en] Character mit ausdauernder Lebhaftigkeit fortgesetzt werden dürften, aus dieser Gleichgültigkeit geweckt werden und es für eine Ehrensache ansehen, als Chef der holsteintottorpschen Linie diesen Aufforderungen zu entsprechen.

Ich glaube, dass bey einer Veränderung, wodurch das Statsverhältniss Holsteins anders bestimt wird, der Vorbehalt der bestehenden Succession nicht mit Stillschweigen übergangen, dass man einen so wichtigen und bey dergleichen Veränderungen wesentlichen Punct nicht dahingestellt seyn lassen dürfe.

Erstlich sehe ich die Gründe dieses dahingestellt seyn lassens nicht ein. Sie können bloss durch die geheime Absicht erklärt werden Holstein unter allen Umständen und auf ewig mit der dänischen Crone zu verbinden, folglich die jüngern Holsteinischen Linien ihrer Erbrechte zu berauben.

Zweytens würde ein solches dahingestellt seyn lassen in diesem Zeitpunkt und bey einer solchen constitutionellen Veränderung die jüngern Linien nothwendig über ihre Erbrechte beunruhigen müssen, und sie veranlassen zur Sicherstellung derselben eine Garantie zu verlangen, in deren Verweigerung oder Ablehnung ganz Europa die unlautere Absicht nicht verkennen dürfte.

Drittens fals Rusland und Schweden auf eine solche Garantie bestehen solten, so würde man sich doch am Ende nicht entschlagen können eine solche Akte auszustellen, und ich überlasse es höhern Ermessen ob die Lage, in welcher man sich alsdann befinden würde, den Begriffen und Gefühlen von Ehre und Rechtschaffenheit entsprechen würde?

Nach allem bisher angeführten bin ich also des unterthänigen Dafürhaltens, dass Holstein nach izt aufgelöstem Reichsverbande zum souverainen Herzogthum erklärt werde, dessen politische Verhältnisse und Beziehungen mit denen der Krone Dännemark aufs genaueste vereinigt und folglich nur von letzterer abhängig wären, jedoch unbeschadet der in Holstein bestehenden Successionsordnung.

Dass bey dieser Veränderung auch in Uebereinstimmung mit dem 16 und 23 Artikel des Tracktats von 1767 und dem 7 Artikel des Tracktats von 1773 allen und jeden Einwohnern

ihre Privilegien, Rechte und Freyheiten aufs neue bestätigt und die königl. Zusicherung ertheilt werden müsse, dass die inre Verfassung des Herzogthums in allen wesentlichen, auf Familienverhältnisse und Eigenthumsrecht Bezug habenden Stücken aufrecht erhalten werden solle

Copenhagen, d. 3. Sept. 1806.

unterthanigst

Fried. Christian H. z. Schleswig
Holstein.

R. A.

51.

Kronprins Frederik til Hertug Frederik Christian.
6. September 1806.

Mit der grosten Verwundrung erhielt ich Gestern Abend Kl. 9^{3/4} die Estafette nebst Ihr in Warheit mehr als strenge Uhrteil über die von mir

anbefohlene und warlig unwiderruffige Befehl, wo von kein weltlige Magt mir abbringen wird. Ich bin es mein Vaterland schuldig, und da Holstein dabei jitz an nichts hält, begreife ich auch nicht einmahl das Unrecht in der Sache. Ich hoffe auch, dass Sie mir nicht entgegen arbeiten wollen. Lieber lasse ich mir aufopfern als da von mehr abzugeen. Ein einzigstes wünsche ich nur von Ihnen, dass Sie jitz nichts mehr thun in dieser Sache ohne mir erst darüber gehört zu haben, um alles unangenehme zu entgegen; warlich es ist dass einzigste, wodurch Sie mir Freundschaft seigen kön. Traurig wäre es, wen ich mir genohtiget seen würde meine Freundschaft Ihnen gänslig zu entzien, doch dies ist nicht möglic. Sie können mir nicht in diese Lage setzen.

Hauptquartier Kiel den 6. September 1806.

Ich verbleibe Ihr
warer Freund .

Primkenau.

Friderich.

52.

Hertug Frederik Christian til Kronprins Frederik.
9. September 1806.

Ew. Königl. Hoheit

Schreiben vom 6. September habe ich heute früh durch Staffette erhalten. Ich enthalte mich jeder Aeusserung über den genommenen Beschluss und glaube dies der Ehrfurcht und Dankbarkeit schuldig zu seyn, die ich nie aus den Augen sezen werde. Ihr Wohlwollen, Ihre Güte ist mir, und ich schmeichle nicht, theurer als mein Leben. Aber theurer als alles in der Welt ist mir Ehre und Pflicht, und als charackterloser feiger Mensch darf ich nicht vor Mitwelt und Nachwelt erscheinen, was auch das Schicksal über mich beschlossen haben mag.

Ew. Königl. Hoheit haben befohlen, dass ich in dieser Angelegenheit keine Schritte thun möge, ehe ich Sie gehört habe. Ich würde mich gänzlich vergessen müssen, wenn ich, Ihrer bisherigen Gewogenheit und Gnade vergessend, diesem Befehl nicht gehorchte. Ich werde mich also passiv verhalten, bis ich Ihnen meine Aufwartung gemacht habe. Ich bitte demnach um die Erlaubniss zu einer Reise nach Augustenburg und werde mich nach einem Aufenthalt von etlichen Tagen in dem Kreisse meiner Familie in Kiel einstellen um Ew. Königl. Hoheit Befehle zu vernehmen.

Da meine Gesundheit mir eine Landreise unentbehrl. macht, so hoffe ich dass Ew. Königl. Hoheit es nicht ungnädig nehmen werden, wenn ich in den letzten Tagen dieser Woche Helsingoer und die umliegenden Oerter besuche.

Ich bin mit schuldiger Erfurcht

Copenhagen d. 9. September 1806.

Ew. Königl. Hoheit
unterthänigst gehorsamster
Diener

Friederich Christian.

R. A. Koncepten til dette Brev paa Primkenau er dateret 8. September og er formelt lidt forskellig fra Udfærdigelsen. (Meddelelse af Dr. Hans Schulz).

53.

Kronprins Frederik til Hertug Frederik Christian.
12. September 1806.

Für Ihren Schreiben danke ich Ihnen; sehr sol es mir freuen, wen Sie nach und nach selber fülen konten, dass ich nicht anders habe handeln können, ebenfals billige ich sehr, dass Sie Sich fülen als freier Mensch, besonders wenn Ihre Pflicht als Unterthan des Königs nicht da bei vergessen wird.

Gegen Ihre Reise finde ich nichts zu erinnern und wünsche Ihnen dazu sehr viel Vergnügen, ebenfals wünsche ich, dass das jitzige gute Wetter Sie begleiten möge.

Hiemit folget die von der Schul Direction gemachte Vorstellungen mit meiner Aprobation zurück.

Hauptquartier Kiel den 12. Sept. 1806.

Stets Ihr Freund
und Schwager
Friderich.

Primkenau.

54.

Hertug Frederik Christian af Augustenborg til Kronprins Frederik.
14. September 1806.

Gnädigster Herr.

Die Durchlesung der Königl. Deklaration, welche ich am lezten Mitwoch von beyden Canzeleyen erhalten habe, hat mich einer wahrhaft peinlichen Lage entrissen. Sie ist in ihrer gegenwärtigen Abfassung den Successionsrechten der Holsteinischen Häuser nicht entgegen. Die von mir befürchtete Collision von Pflichten ist nicht eingetreten, und ich darf die Aussicht nicht aufgeben, dass meine Nachkommen, wie ich, nur einem Fürsten ihres Stammes gehorchen werden; nicht befürchten, dass sie, wenn durch Heyrath mit der nächsten Erbin des dänischen Hauses, die Krone an einen fremden Prinzen fallen sollte, genöthigt seyn dürften, ihren Nacken unter ein fremdes Joch zu beugen, ihr altväterliches Erbe an Fremde, nicht berechtigzte Eigner übergehen zu sehen, und da zu gehorchen, wo sie nach dem unbestreitbarsten Recht gebieten solten.

Das Interesse meiner Linie ist nun nicht von dem der Königl. Linie getrent, und ich darf hoffen, dass die seit etlichen dreisig Jahren befolgte Politik, das Interesse jener durch die mannichfaltigsten Bande der Verschwägerung, der Dankbarkeit, des Ehrgeizes und zeitlichen Vortheils an das Königl. Interesse genau zu binden, nicht wieder jener ehemaligen Politik Platz machen werde, die als Sistem angenommen hatte, eine vermeyntlich dem Statsinter-

esse im Wege stehende Familie, auf jegliche Weise zu drücken und zu verfolgen.

Verzeihen Ew. Königl. Hoheit diesen Erguss meiner frohen Empfindung. Sie ist um so freudiger, je gröser meine Besorgnisse waren, je lebhafter ich die persönlich nachtheiligen Folgen in ihrem ganzen Umfang einsah, welche ein öffentliches Eclat für mich haben könnten, eine Voraussicht, die einen Mann, der an eine mögliche nothgedrungene Trennung von Vaterland und Familie nicht ohne die innigste Wehmuth denken kann, tief erschüttern musste.

Die Reise nach Holstein, zu welcher ich mir am Dienstag die Erlaubniss ausbat, hätte nun keinen Zweck. Ich nehme daher meine Bitte zurück und werde in dem mir angewiesenen Kreise nach wie vor mit Eifer und Ergebung arbeiten. Solten Ew. Königl. Hoheit indessen befehlen, dass ich mich in Kiel einstellen soll, so bin ich bereit augenblicklich zu gehorchen.

Was die gegen mein Haus habende Pflicht unter den izt eingetretenen Umständen von mir fordern dürfte, ist, vorzubeugen, dass nicht in der Zukunft, bey einer den Sinn der Königl. Deklaration entstellenden chikaneusen Auslegung derselben, aus einem gänzlichen Stillschweigen von meiner Seite Folgerungen gezogen werden dürften, die den Erbrechten meines Hauses nachtheilig werden könnten. Gegen solche den gerechten Absichten Sr. jezt-regierenden Majestät widersprechenden Folgerungen kann nur eine in den Archiven niederzulegende Reservation dieser Erbrechte sie schützen. Die Abfassung dieser Acte kann und muss nunmehr so eingerichtet werden, dass sie nicht allein keinem Dienst-noch anderm Pflichtverhältniss entgegen sey, sondern im Gegentheil die Anhänglichkeit aller iztlebenden Sonderburgischen Prinzen an den Chef des Gesamthauses, und wenn es mir erlaubt ist der Kürze wegen das unbescheidene, nicht passende Wort zu gebrauchen, die förmliche Billigung der genommenen Maasregel öffentlich beurkunde.

Copenhagen d. 14. September 1806.

Unterthänigst

Fried. Christian.

R. A.

55.

Kronprins Frederik til Hertug Frederik Christian.

19. September 1806.

Ich danke Ihnen sehr fuer Ihren Brief, es freut mir, dass Sie jitz die Sache von einen andern Gesichtspunct anseen. In wie weit Sie Reservationen nohtwendig glauben, muss ich Sie überlassen. In wie weit Ihre Familie unter einen fremden Joch, wie Sie es nennen, kommen können, begreife ich nicht, da ein jeder König von Dännemark dazu geboren ist.

Das Sie die Geschäftsordnung jitz wie vorhin folgen wollen, freut mir

sehr, ebenfals finde ich Ihr jitziger Auffenthalt in Coppenhagen, da Sie es Selber finden, besser als für das erste sich zu entfernen, besonders in meiner Abwesenheit.

Hauptquartier Kiel den 19. September 1806.

Ich verbleibe stets
Ihr ergebener Freund
und Schwager
Friderich.

A Son Altesse
Monsieur mon très cher beau Frère
Le Duc de Slesvic Holstein Sonderbourg
à
Copenhagen.

Primkenau.

56.

Hertug Frederik Christian til Kronprins Frederik.
12. Oktober 1806.

Gnädiger Herr!

In dem Briefe, den ich untern 14. Sept. dies. J. an Ew. Königl. Hoheit abzusenden die Ehre hatte, äusserte ich die Absicht eine feyerliche Reservation der Erbrechte meiner Linie, damit aus meinem Stilschweigen keine nachtheilige Folgerungen dareinst möchten hergeleitet werden können. Nachdem ich nun diese Anglegenheit kaltblütig von allen Seiten überlegt habe, glaube ich der Meynung beypflichtet zu müssen, die ich auch nach Ew. Königl. Hoheit Schreiben vom 19. September d. J. als die ihrige annehmen darf, dass eine solche feyerliche Reservation unnöthig sey. Die Deklaration vom 9. September berechtigt uns zu keiner Klage, begründet keinen Vorbehalt. Und die Besorgniss, dass das Stilschweigen der Agnaten für diese nachtheilig ausgelegt werden könne, ist aus eben dem Grunde überflüssig. Ueberhaupt gehen Successionsrechte auf Land und Leute nicht durch Stilschweigen verlohren, dazu ist ein förmlichen Verzicht auf das altväterliche Erbe des Hauses nothwendig, und solange dieser nicht vorhanden ist, bleiben die Ansprüche der Sonderburgisch. Linie ja in ihrem vollen Umfange rechtskräftig. Ich glaube also ohne meiner Pflicht gegen meine Linie zu nahe zu treten mich für den Augenblick völlig ruhig verhalten zu können. Dies ist um so erwünschter, da Diskussionen über weitentfernte Fälle nie unzeitiger seyn können als dann, wann alles auf dem Spiele steht. Wer könnte ohne Besorgniss der wahrscheinlich nahen Zukunft entgegensehen, die über das Schicksal mehr als eines Staats entscheiden dürfte. Wer könnte solchen Gesinnungen, die ein getrenntes Interesse veranlassen, Raum geben, wenn dem Vaterlande Gefahr droht? In solchen Fällen sammelt sich jeder, der Gefühl für Pflicht und Ehre hat, um den Thron, und opfert Gut und Leben für die gemeinschaftliche Sache.

Mit diesen Gesinnungen und dem aufrichtigsten Wunsche, dass die Vorsehung Ew. Königl. Hoheit Bemühungen für die Erhaltung des Friedens und der Unabhängigkeit des Vaterlandes segnen wolle, verharre ich Ew. Königl. Hoheit

Copenhagen d. 12. Oktober 1806.

unterthänigst gehorsamster
Diener
Friederich Christian.

R. A.

57.

Kronprins Frederik til Hertug Frederik Christian.

14. Oktober 1806.

Für Ihren Schreiben dancke ich Ihnen sehr; es freuet mir, dass Si die bewusste Sache jitz von einen andern Gesichtspunct anseen. Es freuet mir auch nicht weniger, dass Sie jitz in Copenhagen sind, besonders da meine Abwesenheit sich siemlig in der Länge siet.

Hauptquartier Kiel d. 14. Oct. 1806.

Stets gans der Ihrige
Friderich.

Primkenau.

Nr. 58—66. Brevveksling mellem Statsminister Grev Ernst Schimmelmann og Kronprins Frederik.

(Originalerne alle i R. A.).

58.

Ernst Schimmelmann til Kronprins Frederik. 3. September 1806.

Gnädigster Herr.

Erlauben Ew. königlichen Hoheit gnädigst, dass ich noch einige Worte wegen den Bedencken und der Stimmung des Herzogs von Augustenbourg hinzufüge. — Der Graf Bernstorff, der Graf Rantzau und ich haben alles gethan um ihn zu beruhigen. — Gestern war ich noch sehr lange bey ihm, aber es war vergebens. — Er glaubt, dass es Pflicht und Ehre erheischt (sein Interesse sagt er kömt dabey gar nicht in Betracht) gleich so starck zu sprechen, wie er es in seinem Bedencken gethan. — Nichts kann ihn genügen als die positife Anerkennung der Successions Ansprüche und Rechte seiner Familie. — Würde er sich damit genügen, dass man die Frage über diese Rechte dahin gestelt liesse; so würde ihn die Welt und seine Verwandten der

Feigheit beschuldigen; die Lage worinn er sich gesetzt fühlt, muss ihn über alle andere Rücksichten erheben und um so mehr da nach seiner Ansicht das Staats-Interesse eben sowohl die Anerkennung der Successions Rechte wie das seiner Familie erheischt. — Ich habe geglaubt, dass ich Ew. Königl. Hoheit dieses melden musste und dürfte — die Zeiten sind so verhängniss-voll. Sie haben gnädigster Herr solche wichtige Schicksale des Staats für Uns alle zu leiten, dass ich jede neue Unruhe oder Entzweyung fürchte und besonders solche, die der Heldenmuth nicht bestehen kann. — Ich muss noch eine Bemerkung hinzufügen; ich weiss nicht, in wie weit die Bemerkungen des Herzochs, welche auf die politische Lage gehen, als gegründet angesehen werden können; wir vermögen hier doch nicht dieses vollständig zu beurtheilen — aber so viel ist doch gewiss: wir wandeln auf Abgründen. Ich darf die Estafette nicht länger aufhalten und ich bitte um gnädigste Nachsicht und Vergessung dieses so eilig geschriebenen Briefes.

Cophagen d. 3. Septbr. 1806.

Unterthänigst
E. G. Schimmelmann.

59.

Ernst Schimmelmanns Betænking 3. September 1806.

Unterthanigst Bedencken.

Der Hertzoch von Augustenbourg haben mir auferlegt das von demselben beygelegte Bedencken, welches in heutigen extra gehaltenen Staats-Rath bevor die Vorstellung der Kantezey vorgetragen worden, von demselben aufgelesen und übergeben ward, Ew. Königlichen Hoheit mit der von mir expedirten Stafette, mit welcher die Vorstellung der Kantezey zugleich abgeht, zu übersenden. Die Vorstellung der deutschen Kantezey ist von derselben an den Presidenten Kammerherr Moesting adressirt worden.

Die von Ew. Königl. Hoheit in dem gnädigen Schreiben an Staats-Rath aufgegebenen Punkte sind nach meinen Ermessen in der mit der Vorstellung der deutschen Kantezey vorgelegten Entwurf einer Declaration nach meinen Ermessen im wesentlichsten befolgt worden. Die Unabhängigkeit des Staats, die Gleichförmigkeit von dessen Verfassung und die möglichste Vereinigung aller Unterthanen des Königs zu einen Volck ist das wichtigste und entscheiden[ds]te.

Dieses soll die Grundlage seyn, worauf der dänische Staat sowohl für das Volck, als dessen Beherscher bestehen soll. Ob eine Zeit kommen wird, ob der Fall jemahls eintreffen wird, wo Behauptung der Rechte von Erb-Folge auf Theile des Staats, welche anjetzo noch genauer und fester mit demselben verbunden werden sollen, diese Grundlage erschüttern können, ist ungewiss, und was die Zukunft zur Vorbeugung einer solchen Erschütterung darbieten kann [, kann] nicht voraus gesehen werden.

Nach meinem unterthänigsten Errachten kann ein constitutives Gesetz nicht durch dessen blosser Emanation auch nur zweifelhafte Ansprüche von Erbfolge beseitigen oder aufheben — die Geschichte stellt manche Beispiele auf, dass bestrittene Ansprüche von Erbfolge von Reichen und Ländern eine Quelle von Unruhen für die mächtigsten Staaten geworden.

Doch ist es etwas verschiedenes die Ansprüche von behaupteten Erbfolge-Rechten, wenn der Zeit Punct, wo solche geltend gemacht werden können, noch nicht gekommen und weit entfernt ist, auf sich selbst beruhen zu lassen oder solche feyerlich anzuerkennen und solche dadurch als unzweifelhaft zu bestätigen.

Ich sollte aber unterthänigst dafür halten, dass wenn die behaupteten Successions Rechte nicht bestritten, sondern die Frage darüber und die vielleicht bedenkliche Erörterung wegen ihrer Gültigkeit dahin gestellt seyn soll, die Ausdrücke in der Declaration wegen der Vereinigung von Herzochthum Holstein mit der Monarchie nicht wohl bestimmter seyn können als solche abgefasst worden, und dass diese Ausdrücke immer so beschaffen seyn müssten, dass solche ohne ihren Sinn zu verdrehen so erklärt werden können, dass solche bloss auf eine gemeinsame Regierungs Verfassung, auf ein gemeinsames Staats Interesse Beziehung haben.

Sollte ich es auch nicht Ew. höchsten und gnädigsten Erwägung anheimstellen können, ob nicht beruhigende Versicherungen von Gnade und Milde und allgemeine Bestätigungen von Gerechtsamen, welche der König ferner erhalten und schützen will, in der Declaration hinzugefügt werden könnten und sollten — da in diesen feyerlichen Acte jedes Wort einen tiefen Eindruck hervorbringen wird.

Copenhag. d. 3. Septbr. 1806.

Unterthänigst

E. G. Schimmelmann.

60.

Ernst Schimmelmann til Kronprins Frederik. 4. September 1806.

Gnädigster Herr.

Eine nach Rostock abgehende Stafette verschafft mir die gute Gelegenheit diesen Brief an Ew. Königlichen Hoheit absenden zu können. — Er ist nicht, allein an den Fürsten den Gebieter Dännemarcks, sondern auch an den wahren Fürsten, an den Mann, welcher auch von der Natur das Stempel der Grösse erhalten, gerichtet. — Er ist nicht allein von den Ministre, sondern auch von den Menschen, von dem Bürger geschrieben. Er betrifft aber auch eine Angelegenheit, welche in sich selbst zwar nicht wichtig ist, welche aber dennoch eine Vorkehrung erheischen möchte.

Da die gestrige Stafette abgehen sollte, hat mir der Graf Rantzau darauf aufmerksam gemacht, dass ich die von der Cantzeley zu erlassende Declaration in Staats-Rath in Abwesenheit des Presidenten würde paraphiren

müssen; dieses hat eine Ueberzeugung, die nur dunkel in mir lag, zum deutlichen Bewusstseyn gebracht, und diese Ueberzeugung ist nun so stark in mir und von der Beschaffenheit, dass ich die Declaration, wenn solche auch nach den Vorschlag der Cantzeley genehmiget wird, nach dem was wir mein Gewissen gebietet, nicht paraphiren kann. Ich erkenne, dass indem ich dieses Geständniss ablege ich mir darüber zu erklären habe, warum ich denn noch Gestern ein officieller Bedencken abgegeben habe, woraus sich meine jetzige Ansicht desselben Gegenstands nicht schliessen oder erklären liess.

Fast beständig von der jetzt beschwerlichen Administration der Finantzen absorbirt hatte ich kaum wegen dieser Angelegenheit, die mir nur erfreulich schien, weil der Einfluss jeder fremden Macht dadurch in den dänischen Staat aufhörte, eine Meynung fassen können und noch ungewiss mit mir selbst schränckte ich mich in meinen Bedencken auf das ein, was die Successions-Rechte und ihre Bestimmung wegen Holstein anging. — Wäre ich aber auch mit mir selbst einig gewesen, so hätte ich doch keinen von meinen Collegen, nicht den Hertzoch, keinen von dem etwas gesagt oder mitgetheilt, was ich nun auf mich nehme Ew. Königlichen Hoheit zu schreiben; und wenn es Ihr höchster Wille ist, soll es niemand erfahren.

Dasjenige, was in den Entwurf der zu erlassenden Declaration mit meinen höhern Pflicht-Gefühl streitet, sind die unterstrichenen Worte, so gut auch solche gewählt seyn, so mild auch solche bey der ersten Ubersicht scheinen mögen — «Unser Herzochthum Holstein, Unser Grafschaft Pinneberg &c — — — sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzochthum Holstein mit dem gesamten Staats Körper der Unsern Königlichen Scepter untergebenen Monarchie durch eine und dieselbe Verfassung und solchemnach von jeder fremden Beziehung getrent Unser alleinigen unumschränckten Regierung unterworfen seyn.»

Das Wort unumschränckt, ob es gleich nach den von alleinigen gesetzt ist, kann nur auf der Verfassung gehen, und nur die innern, nicht die äussern Verhältnisse des Staats bestimmen. Ein jeder, der dem Vaterland ergeben ist, muss es wohl einsehen, dass es zweckmässig und nöthig ist, dass der König die Unabhängigkeit des Herzochthum Holsteins, dessen Entziehung von jeder fremden Ober-Macht erkläre und es dadurch als mit der Monarchie nur einen Staats-Körper bildent betrachte, so dass der König wie bishero dieselbe souveraine Gewalt in den Herzochthum Holstein ausüben und mit dieser noch die des Kaysers und des Reichs, welche nun erloschen, verbinden muss. —

Aber unter dieser Macht wird doch immer nur eine constitutive gesetzliche verstanden. — Aber nach dem Sprach Gebrauch wird durch das Wort unumschränckt eine über das Gesetz und über das Recht bestehende Macht verstanden, nicht die höchste gesetzgebende und executife Pouvoir supreme, sondern Pouvoir illimité. Eine souveraine uncontrolirte Macht kann, ich muss es zugeben, auf gleiche Weise gemissbraucht werden als wenn solche unumschränckt wäre. — Aber der Misbrauch hat alsdenn nicht die Sanction einer Not- und Gesetzmässigkeit.

Sollte es auch nicht Rechte in den gegen Oldenbourg eingetauschten Districten, in den Marschen, in der Grafschaft Rantzau geben, welche zum wenigsten den wörtlichen Sinn einer unumschränkten Macht entgegen stünden. — Wenn man nun, so unawarscheinlich es ist, einen Augenblick annimt, dass Reclamationen, durch welchen Einfluss oder Bewegungs-Gründe es seyn möchte, gegen den Declaration anheben würden oder entstünden; wie schmerzhaft möchte es nicht seyn, wenn man kein ander Mittel als Drohung und Bestrafung unruhiger Bewegungen hätte, welche sich auf Verletzung von Rechten stützten. Ich komme aber anjetzo auf den Haupt-Gesichts-Punct, welcher mich antreibt, alles ohne Vorbehalt zu sagen und gewiss auch mit der wahrsten und herzlichsten Ehrerbietung bestehen kann. — Auf Ihnen, Gnädigster Herr, beruht doch anjetzo die gantze Kraft des Staats. Ich muss es befürchten, dass die beschlossene Massregel die Zuneigung mancher Königl. deutschen Unterthanen für die Königliche Regierung schwächen wird — manche werden sich heruntergewürdiget glauben, wenn solche auch schweigen und nicht laut sprechen, und dieses in einem Augenblick, wenn solche vielleicht mit Recht aufgefordert werden müssen Ihr Leben, Blut und Vermögen für den Staat aufzuopfern.

Sie haben, Gnädigster Herr, allen in Staat, die solche noch nicht besaßen, die bürgerliche Freyheit gegeben, nicht die dänische Verfassung nach den Buchstaben, sondern die der königlichen Gerechtigkeit und Milde ist in der That herrschend, und dieses macht den Ruhm der dänischen Monarchen und erhält den Geist des dänischen Volckes. — Sollte nun die Idee einer unumschränkten Verfassung aus der Dunkelheit einer andern Zeit-Epoque hervorgezogen und mittend unter den jetzigen grossen Welt Begebenheiten proclamirt werden; was diese Begebenheiten herbeyführen können, vermag Niemand in Voraus zu bestimmen. — Blosser Wörter könnten vielleicht die wie ein drohendes Gespenst zurückschrecken, welche sonst ihre Zuflucht unter einen Scepter suchen möchten, der mit Kraft und Güte zum Schutz aller geführt wird. Es beben die Grund-Festen der Staaten, die Völcker sind noch den alten herrschenden Dynastien ergeben und alles rechtfertiget dieses Gefühl, denn ihr Geschlecht ist mit der Geschichte, mit den ganzem Wesen der Nationen verbunden, die Unterwerfung unter einen aufgedrungen Selbstherrscher oder König ist nicht Anerkennung der Herrschaft, sondern Knechtschaft. Der National Geist, welcher gesunken, welcher täglich sinkt, sollte durch die, welche noch die Majestet Ihres hohen Geschlechts umgibt, belebt werden.

Es fehlt aber denen, auf welche die letzte Hofnung ruht, an Kraft — Ihnen aber, Gnädiger Herr, ist solche reichlich gegeben; das, was die Gemüther erheben kann, kann von Ihnen ausgehen.

Was kann, was soll denn geschehen. Diese Frage kann an mich gerichtet werden — ich kann solche ummöglich sogleich und allein beantworten, dieses möchte wohl auch vermessen seyn. — Aber dieses würde ich bey der jetzigen Gelegenheit der Niederlegung der Kayserlichen Würde rathen, das was geschehe, was das Volck in seinen Gedancken von sich erhöht, ihm zum wenigsten jedes

demüthigentes Gefühl erspart, und dass ein Systeme angenommen werde, welches dem entgegenstrebt, welches darauf abzielt alle Völcker zu unterjochen und zu erniedrigen.

Das, was warlich die Gesinnungen der lautresten Ehrfurcht und Hingebung mir bewegen, ich möchte sagen genöthiget zu sagen, werden Sie gnädigst in diesen Licht betrachten. Ich weiss, dass Ihr Beschluss, Gnädigster, nimmer mit der Ueberzeugung Ihres grossen Hertzen in Streit kommen wird; ist dieser Beschluss meiner Ansicht der Dinge zuwieder, so will ich nicht weiter davon sprechen; wenn ich nur auf eine natürliche Weise entgehen kann, das nicht zu paraphiren, worunter mein Name doch nicht stehen sollte — ich möchte alles in der Welt gerne aufopfern, nur nicht das, was mir mehr als Ehre und Leben ist. Könnte ich die Erlaubniss einer kleinen Abwesenheit gnädigst erhalten, so würde ich zur rechten Zeit davon Gebrauch machen, und schon werde ich sagen, dass ich darum angehalten.

Copenhagen d. 4. Septbr. 1806.

Unterthänigst

E. G. Schimmelmänn.

61.

Kronprins Frederik til Ernst Schimmelmänn.

Kiel, 6. September 1806.

Mein lieber Graf Schimmelmänn! Für die mir zugestellten Papiere dancke ich Ihnen sehr, nuchsam erkenne ich in Ihrem Schreiben mein alten waren Freund. Aber nichts in der Welt kan mir von den Entschluss abbringen Holstein mit Dänemark je mehr zu trennen und ich werde ein jeden von meinen Nachkommen hierin stärken und jeder Patriot, Cosmopolit und treuer Unterthan muss die Nothwendigkeit von dieses fühlen, und ein jeder muss es wünschen. Mein Schwager hat heimlich sein angenommen Patriotische Wesen abgenommen, und seiner Holsteinische, alte, mit der Muttermilch eingesogene Hass gegen das dänische Königshaus zeigt sich zu deutlich, solte er abgehen wollen, so wäre dies vor der Hand nicht meinen(!) Wunsch und dann müssen Sie ihm abhalten, indessen solte er je Schritte gegen Dänemark wagen, alsdan sol er, wen er auch Rusland, Schweden vor sich haben mag, jemand in mir finden, den er gewis sol verdriesen beleidiget zu haben und jede Gedanken Euserung gegen mein Vaterland sol ich ihm fülen lassen, davon gebe ich als Mann und Soldat die heiligste Versicherung. Ich werde mein(!) Schwager heute selber schreiben und ihm meine Verwunderung usern, indessen werde ich noch suchen mit Kälte alle seine gegen mir gebrauchte Ausfelle zu entgegensetzen. Danken Sie Graf Reventlow von mir und sagen Sie ihm, dass obschon keiner kan mehr sein Freundschaft und gute Meinung für mir und den Dienst erkennen, kan ich doch unmülig ein Versprechen an die Unterthanen thun in ein Augenblick wo es nur ankömt eine Vereinigung von die verschiedenen Staten zu machen unter ein Zeppter und Gesetz, dazu kömt, dass der König (es) nicht aufhebt, die sogenannete Rechte, nein

es ist der Keyser der es gethan hat, dazu komt noch dass von Partielle Rechte ganz und gar nicht die Rede ist. An die beiden Canceleyen habe ich die bestimtesten Befehle wegen die Bekantmachungen und die Unterschreibung vom Könige gegeben.

Hauptquartier Kiel den 6. Septbr. 1806.

Stetz ganz der Ihrige

Friderich C. P.

Trykt i L. Bobé: Efterladte Papirer fra den reventlowske Familiekreds, V. 289—90.

62.

Kronprins Frederik til Ernst Schimmelmänn.

6. September 1806 Kl. 12 Nat.

Mein lieber Graf Schimmelmänn! Ich erhielt für etwa 2 Stunden Ihr Schreiben, es hat mir nicht wenig verwundert die Verschiedenheit in Ihren Bedencken von 3. September und die von 4. zu erfahren, indessen entschuldige ich dies gerne da es vielleicht aus einem übertriebenen Eifer fuer mir und mein Bestes geschehen ist, ich leugne Ihnen nicht, dass ich von einen jeden andern hette mir euserst beleidigt gefüelt in die darin gebraucht(!) Euserungen aber Ihre Freundschaft fuer mir magt mir hoffen, dass Sie bei kalten Geblut selber fülen werden das Unrecht, das(s) Sie mir thun, folglich genug hirvon. Das(s) von Ihnen mir zugestelte Schreiben lege ich ad acta bei die übrige in diese Sache gegebene Bedencken, ebenfalls erwarte ich, dass Sie mir mein Schreiben an den Statsraht verschaffen mit der nechsten Post zugesandt. Sie wünschen die neue Verfügung nicht zu paraphiren, wohlan, das(s) erlaube ich Ihnen, obschon ich glaube das Recht zu haben es von Ihnen verlangen zu können, in dem Fal dass Sie dies nicht thun, habe ich schon befohlen, dass der Cancelei President Moesting es thun sol, das heist sein Namen wird dabei gedruckt und nachdem unterschreibt er das Document, welches als dan bestendig so sol geschehen, es hengt nun von Ihnen ab, ob Sie paraphiren wollen oder nicht, im letzten Fal paraphirt der President alsdan alles vor die Zukunft. Ich verbleibe stets Ihr warer Freund, obschon Sie mir Krieg declarirt haben.

Hauptquartier Kiel den 6. September 1806 Kl. 12 Uhr des Nachts.

Ganz der Ihrige

Friderich C. P.

Trykt Bobé l. c. S. 290—91.

63.

Ernst Schimmelmänn til Kronprins Frederik. 9. September 1806.

Gnädigster Herr.

Ich dancke Ew. Königlichen Hoheit zuförderst für Ihre Gnade — tief bin ich gerührt und erschüttert. — Sie konten befehlen und ich musste ge-

horchen; aber da es mir nun frey gestellt ist, kann ich, nachdem was ich mich zu äussern unternommen, nicht anstehen von Ihrer höchsten Güte Gebrauch zu machen. Könnte ich nun anders handeln, so hätte ich das eine gesagt und verdiente nicht einmahl Ihre grossmüthige Nachsicht. Ich habe demnach den Grafen Rantzau zu erkennen gegeben, dass es Ew. Königlichen Hoheit Willen nicht entgegen seyn würde, wenn ich die Declaration nicht paraphirte, da dieses auch nicht in Zukunft in der Abwesenheit des Presidenten stat finden sollte. Sie haben, Gnädigster Herr, entschieden; für das entschieden, was Sie als die Sache des Vaterlandes und des Volckes ansehen; so kann also von keiner andern Ansicht der Dinge mehr die Rede seyn. — In meiner öffentlichen Laufbahn oder in jeder andern Lage, in Glück oder Unglück, werde ich nun soweit mein Vermögen reicht, Ihre höchsten Zwecke zu befördern suchen — ich selbst komme auch nach meinen eigenen Gesinnungen nur wenig in Betracht, wenn es um das Allgemeine gilt; nur eine Bemerkung dürfte ich mir erlauben in dieser Hinsicht hinzuzufügen — Gibt es etwas dunckles in meinen Äusserungen, welches ich nicht gantz ausgedrückt, so liegt es auch in den doppelten Gesichts Punct, dass ich Sie, mir Gnädigster Herr, nicht allein für den Staat, sondern auch für das Schicksaal einer Welt einmahl zu handeln berufen dencke; dieses ist nicht etwan eine ersonne[ne] Entschuldigung, sondern was das Hertz mir eingiebt, schreibe ich darnieder, und so glaubte ich wäre es doch besser, da mir die innigste Ehrerbietung hierinn kein Schrancken anlegt, mich Ihnen ohne Vorbehalt darzustellen, als meine Denckungsweise durch eine zweydeutige Sprache oder durch Schweigen zu verbirgen. Da nun Holstein in jeder Beziehung mit Dänemarck vereinigt ist, und es noch mehr durch die Gesetzgebung werden soll; so betrachte ich die Idee Ihrer höchsten Bestimmung auf der Weise, dass alle Kräfte des Staats noch inniger als anjetzo vereinigt werden sollen um solche noch wircksamer für das allgemeine Beste zu machen. — Was nun in Rücksicht hierauf das mir bisher anbetraute Fach angeht, so möchte es wohl Ihren gnädigen Absichten entsprechen können und der Erwägung verdienen, ob nicht diese Vereinigung zur Gründung einer National Banque, einer neuen allgemeinen Credit Casse, welches den Wunsch eines grossen Theil des Volcks gemäss ist, führen könnte, ob nicht die economische Gesetzgebung des Staats zugleich mehr Einheit und Festigkeit gewinnen könnte.

Ich habe Ew. Königl. Hoheit noch gehorsamst zu melden, dass ich den Hertzoch heute Morgen lange gesprochen; er ist sehr bewegt; er wird aber keinen Schritt thun, welcher anjetzo Aufmercksamkeit erwecken könnte; er wird überhaupt keinen Schritt thun, ohne Ew. Königlichen Hoheit darüber gesprochen oder geschrieben zu haben. Gantz vermag er sich wohl nicht immer von Gefühlen zu befreyen oder losszureisen, welche vielleicht in der ersten Jugend genährt worden; aber doch ist er Ihrer Person aufrichtig ergeben und diese Ergebenheit hat doch ein grosses Gewicht in seinen Gemüth; sein Ehrgefühl ist aufgeregt; diesen glaubt er Opfer bringen zu müssen, die ihn selbst

kosten. Den Graf Reventlou habe ich das mir anbefohlene mitgetheilt, und er ist Ew. Königl. Hoheit für die gnädigen Aüßerungen verbunden.

Den Brief von Ew. Königl. Hoheit an Staats Rath lege ich nach Dero Befehlen.

Copenhag. d. 9. Septbr. 1806.

Unterthänigst

E. G. Schimmelmann.

64.

Kronprins Frederik til Ernst Schimmelmann.

12. September 1806

Mein lieber Graf Schimmelman! Ich nehme es Ihnen warlich nicht übel, dass Sie nicht paraphiren wolten, obschon dies doch wohl nie, wen Sie sich selbst beruhigt haben werden, hätte auf Ihr Gewissen fallen sollen. Ich habe jetz noch nie eine Handlung begangen, die Schade für den Staat war, und dies verbindet alles, löscht das(!) alt[e] Hass aus etc., ja es bietet durch die in Dannemarck schon weise Gesetze das nehmliche Heil an Holstein, an einzelne die unzufrieden werden frage ich auch gar nicht nach. Der Hertzog, sagen Sie, hat in frü[h]eren Jahren Hofnungen genä[er]t, diese sind ungerecht, diese sind warlich weder zu seinen noch keinen, der diese bei ihm genäert hat nützlich. Genug von diese verhaste und von mir lange gekanten Hass gegen das Königliche Hauss, wo doch seine Frau so sehr zugehöret und profitiret bei dieser Verenderung. Nur ein Wort über das Paraphiren, dies heist bescheinigen dass der dessen Nahmen darunter ste[h]et, es selber geschrieben hat, und dass dass das sein Wille ist, nun frage ich Sie als Freund und nicht als der ich bin nach meiner Gebuhrt, was könnte Ihnen verhindern in dieses(!) thuen. Wollen Sie mir nicht darauf antworten so wil ich mir bescheiden, und da ich etwas gewohnt bin an ungewöhnliche Schritte so bin ich es auch zufrieden.

Mehr gebietet mir meine Geschäfte heute nicht zu schreiben. Leben Sie wohl

Hauptquartier Kiel d. 12. September 1806.

Ganz der Ihrige

Friderich C. P.

Trykt Bobé l. c. S. 291—92.

65.

Ernst Schimmelmann til Kronprins Frederik.

15. September 1806.

Gnädigster Herr;

Ew. Königlich Hoheit verlangen noch mit der Güte und der Gnade, die ich so oft erfahren, davon unterrichtet zu werden, was mich dazu bewegen

können wegen der Paraphirung Bedencklichkeiten zu haben, da diese doch nur die Ächtheit der Königlichen Unterschrift bezeugt. Ich bekenne es, die Paraphirung hat diese Bedeutung, ich habe solche aber auch noch aus einen andern Gesichtspunct betrachtet.

Die Nahmen der Deputirten, welche unter einer Königlichen Acte stehen, können nicht die Bedeutung haben, dass solche Augenzeichen der Königlichen Unterzeichnung gewesen, ausgenommen die der ersten Deputirten, welche den unmittelbaren Vortrag haben. Die Stelle, wo der President eines Departements paraphirt, ist die des Referenten, welcher diese Dignité hat, und nicht die des Ministers, welcher solche nicht hat; durch die Paraphirung muss man also auf eine gewisse Weise die Stelle des Referenten einnehmen; so wie es die Presidenten der Cantezey, welche zugleich Ministers waren, es gegenseitig, wenn einer abwesend war, vordem allein gethan.

Denn unter keiner öffentlichen oder Königl. Acte erscheint der Nahme eines Staat-Ministres als solcher, und kann es auch nicht nach der Natur von dieser Charge. — Wenn ich nun auch Misstrauen in meine Ansichten setzte, da solchen Einsichten und Gesinnungen, welche ich verehere, entgegen stehen, so müsste es mir doch schmerzhaft vorkommen gegen der Überzeugung, welche ich Ew. Königl. Hoheit vorgetragen, einen Beruf zu erfüllen, welcher nur in der zufälligen Abwesenheit eines andern mir aufgelegt werden konte. — Dieses allein, nur dieses, hat mich aufgefordert Ihnen, Gnädigster Herr, ohne Vorbehalt, ohne Neben Absichten, ohne Rath, ohne Mittheilung an keinen meiner Freunde in Geschäften, meine Denkungsweise vorzulegen und zugleich anzuhalten von der Erfüllung einer Form befreyt zu werden, welche mir nicht bloss als eine solche vorkam — länger von mir zu sprechen, wenn auch schon manche Empfindung, die ich nicht zu verbirgen brauchte, dazu antrieb, darf ich mir nicht erlauben.

Die Vorsicht möge nun Ihr hohes Bestreben unterstützen, dass durch eine weise Gesetzgebung alle Theile des Staats noch inniger und kräftiger vereinigt werden, ich wiederhole, es ist nun die Pflicht jedes guten Bürgers den Weg, welchen Sie gewählt und vorzeigen, zu folgen.

Der Hertzoch ist sehr beruhiget, und so gar allen Massreglen abgeneigt, welche Aufsehen erwecken könnten. Irre ich nicht, so wünscht er selbst der Vereinigung von Holstein mit der Monarchie eine solche Deutung geben zu können, dass die behaupteten Ansprüche damit nicht in Widerspruch zu stehen kommen. — Aus einem Wort in Ew. Königlichen Hoheit letzten Schreiben, dass ich einen unbestimten Ausdruck in einer meiner Briefe gewählt, ich habe mir nicht erlauben wollen, dass der Hertzoch in frühern Jahren Hofnungen unterhalten, welche durch die jetzige Entscheidung wegen Holstein verschwunden — ich habe nur sagen wollen, dass Ihre grosse Seele manches von den entschuldigen würde, was mehr die Sache des Schicksaals und der Verhältnisse als der Gesinnung ist, und dass weiss ich, dass Er auch den Eigen-

schaften huldiget, welchen der Staat, Er selbst und wir alle so viel zu danken haben.

Copenhagen d. 15. Septbr. 1806.

Unterthänigst

E. G. Schimmelmänn.

66.

Kronprins Frederik til Ernst Schimmelmänn. 7. Oktober 1806.

Mein lieber Graf Schimmelman! Ich dancke Ihnen sehr für Ihren Schreiben und für die darin geäußerte freundschaftliche Gesinnungen, worauf ich gewiss weis den waren Wehrt darauf zu setzen. Die Sache wegen Holstein waren wie verschiedener Meinung, indessen glaube ich mein Vaterland noch mehr durch diese Vereinigung mit Holstein und Dannemark bevestiget zu haben und meine Nachkommend werden den Nutzen davon fülen und sich freuen, dass die Umstände dieses so lang erwünschte möglich gemagt hat . . .

Hauptquartier Kiel d. 7. October 1806.

Stets ganz der Ihrige

Friderich C. P.

**Nr. 67—76. Breve vekslede mellem Kronprins Frederik og
Kancellipræsident Kaas.**

(Originalerne alle i R. A.).

67.

Kronprins Frederik til Kancellipræsident Kaas.
9. September 1806.

Min kiære Kammerherre Kaas!

Af mit Brev for Canceliet, betreffende den om Hertugdømmet Holsteens Forening med Dannemark vil De have erfaret, at et saare vigtigt Skrit er gjort til Monarkiets Selvstændighed og inderlige Forening med de forrige desorganiserede Holstener, og jeg er forvisset, at De som dansk Mand føler Nyttens deraf, omendskiönt min Svoger, Hertugen af Augustenborg, paa den meest fornærmende Maade for mig søger at fremstille Sagen som een for sig og Families Rettighedens Forkrænkelse.

Tyskland og dets Love, følgelig dets samtlige Rettigheder og Stats-Forfatning er ved to forskiællige Handlinger aldeles opløst, først ved Riin Forbundet, hvor ved den Franske Keyser blev Overhoved for et Bund, stridende imod den forrige Forfatning, for det andet ved det at den tyske Keyser

selv opløste Tyskland og nedlagde sin Keyserværdighed. Nu blev Foreningen fornødent, og jeg troer, at jeg ei fortjente at staae i Spidsen af denne Stat, naaer jeg ei handlede saaledes. Da De hører meget over dette, saa troer jeg dog at være mig det skyldig ei at lade mig forestille for Mænd, jeg agter, i et Lys som blot den Nidding er muelig at afmale, som selv føler sin Uret, men dog vil skade den han haver alt at takke for . . .

Hovedkvarteret Kiel d. 9. September 1806. Jeg forbliver med sand Agtelse
Deres hengivne Ven
Friderik C. P.

68.

Kancellipræsident Kaas til Kronprins Frederik.
13. September 1806.

Naadigste Kronprinds!

Det vigtige Skridt, der er gjort til en nøyere Forening af Hertugdømmet Holsteen med Kongens øvrige Stater, har saa ganske opfyldt det almindelige Ønske, at jeg frimodigen tør paastaae der ikke gives nogen dansk og norsk Mand, som jo modtog Efterretningen herom med største Glæde og med de Taknemmeligheds og Hengivenheds Følelser, som enhver af Deres Kongelige Høyheds Bestræbelser for Rigets Hæld og Selvstændighed opvækker hos de Dem, naadigste Kronprinds, saa ganske opoffrede Undersaatter.

Det første Indtryk, som denne store og lykkelige Begivenhed giorte paa mig, var en inderlig Glæde over at opleve et Øyeblik, hvor jeg kunde tilbageholde min Klage mod et Forsyn, der, indtil denne Tid, syntes snarere at strøe Torne end Roser paa den Vey, Deres kongelige Høyhed saa kraftfuld fremvandr til Hæld for mit Fødeland, og jeg kan med Sandhed og Tilfredshed sige, at denne Følelse er og temmelig almindelig. — Staats Begivenheden indtager næsten hos alle, som jeg har talt, den anden Plads, Tanken at Deres Kongelige Høyhed herved er skænket en glad og tilfredsstillende Tiime, den første. —

Bladet Dagen, hvis Forfatter ved alle Leyligheder jager saa meeget efter Popularitet, har i denne Anledning yttret sig saa skøndt, saa sandt og læses derfor med saa meegen Begjærighed, at jeg ikke kan modstaae min Tilbøyelighed at forelægge dette Blad for Deres kongelige Høyhed.

Om denne for Kongen og hans Staat vigtige Begivenhed da henriver mig noget over den Grændse, som min Embeds Stilling foreskriver, saa tør jeg haabe og vente naadigst Tilgivelse. Jeg vil derfor frimodigen fremkomme med nogle Betæneligheder, som yttre sig hos mig og som fornemmelig have sin Grund i min liiden Tilliid til den Holsteenske Adels velmeente Tænkemaade og dens Hengivenhed for det Danske Konge Huus.

Hvem veed, om ikke Hertugens Fremgangsmaade er fremkaldet ved hemmelige Insinuationer af nogle Intriguantere, der gjerne ønske at svække Deres Kongelige Høyheds kloge Skridt i Fødselen, men vove ikke Selv at fremtræde. — Hertugen af Augustenborg er svag og antager alt for letteligen fremmede Raad uden at undersøge, om de ere gode eller ey, — hans Fremgangs Maade, der er bleven alt for meeget bekjændt, opvækker hos Publikum megen Misnøye og Forbittrelse mod ham. — Man bedømmer den ikke saa mildt som jeg, der tilskriver det en høy Grad af Svaghed og der er forvisset om, at Hertugen liige saa hastig tilbagekalder de Skridt han har gjort, som han ube-sindigen foretoeg dem. —

Naar jeg læser Proclamationen, savner jeg et Udtryk deri, paa hvilket jeg, med Hensyn til vor Constitution, lægger overmaade megen Vægt, det er: Kongens absolutum Dominium eller paa Dansk, Enevolds Herredømme, men da Udtrykket er meere bestemt paa Latin, saa bruges det i Konge Loven og i alle offentlige Acter, — hvorfor man i det Stæd har valgt unumskrænket Botmæssigkeid, der ikke kan oversættes uden ved uindskrænket Regjæring, veed jeg ikke, men jeg frygter for, at dette Udtryk kan i Tiiden blive en vigtig Grund for de saa kaldte Stænder i Holsteen til at paastaae, at de ikke ere undergivne Kongens absolutum Dominium i samme Grad som de øvrige Undersaattere.

Ordet Regjæring indbefatter alleene Begrebet om at styre, befale etc. Dominium sive Herredømme tillige fuldkommen Eyendoms Ret og Udøvelse af alle Jura der af dependende.

Det Udtryk Botmæssigkeid sive Ret til at styre og befale, paa Dansk Regjæring, og den Omstændighed, at Holsteen ikke har aflagt Kongen samme Eed som Danske og Norske, kan mueligen, naar hertil føyes enkelte Protestationer som fra Hertugen og flere, fremkalde, under nogle for Dannemark ugunstige Conjunctioner, en Ulydigheds eller Opstands Aand, der, i Forhold til Conjunctionerne ville have større eller mindre ubehagelige Følger, jeg har derfor troet, at det kunde ansees nødvendigt at affordre Holsteen en Eed, hvorved det, overeenstemmende med Proclamationens Indhold og Aand, underkastede sig Kongens absolutum Dominium — derved rører man dog ikke direkte ved eller høytiideligen betager nogen sin Successions Ret, men forbeholder sig stedse Adgang til at fortolke Omstændighederne, — jeg frygter, at Holsteen med sin egen Lov, sit eget Cancellie, sin Over Ret og Land Ret i sidste Instants |: hvilket Norge som Kongeriige end ikke har, endskiøndt der gives fremmede Magter, som kalde sig Arving til Norge, liigesom de der gjøre disse Pretentioner til Holsteen :| stedse vil betragte sig som isoleret fra Kongens øvrige Stater, og af den Aarsag anseer jeg Eeden for Øyeblikket end meere nødvendig.

Da jeg ikke tiltroede min Formeening nogen synderlig Værd, saa har jeg bedet Etats Raad Cold at meddeele mig sine Tanker over dette Spørgsmaal, blot til min egen Efterretning, men da han er af en anden Meening end jeg, endskiøndt hans Grunde ikke forekomme mig af nogen særdeles

Værd, liigesom hans heele Raisonnement synes mig at være noget tvetydigt og sat paa Skruer, saa vil jeg dog underdanigst fremsende samme til Deres Kongelige Høyheds indsigtfuldere Bedømmelse¹ og beeder blot, at min Dristighed, at underholde Deres Kongelige Høyhed med disse mine ufuldkomne og maaske derfor forstyrrede Ideer, maatte i Betragtning af mine reedelige og velmente Hensigter naadigst optages. . . .

Tuborg d. 13. September 1806.

underdanigst

Kaas.

Den omtalte Artikel i «Dagen» for ¹¹/₁₀ 1806 er for største Delen aftrykt i H. T. 7. R. VI S. 97.

69.

Overprokurør Cold til Kancellipræsident Kaas.

13. September 1806.

Indholdet af den sidste Samtale med Deres Hvhd. er mig saa vigtigt, at jeg beder om Tilladelse til endnu at yttre et og andet i den holsteenske Sag, der har saa uendelig megen Interesse for enhver, som ønsker at see alle danske Undersaatter lige lykkelige.

Vi talte om en ny Eeds Aflæggelse. Skulde den behøves, saa var det for end ydermeere at forpligte Undersaatterne i Hertugdømmet til Lydighed mod Kongens Bud i den udgangne Proclamation. Men jeg kan efter Sagens nu værende Stilling, ikke ansee dette fornødent. Holstenerne have aldrig aflagt nogen Eed til Keiseren, hvorfra de nu burde løses. Embedsmændene i Hertugdømmet ere nu som før Kongens Embedsmænd, og ham allerede under Eed forpligtede. Lehns-Forbindelsens Opløsning kan altsaa, efter mine Tanker, ikke fordre nogen nye Forpligt fra meenige Undersaatters Side, der vel endog kunde faae Udseende af et æsket Samtykke, og altsaa hos nogle fremkalde den Idée: at Forandringen ikke uden saadant Samtykke var gyldig; men at denne Idée var skadelig, derom kan vel ikke være Tvivl. Jeg troer sandelig ikke, at der er en eeneste fornuftig Holstener, selv iblant Adelen, som jo i sit Hierte tilstaaer, at Kongen har haft fuldeste Ret til det Skridt der er gjort, men at Frygten for Indskrænkelse i overdrevne Friheder kan bringe mange til at tale anderledes og gribe enhver Lejlighed til at faae fleere til at stemme i med, det er saare naturligt.

Vare Omstændighederne saadanne, at Troskabs Eeden kunde blive en nye Hyldings-Eed, da vilde en saadan Eeds Aflæggelse opfylde mit Hierte med Glæde. Og naar jeg erindrer mig, hvor roeligt det gik til med Souverainetets Indførelse i Rigerne, saa kan jeg ikke aflade at tænke paa Mueligheden af, at noget lignende, under nærværende Conjuncturer, kunde skee i Holsten. Danmarks Regjering var sikkert ei saa elsket i Friderich den 3^{die}s Tiid, som den nu er, og fortjener at være. Man følte kun Tilbøjelighed for Kongens Person, og allerede dette udrettede saa meget. Skulde Danmarks

¹ Trykt som Nr. 69.

nuværende, kloge, agtede og elskede Bestyrer, ikke kunne gjøre sig Regning paa, at hvad han finder gavnligt for Holstens Vel, vil blive erkiendt derfor? Han har sikkert Middelstanden og Almuen i Hertugdømmet paa sin Side. Det er altsaa kun Adelen, som det vil koste Møje at vinde. Men denne kan vel heller ikke glemme, at hvad den kalder sine Privilegier, for største Delen kun er Vedtægter, med hvilke det kunde see misligt ud, naar man gik tilbage til deres Oprindelse, og som den selv maa have anseet for gienkaldelige, da den ved hver Regents Tiltrædelse har anholdt om Stadfæstelse derpaa. Overalt vilde vel den holstenske Adel under nu værende Omstændigheder nedstemme sine Prætensioner, da den ikke kan klage for Keiseren, og da Kongeslægten siden 1648 succederer efter Arve-Ret, og ikke, som i de ældre Tider, paa Grund af Valg. Det er ikke min Meening, at Christian den syvende skulle bryde den Sanction han i Aaret 1766 og 1773 gav den holstenske Adels Privilegier; men jeg troer, at Friderich den 6^{te}, naar han engang bestiger Thronen, vel kunde holde sig beføjet til at nægte disse nye Stadfæstelse, saafremt man ikke før den Tiid samtykte frivilligen i saadanne Modificationer, som kunde bringe Privilegierne i nærmere Overeensstemmelse med den almindelige Landslov, der bliver at indføre. Mueligt kunde vel en Adresse derom virke til Øjemeedet og fremskynde Holstens Lykke under en Kongelig Regiering.

Holsten trænger til Danmarks Beskyttelse, og dette kan ikke, uden ubodeligt Tab, give Slip paa hiint. Maaskee er hvad der kan betrygge Foreeningen lettere at udføre nu, end i enhver anden Tids Punct. Jeg ved ikke, om det er Iver for Sagen, der forblinder mig, men det kommer mig for, som Holstenerne ikke kan attraae nogen anden Herre end Danmarks Konge; de maa ville Midlerne, naar de ville Maalet. Et bestemt Ønske fra de Stænder, der indtil 1648 og 1661 havde Valg-Ret (og maaskee for et Øjeblik kunde tillades at gjøre Brug deraf), hvorved de begiærte Konge Lovens Succession fastsat i Holsten, vilde sikkert være af megen Vægt nu, da der hverken er Lehns-Giver eller Lehns-Tager, da alle eventuelle Belehninger synes at være suspenderede, og da der er den højeste Grad af Rimelighed for, at Kongens Linie, som den nærmeste i Arvefølgen, ikke vil savne mandlige Agnater, der selv om Lehnsbrevene endnu kunde gielde, vilde udelukke alle andre Prætendenter, endog dem, som tillige kunde have Adgang til Danmarks Throne, paa Grund af deres Descendents fra Friderich den 3^{die}.

Maaskee har min Præsident ikke den Schleswig-Holstenske Adels Privilegier ved Haanden. Jeg giver mig derfor den Frihed at vedlægge disse.

Kiøbenhavn d. 13de Sept. 1806.

ærbødigst

Cold.

70.

Kronprins Frederik til Kancellipræsident Kaas.
16. September 1806.

Min kiære Kaaes! Jeg er Dem meget forbunden for Deres Skrivelse og for alt, hvad De siger over Holsteen og Dannemarks Sammensmeltning. Dagens Udladelse over denne Begivenhed haver i Sandhed rørt mig meget, det er den Tone at tale og handle paa, som binder Folket til Eendragtighed, og som virker til Nationens Selvstændighed.

De Anmærkninger De gjør mig betreffende Eeden og Kongens absolutte Souverainitet, synes mig af følgende Grunde ei andtagelige. Thi Eeden forudsætter en Betingelse jeg forpligter mig til og dette forekommer mig ei aldeles andtagelig, thi ingen haver sat Souverainiteten i Holsteen i Tvil; det lange Henliggen under det danske Zepter haver vandt dem til Regiering, hvorved de i Sandhed desuden meer haver vunden end tabt. Absolutte Dominium ligger saa meget i Publicationens Aand og Udtryk, at jeg troede at burde forbigaae det, desuden havde det gjort mere Omtale end fornødent ved de fremmede Hoffer. Desuden haver den af Dem benævnet Mand og de i denne Sag spillede Intriguer meere skadet den gode og nyttige Sag end man kunde have ventet. Cancelliets Forestilling indeholdt, at i Følge Cancellie Præsidenten[s] Forslag forelagdes Forslag til en Declaration, hvilken aldeles ei harmonerede med Forstilling og den af Moesting udkastede Declaration. En anden var gjort, men denne var in Petto og den fik jeg ved en Hændelse, følgelig vare de 3, hvoraf enten Statsraadet eller Cancelliet haver vildet bedrage mig ved at sende mig den sletteste og den, der var sat paa saadanne Skruer, at den aldrig kunde passe sig. Men jeg formoder, at Tilfældet denne Gang bliver som sædvanlig: den, der graver en Grav til en anden, dumper selv deri. Sandelig jeg er ikke bleven behandlet paa nogen honet Maade og det som værre er, med megen Utroskab, men disse gode Folks Tiid er ogsaa kommen, dog vil jeg endnu noget holde gode Miner, for at see hvorvidt og hvorlænge man vover at trodse Retfærdighed og Billighed. Nu haver jeg paalagt det Slesvig Holstenske Cancellie at sammentræde i en Commission med Conferensraad Hoe, Etatsraaderne Hentzelman og Frelsen som og Etatsraad Rothe for at foreslaae den nye Organisation og lægge Christian den 5. Lov til Grund samt de almindelige Love, som ere givne for Danmark, hvilke bør indføres i Slesvig og Holsteen, samt aldeles at organisere alt efter den danske Maade, denne Commission skal [være] færdig med alt inden 1808 den 1. Januar . . .

Hovedkvarteret Kiel den 16. September 1806.

Deres meget hengivne

Friderik C. P.

71.

Kancellipræsident Kaas til Kronprins Frederik.
Udateret. Omtrent 20. September 1806.

Naadigste Kronprinds!

De Grunde, paa hvilke Deres kongelige Høyhed ikke finder det antageligt at affordre Hertugdømmet Holsteens Indbyggere nogen Eed eller at benytte det Udtryk absolutum Dominium i den angaaende sammes Foreening med Dan. udgivne Proclamation blive altid fra Stats Klogskabs Siide umodsiigelige. Denne Synspunkt tilloed min Stilling mig ikke at vælge, liigesom det heller ikke stoad i min Magt rigtigen at overskue den. Jeg har blot betragtet Sagen fra dens juridiske Siide, og Anledningens dertil var nogle mærkelige [besynderlige er overstreget] Spørgsmaale, der af nogle ikke ubetydelige, ikke ganske uinteresserede Personer bleve gjort mig . . . saasom hvad danske Jurister tænke sig ved Ordet Regiæring? Hvad Forskiæl man gjør mellem dette Ords Betydning og absolutum dominium? Om Adelen eller der Ritter-Stand und Prelaten kan sigges: at tabe deres specielle Privilegier og Rettigheder, ved den nu iværksatte Foreening? — Mit Svar var da, at Regiæring ikke ganske betyder det samme som absolutum dominium, at dette Udtryk harmonerede, efter min Formeening, meere med Proclamationens Aand og Hensigt end hiint, hvorfor jeg ønskede det havde været afbenyttet — at Ridder Standens og Prælaternes specielle Privilegier gjerne kunde henlægges der, hvor de øvrige Rigs Stænders hvile i Fred og Roe, da Dannemarks Constitution hverken kiænder Rigs Stænder eller Privilegier. — Imidlertid blev jeg opmærksom ved disse Spørgsmaale og ved den Fortolkning man giorte af Proclamationen, og troede det min underdanige Pligt at benævne for Deres k. H. det eeneste Middel, hvorved alle tveetydige Meeninger og Fortolkninger kunde hæves, nemlig en Eed, og jeg haaber D. k. H. i denne Henseende ville naadigst tage Hensyn meere paa mine Hensigters Reenhed end paa mine Indsigter.

Koncept i R. A. Kaas' Papirer. Om Koncepten er renskrevet og afsendt vides ikke. Udfærdigelsen findes ikke mellem de øvrige Breve fra Kaas til Kronprinsen.

72.

Kronprins Frederik til Kancellipræsident Kaas.
23. September 1806.

Min kiære Kaaes, jeg takker Dem meget for Deres saa venskabelige Brev som for de gode Raad det indeholder, jeg haver overvejet Sagen meget nøje og jeg er med aldeles enig, at det rette og sande fuldkomne var at give

for det hele Monarkie een Lovbog; denne maatte være kort og være som Chatekismus for den hele Jurisprudenz uden dog at indmænge sig i spetielle Lovgivninger. Men nu spørges? Hvor lang Tiid vil medgaae med et saadan Arbeide? Hvorledes vil de tyske Jurister uden mange Ophævelser i en saadan Commission imodtage de danske Lovgivnings Principer? Dette vil vist medtage al for megen Tiid, derimod Christian den 5. Lovbog kjende mange af de Herre tyske Jurister, thi de bruge den paa de Stæder, hvor deres egne Love tie. Derved vindes følgelig to Ting, at alt vænnes til de danske Principer og endelig at det er vigtigt, at Organisationen snarest mueligst endes her i Holsteen. Endvidere vil det snart vise sig, om dette skulde findes lettere at gjøre en nye Lov end dette Arbeide; men naær den nye Lov skal gøres, bør Koldbiørnsen udarbeide den og een Commission indsættes for at bedømme Sagen, hvorpaa Cancelierne bør sammentræde for at gjøre Redactionen . . .

Hovedkvarteret Kiel den 23. Sep. 1806.

Deres hengivne

Friderik C. P.

73.

Kancellipræsident Kaas til Kronprins Frederik.

27. September 1806.

Naadigste Kronprinds!

Det er ikke blot Pligt, der opfordrer mig til iblandt at fremkomme for Deres Kongelige Høyhed, med et og andet Forslag, men den naadige Overbærelse, De, naadigste Kronprinds, værdiger enhver Idee, som udflyder fra en god Meening og Hensigt, om den end ikke i sig selv er antagelig eller anvendelig, opmuntrer mig endog dertil. Det, som fornemmelig fremkaldte de Yttringer jeg underdanigst fremsatte i min foregaaende Skrivelse betreffende Anvendelsen af Christiani quinti Lov paa Hertugdømmerne, var Forestillingen af det betydelige Arbejde, saadant medførte. — Commissionen har, saavidt jeg skiønner, kun 2 Veye at følge, enten den at redigere den heele Danske Lovgivning til et sammenhængende Corpus, og gjøre dette anvendeligt paa Hertugdømmerne, eller at oversætte foruden danske Lov, den heele Samling af Forordninger, Ræsripter og Placater, der saaledes have, Tiid efter anden, forandret Lovens primitive Grundsætninger og Bud, at neppe $\frac{1}{3}$ Deel af danske Lov nu er gjældende. — Man kan gjerne siige, at begge disse Arbejder ere colossaliske, og det som gjør dem endnu vanskeligere, det bliver Anvendelsen af Personernes Ret paa Hertugdømmerne, fordi derved frembyder sig saa mange Collisioner og saa meegen Striid med enkelte Mænds og enkelte Corporationers Privilegier og Statuter. Var denne Punct først afgjort, saa troer jeg danske Lovs Grundsætninger i det øvrige ville møde liden Modstand.

Jeg troer neppe, at Commissionen kan fuldende sit Arbejde paa et Aar,

hvilken Vey den end følger af de 2 ommelte, det vil derfor blive nødvendigt at vælge en middel Vey, der leeder i det minste til nogen interimistisk Foranstaltning, hvorved Deres Kongelige Høyheds saa overmaade viise Hensigt opnaaes, nemlig: at vænne de holsteenske Jurister og Indvaanere til den danske Lovs Grundsætninger og see Organisationen af den iværksatte Foreening af Holsteen med Kongens øvrige Stater, saa snart mueligt bragt i Udførelse.

Men jeg bør ikke gjøre Commissionen Indgreeb i sit Arbejde, der er besat med saa mange kloge og fortiente Mænd, at den sikkert vil leede alt til det rette Maal . . .

Kiøbenhavn d. 27. Sept. 1806.

underdanigst
Kaa.s.

74.

Kronprins Frederik til Kancellipræsident Kaa.s.
21. Oktober 1806.

Min kiære Kammerherre Kaaes!

Omenskiønt jeg ei med Haarnakkenhed vil bestride mine Planer, naaer jeg overbevises om at have taget Feil, ønsker jeg dog ikke, at Collegiers enten andre Meninger eller visse enkelte Mænds Paastaaenhed skal med et Pennestrøg kuldkaaste min Erfarenhed i dette Fag og den Møje det haver været for mig at samle disse Tanker, som ere grunde[de] paa anerkjendte Principer. Jeg stoeler paa Dem, og er vis paa, at De, som selv kjender, ynder og haver hjulpet mig i Planen, vil og understøtte dette Arbeide til Landets Gavn og Ære . . .

Kiel den 21. Oct. 1806.

Deres hengivne
Friderik C. P.

75.

Kronprins Frederik til Kancellipræsident Kaa.s.
4. November 1806.

Min gode Kaaes! For Deres Skrivelse er jeg Dem meget forbunden, men jeg frygter, naaer ei alt hvad Recrutering og Landvæsnet betrefker, ei udarbeides i Henseende til Lovene af Commissionen, bliver denne vigtige og nødvendige Sag aldrig færdig. Naaer Commissionen er færdig, sender den alt til mig. De Resultater, som derved nærmere bestemmes, bliver Principerne til Lovgivningen, og dette kan Commissionen best udarbeide til Lov. Thi skal hvert Collegium gjøre sin særskilte Forstilling, saa kommer jeg baade til at correspondere og discutere med Commissionen, Collegierne og Statsraadet, hvilket bliver et trættende og unyttigt Arbeide . . .

Hovedkvarteret Kiel den 4. November 1806.

Deres meget hengivne
Friderik C. P.

76.

Kronprins Frederik til Kancellipræsident Kaas.

23. December 1806.

Min kiære Kammerherre Kaaes!

Ved at tilbagesende Dem saavel Konferensraad Ch. Colbiørnsens som Etatsraad Rothes Arbeide over Christians den 5. Lov Bog, maae jeg andmærke, at jeg maae formode, at mit Udtryk i min Skrivelse til Dem af Ordet Chatecismus maae være urigtig af mig valgt; thi den nu nedsatte skal afskaffe de tyske Love og indføre den danske Ret istæden for den tyske Rets forskiellige avigende Forskrifter for den lybske Ret med flere af samme Natur. Commissionens Forhandlingers Hastighed er saa ei fornøden, om endnu mit Ynlings Project siden 20 Aar med dets Amalgamation med Dannemark kan udføres af politiske Aarsager. — De haver bedømt Rothe meget haardt, jeg kan ei heller være inig med Dem herudi, thi han haver aldeles ei gjort andet end forandret nogle af Lovens Ord ved at gjøre det tydeligere og bestemtere. Jeg haver ved at sammenholde Loven funden den 1. Artikel i Loven at burde have været aldeles valgt af Rothe istæden for den af ham ei hældig sammensatte, thi det synes her at give Andledning til at troe, at Rothe ei haver vildet bestemt angive Kongen for Embedsmændenes överste Dommer, som han dog efter Constitution er og maae ansees for, uden at jeg derfor troer, at han bestandig selv skal bruge og udøve denne Myndighed. Colbiørnsens Udkast er vist i en nydelig Stiil, men kan blot ansees for Chatecismus og ei for en egentlig Lov.

Overalt udsættes denne hele Sag, indtil jeg haver seet, hvad den af mig for Hertugdømmerne nedsatte Commission haver udkastet . . .

Hovedkvarteret Kiel den 23. December 1806.

Deres altid meget hengivne

Friderik C. P.

Lovkommissionens Akter findes i R. A. (Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806).

77.

Kancellipræsident Kaas til Kancellipræsident Mösting.

19. November 1806.

Onsdag Morgen d. 19. Novbr. 1806.

Herved sender jeg Dem, kiære Ven, 3^{de} af de omtalte Breve, jeg skal endnu have et, samme Materie betræffende, dog af mindre Interesse, men jeg kan ikke i en Hast finde det, — jeg stoeler paa Deres Taushed — Brevene var skrevne dans un moment de mauvaise humeur, og Forfatteren vilde vist fortryde sin Fortroelighed, dersom Indholden kom til Angieldendes Kunskab — jeg blev da Offeret.

I Brevet Nr. 2, siiger han, — De af mig benævnte Personer — enten er det en Feyltagelse, og skal være Hertuger, eller og meener han dermed den holsteenske Adel og Prælaterne, som jeg har nævnt for ham, som Mænd, der ikke kunde ynde Foreeningen, og seent eller tidlig ville griibe en favorabel Leylighed, for, om muligt, at tilintetgiøre den. Skade, at jeg aldrig tager Gienpart af mine Breve til Cronpr. og heller ikke skriver Concept dertil, — det fortryder mig nu, thi derved havde Correspondencen vunden meere Interesse i Tiden, og disse Breve blive dog Actstykker i Tiiden til denne Fyrstes Biographie, saavel som en Mængde fleere jeg har bevaret og eengang tænker at ordne. De giøre sandelig baade hans Hjerte og Forstand Ære. —

Deres Ven

Kaas.

Jeg sender 2 af hans seeneste Breve, som ligeledes ere meget interessante.

R. A. Pk. vedrørende Holstens Indlemmelse 1806.

78.

Kronprins Frederik til Kancellipræsident Møsting.

31. Oktober 1806.

. . . Jeg haver ønsket, at Christian d. 5. Lov blev antaget i Henseende til det generale for Lov i begge Hertugdømmerne. At dette Arbeide bliver enten en Ledetraad for at lette en ny Lovs Forfærdigelse eller ogsaa om under Arbeidet maatte vise saadanne Vanskeligheder, som vil nøde til at skride til den nye Lovs Udarbeidelse, det vil vise sig snart . . .

R. A. Møstings Papirer.

79.

Brudstykker af Matthias Hans Rosenørns Uddrag af de
Møstingske Papirer¹.

. . . 21. October 1843. Idag fandt Regenborg, og jeg udfandt Sammenhængen i Documenterne om Holstens Incorporation 1806. Møsting opholdt sig i Juli 1806 hos Kronprindsen i Kiel, og begge vare upaatvivlelig beskjef-tigede med Tanken om, hvad der skulde giøres i Anledning af det tyske Riges forestaaende Opløsning. Møsting foretog sig en Reise til Altona og confererede paa denne med Flere om denne Sag (navnlig med Feldmann, Vicekantzler ved Overretten i Glückstadt). Han blev kaldt tilbage af Kronprindsen i Anledning af Keiserens Renunciation og skrev nu 2^{den} August² 1806

¹ Sml. Hist. Tidsskrift, 7. R. VI. S. 3—4.

² Fejlskrift for 24. August. Det er den Forestilling, der er trykt som Nr. 2, der er Tale om.

en Forestilling, hvorved han forelagde tvende Udkast til en Declaration i den Anledning. De gaae begge ud paa Holstens fuldkomne og evige Incorporation i Danmark, Indførelsen af Kongeloven og den danske Lovgivning, men i Feldmanns nævnes i Indledningen expressis verbis Harald Gormsens Love og senere Kongeloven og Christian V.s Lov, hvorimod i Møstings, som iøvrigt næsten ordret har fulgt hiint, disse navnlige Citater ere udeladte, fordi han antog, at Kongen allerede havde uindskrænket Magt i Holsten og fordi han meente, at Kongelovens Gyldighed fulgte umiddelbart af Incorporationen . . .

Møsting havde Slesvigs Incorporation for Øie og vedlagde Patentet derom. Endnu i et Rescript af 16. Sept. til Lovcomiteen siger Kronprindsen: nu efter Holstens «unzertrenlicher Vereinigung mit Dänemark.»

R. A. Møstings Papirer Pk. II.
